

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 668. Sitzung

Bonn, Freitag, den 29. April 1994

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	129 A		
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	129 B		
<b>Begrüßung des Vorsitzenden des Nationalrates der Republik Namibia Kandy Nehova</b> . . . . .	129 B		
1. Gesetz zur Reform des <b>Weinrechts</b> — gemäß Artikel 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 und 2 GG — (Drucksache 306/94, zu Drucksache 306/94) . . . . .	140 C	3. Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie ( <b>Masseur- und Physiotherapeutengesetz</b> – MPhG) (Drucksache 260/94, zu Drucksache 260/94) . . . . .	147 A
Karl Schneider (Rheinland-Pfalz) . . . . .	140 C	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	168* C
Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	142 D	4. . . . Gesetz zur Änderung des <b>Bundeshilfegesetzes</b> (Drucksache 261/94) . . . . .	147 A
Joseph Fischer (Hessen) . . . . .	143 C	<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	168* C
<b>Beschluß:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	144 D	5. Elfte Gesetz zur Änderung <b>dienstrechtlicher Vorschriften</b> (Drucksache 262/94) . . . . .	147 A
2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts ( <b>Arbeitszeitrechtsgesetz</b> — ArbZRG) (Drucksache 259/94) . . . . .	145 A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 1 und 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	168* C
Ilse Stiewitt (Hessen) . . . . .	145 A	6. Zehntes Gesetz zur Änderung des <b>Häftlingshilfegesetzes</b> und anderer Gesetze (Drucksache 263/94) . . . . .	147 A
Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	167* A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	168* D
Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	146 B	7. Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht ( <b>Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz</b> — 2. SED-UnBerG) — gemäß Artikel 84 Abs. 1, 104 a Abs. 3 Satz 3 und 105 Abs. 3 GG — (Drucksache 264/94)	
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	147 A	in Verbindung mit	
		81. EntschlieÙung des Bundesrates zum Thema „ <b>Mauergrundstücke</b> “ — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 346/94) . . . . .	147 B

- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit  
(Berlin) . . . . . 147 B
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . 172\* A
- Beschluß** zu 7: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 150 B
- Mitteilung** zu 81: Die Entschließung wird für erledigt erklärt . . . . . 150 C
8. . . . **Strafrechtsänderungsgesetz** — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG) (Drucksache 265/94, zu Drucksache 265/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 168\* C
9. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das **Schuldnerverzeichnis** (Drucksache 266/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 168\* D
10. a) Gesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (**Zustimmungsgesetz zum Basler Übereinkommen**) (Drucksache 267/94) . . . . . 147 A
- b) Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (**Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen**) — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 268/94) . . . . . 150 C
- Monika Griefahn (Niedersachsen) . . . . . 150 C
- Joseph Fischer (Hessen) . . . . . 153 A
- Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 154 B
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) . . 172\* C
- Beschluß** zu a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 168\* D
- Beschluß** zu b): Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 156 A
11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 164/94) . . . . . 156 A
- Walter Remmers (Sachsen-Anhalt) . . 172\* C
- Johann Böhm (Bayern) . . . . . 173\* A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 156 A
12. Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei **Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Länder Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 320/94) . . . . . 156 B
- Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 156 B
- Mitteilung:** Bestätigung der Ausschlußzuweisung . . . . . 157 B
13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der **Lehrerbeseoldung** — Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen — Antrag der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 187/94) . . . . . 157 B
- Steffie Schnoor (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 157 B
- Dieter Althaus (Thüringen) . . . . . 158 A
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . . 173\* B
- Peter Radunski (Berlin) . . . . . 174\* B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . . . 158 D
14. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (**2. Zwangsvollstreckungsnovelle**) — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein — (Drucksache 134/94) . . . . . 159 A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 159 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 247/94) . . . . . 159 A
- Dr. Arno Walter (Saarland) . . . . . 174\* C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 159 B
16. Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte **Zuweisung der Ehwohnung** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 307/94) . . . 159 B

- Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) . . . . . 159 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 160 C
17. Entschließung des Bundesrates zum **Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigung durch Pflanzenschutzmittel** — Antrag der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein — (Drucksache 189/94) . . . . . 162 A
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung . . . . . 162 B
18. Entschließung des Bundesrates „**Entschädigungsregelung für NS-Opfer im Baltikum**“ — Antrag der Länder Brandenburg, Bremen und Niedersachsen — (Drucksache 885/93) . . . . . 162 B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung . . . . . 162 B
19. a) Entschließung des Bundesrates über ein „**Zielpaket zur Abfallvermeidung**“ — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 637/93)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Novellierung der Verpackungsverordnung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 643/93)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 129 B
20. Entschließung des Bundesrates zur **Vermeidung des Einsatzes von Quecksilber** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 149/94) . . . . . 162 B
- Jürgen Trittin (Niedersachsen) . . . . . 176\* A
- Beschluß:** Annahme der Entschließung . . . . . 162 C
21. Entschließung des Bundesrates zum **Schutz der Meeresumwelt vor gefährlichen Chemikalien** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 212/94) . . . . . 162 C
- Jürgen Trittin (Niedersachsen) . . . . . 176\* D
- Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 178\* B
- Beschluß:** Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung . . . . . 162 D
22. Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Vorschriften für die **Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 795/92) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 168\* D
23. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des **Apothekenrechts** und berufsrechtlicher Vorschriften an das Europäische Gemeinschaftsrecht (Drucksache 215/94) . . . . . 162 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 162 D
24. Entwurf eines Gesetzes über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (**Säuglingsnahrungswerbegesetz** — SNWG) (Drucksache 216/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* A
25. Entwurf eines **Ausländerzentralregistergesetzes** (AZR-Gesetz) (Drucksache 217/94) . . . . . 162 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 163 D
26. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 218/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* A
27. Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (**Erbrechtsgleichstellungsgesetz** — ErbGleichG) (Drucksache 219/94) . . . . . 163 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 163 D
28. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Fahrlehrergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 144/94) . . . . . 164 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 164 B
29. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes** (Drucksache 220/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* A
30. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Gesetz zum Chemiewaffenübereinkommen**) (Drucksache 213/94)
- b) Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung

- und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen — CWÜAG**) (Drucksache 214/94) . . . 164 B
- Beschluß** zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 164 C
- Beschluß** zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 164 C
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (Gesetz zum **Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen**) (Drucksache 221/94) . . . . . 147 A
- Beschluß**: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* A
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Russischen Föderation** über die gegenseitige **Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (Drucksache 222/94 [neu]) . . . . . 147 A
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* B
33. Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 24. Juli 1992 über die Errichtung, den Bau und den Betrieb einer **Urananreicherungsanlage in den Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 223/94) . . . . . 164 C
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 164 D
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Thailand** über die **Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen** (Drucksache 224/94) . . . 147 A
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* B
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 7. September 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Seiner Majestät des Sultans und Yang Di-Pertuan von **Brunei Darussalam** über den **Luftverkehr** (Drucksache 225/94) . . . 147 A
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* B
36. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Polen** über den **Autobahnzusammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig** (Drucksache 226/94) . . . . . 147 A
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* B
37. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Slowakischen Republik** (Drucksache 227/94)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Tschechischen Republik** (Drucksache 228/94) . . . 147 A
- Beschluß** zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* A
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Albanien** über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von **Kapitalanlagen** (Drucksache 229/94) . . . 147 A
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* B
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kasachstan** über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von **Kapitalanlagen** (Drucksache 230/94) . . . 147 A
- Beschluß**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 169\* B
40. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des **Kooperationsabkommens** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und der **Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka** über Partnerschaft und Entwicklung — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 203/94) . . . . . 147 A
- Beschluß**: Stellungnahme . . . . . 169\* D
41. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 42/94) . . . . . 147 A

- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 42/1/94 . . . . . 169\* D
42. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Rechtsschutz von Mustern** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 43/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 43/1/94 (neu) . . . . . 170\* B
43. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte **Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 82/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 169\* D
44. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Seilbahnen für den Personenverkehr** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 165/94) . . . . . 164 D
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165 A
45. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur **Errichtung des Kohäsionsfonds**
- Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur **Durchführung der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 130/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Von einer Stellungnahme wird abgesehen . . . . . 170\* C
46. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Leitlinien der Gemeinschaft für die Ausgestaltung der **transeuropäischen Energienetze**
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Ausgestaltung der **transeuropäischen Netze im Energiebereich**
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer **Rahmenbedingungen für die Entwicklung der transeuropäischen Netze im Energiebereich** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 151/94) . . . . . 165 A
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 165 B
47. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des **Gemeinschaftsrechts für den Binnenmarkt** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 241/94) . . . . . 147 A
- Johann Böhm (Bayern) . . . . . 171\* C
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 169\* D
48. Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die **Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/1995)** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 166/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 169\* D
49. Erste Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum **Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne** (Drucksache 150/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
50. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche **Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest** (Drucksache 233/94) . . . . . 147 A
- Jürgen Trittin (Niedersachsen) . . . . . 171\* B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 169\* D
51. Verordnung zu dem Fünften Protokoll vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die **Vorrechte und Befreiungen des Europarates** (Drucksache 232/94) . . . . . 147 A
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) . . . . . 171\* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
52. Erste Verordnung zur Änderung der **Aufwendungserstattungs-Verordnung** (Drucksache 173/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
53. Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Auslandsversorgung** nach § 64e des Bundesversorgungsgesetzes (**1. AuslVersÄndV**) (Drucksache 251/94) . . . . . 147 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C

54. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1994** (Drucksache 152/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
55. Vierte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des **Bodenschätzungsgesetzes** (Drucksache 169/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
56. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen** im grenzüberschreitenden Verkehr (Drucksache 234/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
57. a) Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des **Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 243/94)  
b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des **Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 244/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C  
**Beschluß** zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
58. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (**2. BAföG-Zuschlags-VÄndV**) (Drucksache 235/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
59. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Immissionswerte** (Drucksache 147/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
60. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding** (Drucksache 188/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
61. Erste Verordnung zur Änderung der **Chemikalien-Verbotsverordnung** (Drucksache 200/94) . . . . . 165 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 165 C
62. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Kleinf Feuerungsanlagen** — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 201/94) . . . . . 165 C  
Walter Remmers (Sachsen-Anhalt) . . . . . 179\* A  
Dr. Günther Ermisch (Sachsen) . . . . . 179\* C  
Peter Radunski (Berlin) . . . . . 179\* D  
Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . . 180\* B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 165 D
63. Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum **Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 175/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 169\* D
64. Zweite Verordnung zur **Änderung der Eichordnung** (Drucksache 239/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 169\* D
65. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von **Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 246/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 170\* C
66. VeräuÙerung einer bundeseigenen **Wohnsiedlung in Soest** (Drucksache 153/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO . . . . . 171\* B
67. VeräuÙerung eines bundeseigenen **Grundstücks in München** (Drucksache 242/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO . . . . . 171\* B

68. Benennung von Vertretern für Beratungen zur **Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland zu Vorhaben der Europäischen Union** — gemäß § 4 Abs. 1 EUZBLG — (Drucksache 386/94, zu Drucksache 386/94) . . . . . 165 D  
**Beschluß:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksachen 386/94 und zu Drucksache 386/94 . . . . . 166 A
69. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe Wirtschaftsfragen „Druckbehälter“**) — gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG — (Drucksache 249/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 249/1/94 . . . . . 170\* B
70. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Rat der Innenminister**) — gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG — (Drucksache 272/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Minister Alwin Ziel (Brandenburg) und Senator Werner Hackmann (Hamburg) werden benannt . . . . . 170\* B
71. Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** — gemäß § 64 Abs. 3 BewG — (Drucksache 39/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 39/1/94 . . . . . 170\* B
72. Benennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** — gemäß § 7 Abs. 1 und 2 — Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank — (Drucksache 301/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Bürgermeister Prof. Dr. Erhard Rittershaus (Hamburg) wird benannt . . . . . 170\* B
73. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 305/94) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 171\* B
74. Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (**Pflegeversicherungsgesetz** — PflegeVG) (Drucksache 342/94) . . . . . 129 D  
Dr. Thomas Goppel (Bayern), Berichterstatter . . . . . 130 A  
Hans Eichel (Hessen) . . . . . 132 A  
Dr. Klaus Gollert (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 133 B  
Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 134 A
- Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 135 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 137 A
75. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (**Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs** — 2. SGBÄndG) (Drucksache 343/94) . . . . . 137 B  
Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter . . . . . 137 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 137 D
76. . . . Gesetz zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 344/94) . . . . . 137 D  
Jürgen Trittin (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 137 D  
Monika Griefahn (Niedersachsen) . . . . . 138 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 138 D
77. **Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes** (Drucksache 345/94) . . . . . 138 D  
Florian Gerster (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 139 A  
**Beschluß:** Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 140 C
78. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 327/94) . . . . . 160 C  
Johann Böhm (Bayern) . . . . . 175\* A  
**Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 160 C
79. Entwurf eines Gesetzes zur **Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 332/94) . . . . . in Verbindung mit
80. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 331/94) . . . . . 160 D  
b) Entschließung des Bundesrates zur **Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 333/94) . . . . . 160 D  
Hermann Leeb (Bayern) . . . . . 160 D

<b>Mitteilung:</b> zu den Punkten 79 sowie 80a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . 161 D, 162 A	<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tages- ordnung . . . . . 129 B
82. Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege ( <b>Altenpflegegesetz</b> — AltPflG) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Hessen — Geschäftsordnungsantrag des Landes Hessen — (Drucksache 142/93)	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . . 166 C
	<b>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . . 166 A/C
	<b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . . 166 B/D



## Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**
- Präsident Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen
- Vizepräsident Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg — zeitweise —
- Schriftführer:**
- Alfred Sauter (Bayern)
- Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)
- Baden-Württemberg:**
- Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund
- Bayern:**
- Dr. Thomas Goppel, Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz
- Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
- Johann Böhm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund
- Berlin:**
- Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin für Justiz
- Brandenburg:**
- Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund
- Bremen:**
- Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund
- Hamburg:**
- Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
- Hessen:**
- Hans Eichel, Ministerpräsident
- Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
- Ilse Stiewitt, Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
- Mecklenburg-Vorpommern:**
- Dr. Klaus Gollert, Sozialminister
- Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
- Steffie Schnoor, Kultusministerin
- Niedersachsen:**
- Jürgen Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund
- Heidrun Alm-Merk, Justizministerin
- Monika Griefahn, Umweltministerin
- Nordrhein-Westfalen:**
- Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident
- Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister
- Franz Müntefering, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- Ilse Ridder-Melchers, Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann

## Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Karl Schneider, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

## Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

## Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

## Sachsen-Anhalt:

Walter Remmers, Minister des Innern und Minister der Justiz

Dr. Wolfgang Böhmer, Minister für Arbeit und Soziales

## Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

## Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Dieter Althaus, Kultusminister

Dr. Hans-Joachim Jentsch, Justizminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Walter Priesnitz, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Heribert Scharrenbroich, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie und Senioren

Baldur Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

(A)

(C)

## 668. Sitzung

Bonn, den 29. April 1994

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Klaus Wedemeier:** Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 668. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

Aus dem Senat von **Berlin** und damit aus dem Bundesrat ist am 24. März 1994 mit ihrer Wahl zur RichterIn des Bundesverfassungsgerichts Frau Senatorin Professor Dr. Jutta Limbach ausgeschieden. Der Senat hat am selben Tage Frau Senatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Dem neuen Mitglied des Hauses, das uns als frühere langjährige Vorsitzende des Rechtsausschusses noch in frischer Erinnerung ist, wünsche ich mit uns allen erneut eine gute, vertrauensvolle und lange Zusammenarbeit.

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für eine fünfjährige Mitarbeit im Rechtsausschuß und hier im Plenum, die uns allen noch in guter Erinnerung ist. Für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit im Bundesverfassungsgericht wünschen wir Frau Professor Limbach viel Erfolg.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 82 Punkten vor. Die Punkte 19 und 82 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Wir sind übereingekommen, die Punkte 74 bis 77 an den Anfang der Tagesordnung vorzuziehen. Außerdem werden die Tagesordnungspunkte 7 und 81 einerseits sowie 79 und 80 andererseits verbunden. Die Punkte 78 bis 80 werden in dieser Reihenfolge nach Tagesordnungspunkt 16 behandelt. Im übrigen bleibt es bei der Reihenfolge der ausgedruckten Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr geehrten Damen, meine Herren, bevor wir gleich in unsere Beratungen eintreten, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Vorsitzende des Nationalrates der Repu-**

**blik Namibia, Seine Exzellenz Kandy Nehova,** Platz genommen.

(Beifall)

Exzellenz! Nachdem einige von uns bereits in den vergangenen Tagen Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen hatten, darf ich Sie nun hier im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich begrüßen.

Ihr Besuch zeigt uns, wie eng die Kontakte zwischen der Republik Namibia und der Bundesrepublik Deutschland bereits sind, vier Jahre nur nach Erlangung der Unabhängigkeit Ihrer Republik. In diesem Zeitraum haben sich die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen unserer Staaten erfreulich entwickelt.

Die Republik Namibia nimmt ihre Verantwortung im südlichen Afrika in friedlicher und ausgleichender Weise wahr. Dies ist um so bedeutender und beispielgebender, als in anderen Staaten dieser Region schreckliche Gewalttaten die Weltöffentlichkeit erschüttern.

Sie haben in zahlreichen Gesprächen in der Bundeshauptstadt Berlin, in Potsdam, Bremen — worüber ich mich besonders gefreut habe —, Wuppertal und Bonn einen Eindruck von der Entwicklung des vereinten Deutschlands gewinnen können. Ein Aufenthalt in Hessen wird Ihre Reise abschließen. Ich bin sicher, daß dieser Besuch zu einer weiteren Vertiefung der Beziehungen zwischen beiden Staaten beitragen wird.

Exzellenz, ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Aufenthalt in Deutschland und später eine gute Heimkehr.

(Beifall)

Ich rufe **Punkt 74** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (**Pflege-Versicherungsgesetz** — PflegeVG) (Drucksache 342/94)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück. Ich erteile zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß daher zunächst das Wort an Staatsminister Dr. Goppel (Freistaat Bayern).

- (A) **Dr. Thomas Goppel** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Ich darf der eigentlichen Berichterstattung einige grundlegende Worte voranstellen.

Wenn wir heute auf eine fast 20 Jahre lange Diskussion um die Einführung einer umfassenden Absicherung des Pflegefallrisikos zurückblicken, liegt das wohl in erster Linie an der **komplexen Materie** und dem enorm **hohen Finanzierungsaufwand**, der zur Lösung dieses Problems notwendig ist, mit Sicherheit aber nicht an fehlenden politischen Bemühungen und Initiativen.

Ich darf auf die ersten gesetzgeberischen Initiativen der Länder Bayern und Hessen sowie der Bundesregierung im Jahr 1986 verweisen. Sie haben die Grundlage für die im Rahmen der Gesundheitsreform 1988 beschlossenen Pflegeleistungen für Schwerpflegebedürftige im häuslichen Bereich durch die gesetzliche Krankenversicherung geschaffen.

Zu Beginn der laufenden Legislaturperiode wurde in einer Koalitionsvereinbarung festgelegt, einen Gesetzentwurf zur umfassenden Absicherung des Pflegefallrisikos vorzulegen.

Im kontroversen koalitionsinternen Wettstreit um das bessere Konzept stimmte am 30. Juni 1992 die F.D.P., die eine **private Pflichtversicherung mit Kapitaldeckung** favorisierte, letztlich der von den Unionsparteien für richtig und notwendig erachteten **gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Umlageverfahren** zu.

- (B) Gleichzeitig legte die Koalition im wohlverstandenen Interesse der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft die Verpflichtung zur **Kompensation der hälftigen Beiträge der Arbeitgeber** fest. Es folgte ein Jahr ständigen, aber vergeblichen Bemühens um einen politischen und gesellschaftlichen Konsens in der Frage der Kompensation. Es bedurfte eines zweiten Vermittlungsverfahrens, bis die SPD in die ökonomische Notwendigkeit der Kompensation im Grundsatz einstimmt.

Interessanterweise haben sich die Grundzüge der jetzt gefundenen Lösung aber schon vor zwei Jahren abgezeichnet.

Die im zweiten Vermittlungsverfahren von der SPD befürwortete Kompensationslösung — die Streichung eines Feiertages — ist identisch mit dem ersten Kompensationsvorschlag des Bundesarbeitsministers aus dem Jahre 1992. Damals lehnte die SPD diesen Vorschlag noch strikt ab. Die jetzige Lösung hätte man im Grunde also schon viel früher, vor rund zwei Jahren, haben können.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat entscheidet heute über ein Gesetz, dessen Erarbeitung und Abstimmung fast eine volle Legislaturperiode in Anspruch genommen und zwei Vermittlungsverfahren durchlaufen hat. Vor einer Woche, am 22. April 1994, hat es der Bundestag in seiner 223. Sitzung beschlossen.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom 21. April lehnt sich eng an die Eckpunkte des **politischen Einigungsbeschlusses vom 10. März 1994** an.

Lassen Sie mich an die geltenden **Ergebnisse des ersten Vermittlungsverfahrens** erinnern, die in diesem Zusammenhang nicht vergessen sein dürfen.

Erstens. Die Leistungen für Schwerstpflegebedürftige werden in der stationären Pflege maximal auf bis zu 2 800 DM erhöht. Hinzu kommt eine Klausel für Härtefälle, die bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand im stationären Bereich maximal 3 300 DM für höchstens 5 % der Schwerstpflegebedürftigen, im ambulanten Bereich maximal 3 750 DM für höchstens 3 % der Schwerstpflegebedürftigen vorsieht.

Zweitens. Der Zugang zur ersten Pflegestufe für erheblich pflegebedürftige Personen wird erleichtert.

Drittens. Das duale Finanzierungssystem sieht keine Bundeszuständigkeit vor. Die Länder bleiben für die Investitionsförderung im Bereich der Pflegeeinrichtungen allein verantwortlich. Die volle Planungs- und Finanzhoheit der Länder in diesem Bereich, die Bayern wesentlich mit durchgesetzt hat, liegt im föderalen Interesse.

Viertens. Die Pflegeversicherung folgt dem Krankenversicherungssystem. Dies gilt für den versicherten Personenkreis ebenso wie für die Beitragsbemessungsgrenze.

Der im zweiten Vermittlungsverfahren erreichte Einigungsvorschlag vom 21. April 1994 dagegen hat **weitere Veränderungen** gebracht.

Erstens. Die Leistungen werden teilweise erneut erhöht. Im ambulanten Pflegebereich wird in der Pflegestufe III für Schwerstpflegebedürftige der Höchstbetrag für Sachleistungen von 2 250 DM auf 2 800 DM erhöht und damit dem stationären Leistungsniveau gleichgestellt. Das Pflegegeld in Stufe III wird von 1 200 DM auf 1 300 DM angehoben. Eine weitere Aufstockung erfährt auch die ambulante Pflegesachleistung in Stufe II für Schwerpflegebedürftige. Ihr Wert wird von bisher 1 500 DM auf nunmehr 1 800 DM erhöht. In der Kurzzeitpflege und der häuslichen Pflege werden bei Verhinderung der Pflegeperson Leistungen jeweils in Höhe von 2 800 DM gewährt. Bisher waren 2 100 DM vorgesehen.

Zweitens. Die Prozentpauschale der Pflegekassen an die Krankenkassen wird von 4 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Größenordnung reicht aus, um die Kosten auszugleichen, die den Kassen für die Verwaltung der unter ihrem Dach errichteten Pflegekassen entstehen.

Den Krankenkassen werden — so stellt es die neue Fassung sicher — auch all die Kosten gegen Nachweis erstattet, die ihnen vor dem 1. Januar 1995 dadurch entstehen, daß sie den organisatorischen Aufbau der Pflegekassen bewältigen und zahlreichen Meldepflichten nachkommen müssen.

Drittens. Der Nachholbedarf der neuen Länder bei den Einrichtungen der Pflegeinfrastruktur wird mit jährlich 800 Millionen DM für die Dauer von acht Jahren zweckgebunden gefördert, insgesamt also mit 6,4 Milliarden DM. Als Fördermittel werden Einsparungen bei der Kriegsopterfürsorge durch Wegfall von Pflegeleistungen verwendet, die zu 80 % den Bund und zu 20 % die Länder belasten. Die Finanzhilfen

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

- (A) betragen bis zu 80 % der öffentlichen Finanzierung; wenigstens 20 % Eigenbeteiligung sind erforderlich. Der Durchführung dienen ein- oder mehrjährige Investitionsprogramme. Unterstützt werden nur Maßnahmen, die nach dem 1. Juni 1994 begonnen werden.

Viertens. Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten sollen auch Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.

Weitere Vorgaben für die Länder im Bereich der pflegerischen Versorgungsstruktur konnten — vor allem dank der konsequenten bayerischen Haltung — vermieden werden. Näheres zur **Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen** wird **durch Landesrecht bestimmt**.

Meine Damen und Herren, ich weiß, daß das außerordentlich schwierig ist. Aber ich nehme an, Sie wünschen alle, daß in unserem Protokoll festgehalten ist, was wir durchgesetzt haben. Im wesentlichen haben die Länder hier etwas durchgesetzt. Deswegen habe ich mir die Mühe gemacht, das etwas ausführlicher zusammenzuschreiben.

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Ich merke nur, wie das natürlich für viele, die das wochenlang erörtert haben — mit Ausnahme von Herrn Blüm, der genau aufpaßt, daß auch ja nichts anderes in dem Gesetz steht, als er ausgehandelt hat —, selbstverständlich nicht ganz so wichtig ist.

- (B) Fünftens. Grundsätzlich geht **Rehabilitation vor Pflege**. Soweit der Medizinische Dienst der Kassen im Pflegefeststellungsverfahren bestätigt, daß medizinische Rehabilitation geeignet und notwendig ist, den Eintritt von Pflegebedürftigkeit oder den Übergang in eine höhere Pflegestufe zu verhindern, hat der Versicherte einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation bei der zuständigen Krankenkasse. Leistungen der aktivierenden Pflege nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit muß die Pflegekasse übernehmen.

Sechstens. Zum Ausgleich der Mehrkosten der Arbeitgeber durch die hälftige Beitragszahlung ab 1. Januar 1995 wird ein landesweiter gesetzlicher Feiertag gestrichen, der regelmäßig auf einen Werktag fällt. In Ländern, die keinen Feiertag streichen, trägt der Arbeitnehmer den Beitrag zu 100 %.

Die gefundenen Alternativen zur Kompensation — das sage ich unumwunden — entsprechen nicht den bayerischen Vorstellungen. Bayern wird die Gesetzesvorgabe entweder durch Umwandlung eines gesetzlichen in einen „geschützten“ Feiertag oder durch Umwandlung der Feiertage Fronleichnam und Buß- und Betttag in konfessionelle Feiertage erfüllen.

Auch **Beamte** müssen einen **Kompensationsbeitrag** leisten. Bei der Feiertagsstreichung geschieht das durch mehr Arbeit; sonst wird den Beamten das Gehalt um den hälftigen Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung — also um 0,5 % monatlich — gekürzt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, ob die Einführung der stationären Leistungen der Pflegeversicherung eine weitere Kompensation erforderlich macht. Sie holt dazu beim

**Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** ein entsprechendes **Gutachten** ein. (C)

Siebtens: das Inkrafttreten. Das Pflege-Versicherungsgesetz wird insgesamt am 1. Januar 1995 in Kraft treten; gleichzeitig beginnt die Beitragspflicht mit einem Gesamtbeitrag von 1 %.

Die ambulanten Leistungen werden ab 1. April 1995, die stationären ab 1. Juli 1996 gewährt. Ab 1. Juli 1996 erhöht sich der Beitragssatz auf insgesamt 1,7 %.

Achtens und letztens: Wegen des Wegfalls der Entgeltfortzahlung an Feiertagen als Kompensationsmaßnahme wird das **Entgeltfortzahlungsgesetz**, dessen Inkrafttreten an die Pflegeversicherung geknüpft war, geändert. Es wird **in das Pflege-Versicherungsgesetz** als Artikel 35 bis 49 **inkorporiert**. Es enthält zahlreiche Änderungen von Bundesgesetzen. Wesentlich sind die Vereinheitlichung der auf verschiedene Gesetze verteilten Entgeltfortzahlung und die Angleichung des Rechts im Beitrittsgebiet. Das Gesetz soll bereits am 1. Juni 1994 in Kraft treten.

Meine Damen und Herren, der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 22. April angenommen. Am Bundesrat liegt es nun, über die lang versprochene Unterstützung der Pflegebedürftigen in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Auch wenn wir dieses Ergebnis schon viel früher hätten erreichen können, freue ich mich, daß politische Vernunft und nicht parteipolitisches Kalkül gesiegt hat. (D)

Ich finde, der **Kompromißvorschlag** ist in erster Linie ein **großer Erfolg für die Pflegebedürftigen**, die nun endlich in den Genuß der Pflegeleistungen kommen werden. Er stellt aber auch einen Beweis für die Funktionsfähigkeit unseres demokratischen Gemeinwesens dar. Er zeigt, daß die Volksparteien auch in wirtschaftlich schwieriger Situation bei wirklich komplexen Problemen und inhaltlich weit auseinanderliegenden Ausgangspositionen in der Lage sind, mit Sachkompetenz und Kompromißfähigkeit gemeinsame Lösungen zu finden.

Wenn auch nicht sämtliche Bedenken aller Seiten restlos ausgeräumt werden konnten und die vorliegende Fassung des Gesetzesbeschlusses in der Zukunft durchaus auch noch einige Verbesserungen erfahren wird und auch vertragen könnte, sollte das der Verabschiedung nicht im Wege stehen. Deswegen bitte ich Sie im Namen der Vertreter des Bundesrates im Vermittlungsausschuß sehr herzlich darum, dem Gesetz in der jetzt vorliegenden Form zuzustimmen. Wir können uns nicht vorstellen, an dieser Stelle noch einmal mit den Vertretern des Bundestages zusammentreten zu müssen. Die Sitzungen, die hinter uns liegen, waren genug. Wir sind jung gewesen, als wir angefangen haben; es gab jemanden namens Jung, als wir aufhörten.

(Zuruf Hans Eichel [Hessen])

— Herr Ministerpräsident, ich gehe davon aus, daß Ihre Pflegebedürftigkeit noch einige Zeit auf sich warten läßt.

(Heiterkeit und weitere Zurufe)

- (A) **Präsident Klaus Wedemeier:** Er meint die physische. — Vielen Dank, Herr Dr. Goppel! Die zeitweilige Unruhe ist nur deshalb entstanden, weil es Ihnen durch die Berichterstattung in geschickter Weise gelungen ist, eine separate Wortmeldung Bayerns zu verhindern.

(Heiterkeit)

Das Wort hat Ministerpräsident Eichel (Hessen).

**Hans Eichel (Hessen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn man die Berichterstattung von Herrn Kollegen Goppel gehört hat, könnte man wirklich denken, am Ende des Vermittlungsverfahrens seien einige pflegebedürftig geworden. Aber ich habe es leichter, darüber zu reden, weil ich den Weg zu allen einzelnen Stationen, die Sie ausführlich nachgezeichnet haben, nicht habe mitgehen müssen.

- Mit der Einführung der Pflegeversicherung geht jetzt — Herr Kollege Goppel hat das schon deutlich gemacht — ein fast jahrzehntelanges Ringen über die Frage zu Ende, wie alten und behinderten Menschen geholfen werden soll, wenn sie pflegebedürftig werden. Die Diskussion ist über weite Strecken mit ungewöhnlich großer Härte geführt worden; denn es ging um weit mehr als nur um die Frage, ob die **Pflegeversicherung als fünfte Säule unseres bewährten Sozialversicherungssystems** eingeführt werden soll. Bestimmte Interessengruppen — das, Kollege Goppel, haben Sie nicht erwähnt — haben das Verfahren so schwierig gemacht; sie haben die Diskussion genutzt, um mit der Verhinderung einer solidarischen Pflegeversicherung — Bayern und Hessen waren durchaus auf einer Linie — gleichzeitig auch an die ersten vier Säulen Hand anzulegen: an die Altersversicherung, die Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Unfallversicherung. Es ging um die grundsätzliche Frage, ob das gemeinsame Fundament unseres Sozialsystems, ob der Solidargedanke noch gelten soll, ob noch die Reichen für die Armen einstehen sollen, die Gesunden für die Kranken, die Jungen für die Alten, die Arbeitsplatzbesitzer für die Arbeitslosen.
- (B)

Wir können heute feststellen, daß dieser grundsätzliche Angriff auf die Grundlagen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens keinen Erfolg hatte. Wir haben das **Solidarsystem bewahrt** und um die Pflegeversicherung erweitert. Ich möchte daran erinnern, daß das Land Hessen und sein früherer Sozialminister Armin Clauss zu den ersten in der Bundesrepublik gehört haben, die sich für die Einführung einer Pflegeversicherung eingesetzt haben. Das war — Sie haben es erwähnt — vor fast zehn Jahren.

Die Gewinner des Kompromisses, den wir jetzt gefunden haben, sind die pflegebedürftigen Menschen. Vom 1. April 1995 an kann denen geholfen werden, die zu Hause von Familienangehörigen versorgt werden, und vom 1. Juli 1996 an denjenigen, die in Altenheimen auf Pflege angewiesen sind.

Das Land Hessen erklärt heute seine Zustimmung zu diesem Kompromiß. Wir erklären unsere Zustimmung auch zu der Kompensationsregelung. Diese Regelung sieht vor, daß der Arbeitgeberanteil des Beitrags in Höhe von einem Prozent des Bruttolohns

durch die Streichung eines Feiertages ausgeglichen werden soll. In den Ländern, in denen kein Feiertag gestrichen wird, sollen die Arbeitnehmer den Beitrag alleine tragen.

(C)

Dieser Kompensationsregelung zuzustimmen, meine Damen und Herren, ist uns sehr schwergefallen. Aber wir stehen dazu und fühlen uns deshalb verpflichtet, einen vernünftigen Vorschlag im Rahmen dieses Kompromisses — in leichter Dehnung; ich komme am Schluß noch einmal darauf zurück — zu machen. Unser Ziel sollte es sein, eine **bundeseinheitliche Regelung** zu finden. Es unterhöhlt die Zustimmung zur **Pflegeversicherung**, die **als Solidarversicherung konzipiert** ist, wenn in einem Land ein Feiertag gestrichen wird — welcher auch immer — und in einem anderen Land den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die vollen Kosten für die Pflegeversicherung aufgebürdet werden. Es muß eine Gleichbehandlung geben. Ich habe jedenfalls volles Verständnis für die Position der deutschen Gewerkschaften, die eine **Verfassungsklage** für den Fall angekündigt haben, daß den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der gesamte Beitrag aufgebürdet wird.

Wer aber der Streichung eines kirchlichen Feiertages das Wort redet — ich habe das übrigens noch nicht gehört —, den warne ich vor **unüberlegten Eingriffen in kulturelle und religiöse Traditionen**. Wer sich in den letzten Wochen — vielleicht haben wir alle das auch ein bißchen zu spät getan — bemüht hat, darüber genauer ins Gespräch zu kommen, der hat gemerkt, um welche Themen es wirklich geht. Die Kirchen als wichtige moralische Instanzen haben es in unserer Zeit sehr schwer. Der weltanschaulich-neutrale Staat sollte es den Kirchen nicht ohne Not weiter erschweren, ihren Auftrag zu erfüllen. Ich rate von unüberlegten Eingriffen in die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die gewachsenen Traditionen der Vereine ab. Ich könnte das an einem Beispiel, das aus kirchlicher Sicht einfach erscheint, nämlich dem **Pfingstmontag**, sehr deutlich machen. Wir können auf der einen Seite nicht in vielen Reden das Ehrenamt preisen und sagen, es sei ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft, und die Vereine seien besonders wichtig, um das Zusammenleben der Menschen zu fördern, aber auf der anderen Seite völlig unüberlegt in ihre Strukturen und in ihre Bedürfnisse eingreifen.

(D)

Diese Überlegungen, nämlich erstens das Ziel einer **bundeseinheitlichen Regelung** und damit der Akzeptanz der **solidarischen Pflegeversicherung** und zweitens **kulturelle und religiöse Zurückhaltung**, haben mich zur Bekräftigung des Vorschlags, den in Wahrheit auch andere gemacht haben, veranlaßt, den Tag der Deutschen Einheit künftig stets am ersten Sonntag im Oktober zu begehen.

Dies ist der am besten gangbare Weg, um zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu kommen und sicherzustellen, daß wir am 1. Januar nächsten Jahres eine solche Regelung haben. Gleichzeitig vermeiden wir den Eingriff in das kirchliche Leben. Wenn der Staat zu dem Entschluß kommt, einen Feiertag **streichen** zu wollen, dann sollte er auch zunächst den

Hans Eichel (Hessen)

- (A) **staatlichen Feiertag**, der dafür in Frage kommt, in den Blick nehmen.

Dies sieht übrigens die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland offenbar ähnlich, wie Umfragen der jüngsten Zeit belegen. Die Zustimmung zu diesem Vorschlag ist übrigens in Westdeutschland genauso hoch wie in Ostdeutschland. Aber nicht allein die Umfragen signalisieren, daß viele Bürgerinnen und Bürger es vorziehen würden, zugunsten der Pflegeversicherung den **Tag der Deutschen Einheit** auf den ersten Sonntag im Oktober zu verlegen.

Ich denke, dies gäbe uns Gelegenheit, über die inhaltliche Ausgestaltung dieses Tages und die vielen Besonderheiten der deutschen Geschichte nachzudenken und die Tage, die wir nicht zu Feiertagen gemacht haben — vom 8. Mai über den 20. Juli bis zum 9. Oktober und 9. November —, in die Gestaltung dieses Feiertages einzubeziehen. Auch vielen Briefen und persönlichen Gesprächen habe ich von Bürgerinnen und Bürgern die gleiche Auffassung entnommen. Natürlich gab es auch Widerspruch; aber das war eindeutig eine Minderheit.

Wenn dann zur Erreichung der vollen Kompensation etwas fehlt, kann man — ich denke, in sehr breiter Übereinstimmung — mit der Bevölkerung, den Kirchen, den Gewerkschaften und Vereinen darüber reden, ob es nicht sinnvoll wäre, den **Buß- und Betttag** vom Mittwoch auf den Freitag zu verlegen.

- (B) Meine Damen und Herren, das Land Hessen wird sich seiner Verpflichtung aus dem heute zu verabschiedenden Gesetz — auch wenn sich die Bemerkungen, die ich soeben gemacht habe, im Gesetz nicht wiederfinden, weil sie im Vermittlungsverfahren nicht aufgenommen worden sind — nicht entziehen. Aber unser Vorschlag, unser Lösungsangebot, das sich an alle richtet, besteht weiterhin. Wir sind gespannt, welche anderen Vorschläge jetzt gemacht werden. Ich fordere insbesondere diejenigen, die diesen Vorschlag öffentlich kritisieren, auf, sich endlich zu äußern, welchen Vorschlag sie denn für richtig halten.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Gollert (Mecklenburg-Vorpommern).

**Dr. Klaus Gollert** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der bisherigen Diskussion habe ich für das Land Mecklenburg-Vorpommern immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, in der Frage der Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit politisch zu einer Einigung zu kommen, die von allen getragen wird. Wir freuen uns über das Ergebnis, das wir heute hier hoffentlich verabschieden werden, und stimmen dem Kompromiß natürlich zu.

Lassen Sie mich für Mecklenburg-Vorpommern bitte drei Gesichtspunkte aus der Sicht eines neuen Bundeslandes noch einmal hervorheben:

(C) **Erstens. Pflegebedürftige Menschen** und insbesondere **ältere Menschen in der ehemaligen DDR** waren es gewohnt, bei Pflegebedürftigkeit — wenn auch auf einem niedrigen Niveau — von einer zentralen Stelle Leistungen für die Pflege zu erhalten oder Aufnahme in einem Heim zu finden. Für pflegebedürftige, in ihrem Handlungsspielraum sehr eingeschränkte Menschen war und ist es sehr schwierig, nach dem neuen Rechtssystem an den verschiedensten Stellen je nach Zuständigkeit Ansprüche durch Antrag anzumelden. Ich habe den Eindruck, daß diese Schwierigkeiten bei der Antragstellung bis heute dazu geführt haben, daß ein wesentlicher Teil der Anspruchsberechtigten diese Ansprüche noch nicht angemeldet hat. Ich gehe davon aus, daß nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein großer Teil dieser Schwierigkeiten ausgeräumt sein wird.

Zweitens. Immer wieder ist in der Diskussion betont worden, daß die **Sozialhilfe** nicht der richtige Weg ist, um Pflege zu finanzieren. Ein Teil der Bürgerinnen und Bürger, die heute wegen der Pflege auf Sozialhilfe angewiesen ist, wird dies in Zukunft nicht mehr sein. Bei anderen werden die Leistungen, die die Sozialhilfe zu erbringen hat, erheblich verringert. Dies öffnet für die Sozialhilfeträger einen Spielraum zur Finanzierung anderer wichtiger Aufgaben. Dieser finanzielle Spielraum ist für die Kommunen in den neuen Ländern und für die neuen Länder insgesamt bei ihrer angespannten Finanzsituation und dem hohen Nachholbedarf ganz besonders wichtig.

(D) Lassen Sie mich auf den letzten Punkt eingehen! Seit 1991 stellen Bund und Länder immer übereinstimmend fest, wie groß der Bedarf bezüglich **Investitionen in Pflegeeinrichtungen** ist und wie er finanziert werden kann. Der Kompromiß über die Pflegeversicherung hat auch hier einen Durchbruch gebracht, indem in den nächsten acht Jahren insgesamt 6,4 Milliarden DM für diesen Zweck bereitgestellt werden. Damit erhalten die neuen Länder den notwendigen Spielraum, Pflegeeinrichtungen nachhaltig verbessern zu können.

Um die Verbesserungen auch schnell wirksam werden zu lassen, müssen Bund und neue Länder jetzt darangehen, dieses Programm auch schnell und ohne große bürokratische Hemmnisse umzusetzen. Bei der Formulierung der Feinheiten des Gesetzesbeschlusses ist es gelungen, unnötige Bürokratie bei der Durchführung dieses Programmes zu vermeiden.

Ich gehe davon aus, daß wir bei der weiteren Formulierung der notwendigen Vereinbarungen, insbesondere bei der Durchführung des Programms einen Weg finden, der diese grundsätzliche Übereinstimmung nicht verwässert. Auch wenn es lange gedauert hat, bis der Konsens zwischen den beteiligten politischen Kräften erzielt wurde, so werte ich es doch als positives Zeichen dafür, daß unsere **parlamentarische Demokratie** trotz aller unterschiedlichen parteipolitischen Interessen zu einem **Konsens** fähig ist. Auch dies war gerade für die Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern sehr wichtig. Sie haben besonders wenig Verständnis für parteipolitisches Hickhack. Sie wollen Sachentscheidungen, die ihnen bei der Bewältigung ihrer ohnehin außerordentlich schwierigen Situation helfen und die sie als demokratisch nachvollziehen können.

**Dr. Klaus Gollert** (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Sorgen wir jetzt gemeinsam dafür, daß auch der praktische Erfolg dieses Gesetzes in der Umsetzung sichergestellt wird! — Danke schön.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank! Das Wort hat Herr Minister Müntefering (Nordrhein-Westfalen).

**Franz Müntefering** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was ist erreicht worden? Der Vorrang der häuslichen Pflege bleibt gesichert. Dieses Ergebnis ist wirklich erst im Vermittlungsverfahren zustande gekommen. Wir alle wissen, daß **85 bis 90 % der Pflegefälle zu Hause betreut** werden. Das geht in einem erheblichen Maß auf Kosten und Knochen der Frauen, der Töchter, der Schwiegertöchter. Wir waren uns einig: Hier muß etwas passieren, und das ist auch gelungen: dadurch, daß **Pflegepersonen eine soziale Absicherung** bekommen, dadurch, daß zwischen Geld- und Sachleistungen gewählt werden kann, dadurch, daß Kurz- und Urlaubszeiten vorgesehen und finanziell so abgesichert sind, daß man sich das auch leisten kann.

Das heißt: Wir haben mit dem, was jetzt beschlossen ist, die Chance, daß die **häusliche Pflege** in der Tat der **Regelfall** bleibt und die Menschen, die das wünschen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen wollen, dies auch in Zukunft tun können.

- (B) Wir sind auch gut beraten, wenn wir Wert darauf legen, daß dieser Vorrang bei allem, was jetzt zur Umsetzung getan werden kann und getan werden muß, betont wird und jetzt kein Druck auf die stationären Einrichtungen nach der Maßgabe entsteht: Gibt es eine Pflegeversicherung, dann ist das die Einladung dazu, daß alles auf den stationären Bereich hin orientiert sein soll. Wir würden das gar nicht leisten können, und für die betroffenen Menschen wäre es auch nicht die beste Lösung. Der Vermittlungsausschuß hat gerade diesen Bereich der häuslichen Pflege deutlich verbessert, und das freut uns alle miteinander.

Was die **Heimpflege** angeht, die natürlich ihr Gewicht hat und behalten wird, war es bisher so, daß diese für die allermeisten Betroffenen Abhängigkeit von Sozialhilfe bedeutete, und zwar aufgrund der pflegebedingten Kosten, die entstanden. Durch das, was wir jetzt an finanzieller Sicherung eingeführt haben — 2 800 DM waren der erste Ansatz, im Entwurf Blüm 2 100 DM, heute in Härtefällen 3 300 DM —, ist sichergestellt, daß die **allermeisten Menschen**, die, alt geworden, ins Pflegeheim kommen, **nicht aus pflegebedingten Gründen von der Sozialhilfe abhängig** werden. Wir finden, das ist ein großer Fortschritt.

Damit es an dieser Stelle aber kein Mißverständnis gibt: Eine solche Pflegeversicherung ist kein Instrument, mit dem man Altersarmut insgesamt bekämpfen kann. Deshalb bleibt über die Pflegeversicherung hinaus die Höhe der Rente mindestens für die hinterbliebene Witwe eine Herausforderung, der wir uns weiter stellen müssen; denn gerade in diesem Bereich wird es immer noch eine Menge Leute geben, die auch bei den Neuregelungen nicht ganz aus dem Sozialhilfebereich kommen.

(C) Wir freuen uns darüber, daß es zum erstenmal gelungen ist, für ein Sozialversicherungssystem, für die Versicherung von großen Lebensrisiken eine Regelung zu finden, in die alle Bürger eingeschlossen sind. Leider ist es nicht gelungen, das in einer einzigen gesetzlichen Pflegeversicherung zu erreichen; es sind zwei geworden. Das ist nicht ganz systematisch, nicht ganz logisch; wir haben das immer wieder betont.

Aber wir freuen uns doch, erreicht zu haben, daß alle, gleich, welchen Beruf sie haben, gesetzlich fixiert und vorgeschrieben, in einer Pflegeversicherung, in der gesetzlichen oder in der privaten, sein müssen. Dieses **Einbeziehen aller Bürgerinnen und Bürger** in eine solche **Sozialversicherungssystematik** wird etwas sein, was bei zukünftigen Reformdebatten um Krankenversicherung und Rentenversicherung nicht ohne Charme sein wird. Darauf wird man sich berufen können und auch berufen wollen.

Jetzt geht es aber mit der Umsetzung erst richtig los, wenn man so sagen will: Wir müssen in die Köpfe hineinbekommen, daß das, was heute beschlossen wird, nun in den Ländern, vor Ort umgesetzt wird. Das wird eine schwierige Prozedur sein. Dabei müssen sich viele miteinander zusammensetzen und dafür sorgen, daß die Menschen, die glauben, wenn das Gesetz beschlossen ist, sei auch schon seine Umsetzung in Ordnung, nicht enttäuscht werden.

(D) Wir haben erreichen können, daß nicht die zentralistische Regelung eingeführt wurde, die der erste Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen hatte — das war so, Herr Blüm —; die **Länder behalten** vielmehr die **Kompetenz für die Planung** und auch für die **Strukturförderung**.

Es ist auch vorgesehen, daß ein Teil der eingesparten Sozialhilfemittel für den Ausbau der Infrastruktur verwendet wird. Das wird etwas sein, was vor Ort, was also in den Ländern sicherlich auch unterschiedlich — je nachdem, in welcher Situation sich die Pflege in den einzelnen Ländern befindet — ortsnah geregelt werden muß.

Wir haben erreicht, daß die **Anschubfinanzierung „Ost“ gesichert** ist — ein Thema, das uns lange Zeit in den Verhandlungen beschäftigt hat. Bund und Länder haben zugesagt, daß sie ihre Ersparnisse aus der Kriegsopferversorgung, die mit dem Pflege-Versicherungsgesetz verbunden sind, für diese Aufgabe in den nächsten sieben bis acht Jahren zur Verfügung stellen würden.

Es ist gelungen, im letzten Augenblick noch die Regel **„Rehabilitation vor Pflege“** in das Gesetz einzubauen. Das ist eine Schnittstelle, die uns in der konkreten Umsetzung ganz besonders beschäftigen wird, nämlich die Frage: Was ist Krankheit, und was ist Pflege? Was Sie nun eingebaut haben, ist: Dort, wo jemand in die Pflegebedürftigkeit eingestuft werden will, wo er höhergestuft werden will, muß und wird vom medizinischen Dienst zunächst einmal geprüft werden: Gibt es eine Chance, ihn oder sie zu rehabilitieren, ehe er oder sie in die Pflege hineinkommt? Dort, wo Rehabilitation möglich und sinnvoll ist, muß das geschehen, weil es ein völlig falsches Signal wäre, zu sagen, daß mit dem Bestehen einer Pflegeversicherung nun alle schnell aus der Zuständigkeit der Krankenversicherung in die Pflegeversicherung rüt-



**Franz Müntefering** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) schen sollten. Das ist nicht Sinn dieses Gesetzes. Das Gesetz gilt für alle Pflegebedürftigen; aber es soll keineswegs eine Einladung für die Krankenkassen sein, sich zugunsten der Pflegekassen zu entlasten.

Wir werden in den Ländern über die Frage zu sprechen haben: Wer soll denn die Pflege eigentlich durchführen? Wir haben in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten für das Pflegepersonal wenig getan. Der **Pflegeberuf** ist einer der Berufe gewesen, der nicht besonders gehonort worden ist, der wenig attraktiv war, der **wenig Anerkennung gefunden** hat.

In Nordrhein-Westfalen haben wir ein **Landesgesetz zum Bereich der Altenpflege** auf den Weg gebracht. Wir haben darauf gewartet, daß sich der Bund bewegt; das ist leider nicht geschehen. Im letzten Herbst war dann endgültig klar, daß nichts geschieht. Wir haben nun ein Gesetz in Vorbereitung. Noch Mitte dieses Jahres wird es, denke ich, beschlossen sein. Es soll die Einladung an junge und auch an ältere Menschen sein — viele Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen melden sich für diesen Beruf —, in eine qualifizierte Ausbildung zu kommen und einen anerkannten Beruf zu lernen, der dem des Krankenpflegers, des Krankenpflegehelfers und der Krankenpflegehelferin vergleichbar ist.

Wir müssen über das Gesetz, das wir heute beschließen, hinaus, dafür sorgen, daß es hinreichend viele Menschen gibt, welche die **Arbeit der Pflege**, die keine leichte Arbeit ist, **professionell erledigen** können. Es wird auch entscheidend sein, ob wir den ambulanten Bereich, was die professionelle Hilfe angeht, so verstärken können, daß von dort aus die nötige Hilfe in den häuslichen Bereich kommt, damit die häusliche Pflege wirklich Vorrang behalten kann.

- (B) Zum Bereich „**Kompensation**“ wollte ich eigentlich gar nichts sagen. Das war ein Thema, das uns immer davon abgehalten hat, über Inhalte zu sprechen. Aber nun doch drei Sätze dazu!

Erstens. Es ist gelungen, **Karenztage** „einzufügen“. Ich warte immer noch auf die Antwort von Herrn Blüm. Er hat ja noch vor einem Jahr oder anderthalb Jahren gesagt: „Karenztage sind ganz wichtig, weil es so viel Mißbrauch gibt“. Nun führt er Karenztage aber nicht ein. Entweder war der Mißbrauch doch nicht so schlimm — dann sollte man sich ein wenig bei denjenigen entschuldigen, denen man das vorgeworfen hat —, oder man muß deutlich machen, weshalb man an dieser Stelle nicht so konsequent ist.

Wir haben **verhindert**, daß ein **Einschnitt** in die **Tariffhöhe** erfolgt ist. Dann haben wir zugestimmt — das ist uns auf seiten der SPD-regierten Länder nicht leichtgefallen —, daß ein **Feiertag als Ausgleich** für das **gestrichen** wird, was Arbeitgeber zu zahlen haben.

Dabei ist vereinbart worden, Herr Ministerpräsident Eichel, daß ein Feiertag gestrichen wird, der immer auf einen Werktag fällt. Zu dieser Vereinbarung stehen wir auch. Über Ihren Vorschlag ist lange gesprochen worden — natürlich im Vermittlungsausschuß, an vielen Tischen —, ob es denn nicht andere Lösungsmöglichkeiten gebe, z. B. einen Fünf-Siebtel-Feiertag; das ist der Tag, von dem Sie gesprochen

haben. Wir haben zum Schluß zugesagt — das steht (C) auch hier; damit es kein Mißverständnis für die Debatte draußen gibt —: Die sozialdemokratisch regierten Länder stehen zu der Festlegung, daß es ein **Feiertag** sein soll, **der immer auf einen Werktag fällt**.

Das wird keine leichte Entscheidung sein. Unsere Einladung ist, daß alle Länder miteinander und mit den gesellschaftlich relevanten Gruppen darüber sprechen, ob man sich nicht verständigen kann, das weitgehend einvernehmlich zu regeln. Die Sache würde nicht leichter werden, wenn 16 oder 15 Länder — Herr Biedenkopf, ich weiß nicht, wie und ob Sie sich beteiligen; Bayern wird sich ja wohl noch „einklinken“, kann man inzwischen lesen —, wenn also 14 oder 16 Länder unterschiedliche Modelle entwickelten, was geschehen soll. Also: Die Einladung steht, sich schnell zusammzusetzen und eine Lösung zu suchen, die in diesem Herbst gefunden werden muß, damit vor Ende dieses Jahres das erledigt ist, was wir uns heute per Gesetz aufgeben.

Alle Länder, die bis zum 31. Dezember die Abschaffung eines solchen Feiertages beschließen, ersparen ihren Arbeitnehmern, daß sie ab 1. Januar 1995 100 % zahlen müssen. Das wollen wir alle nicht, daß sie das zahlen müssen, Herr Goppel. — Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm.

**Dr. Norbert Blüm,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich komme immer gerne zum Bundesrat, aber heute ganz besonders gern: Die Sonne scheint nicht nur draußen, sondern auch für die Sozialpolitik. Ende gut, alles gut!

Es ist fast alles gesagt. Noch nicht gesagt ist ein Dankeschön an den Bundesrat, an den Vermittlungsausschuß. Jeder, der dabei war, weiß: Es war ein schwieriger Gang über dünnes Eis. Wir sind mehrfach eingebrochen. „Lebensgefahr“ für die Pflegeversicherung bestand wiederholt. Es sind schon „Todesanzeigen“ gedruckt worden. Heute haben wir — gegen alle Pessimisten — das rettende Ufer erreicht. Darüber sollten wir uns freuen.

Ich wende jetzt den Blick nicht zurück. Ich sage: Das Jahr 1994 wird **in die Sozialgeschichte als das Jahr der Pflegeversicherung eingehen** — so, wie 1893 die Krankenversicherung, 1894 die Unfallversicherung, 1889 die Rentenversicherung, 1927 die Arbeitslosenversicherung —, als fünfte Säule unserer oft kritisierten, aber bewährten Sozialversicherung.

Aber ich sehe geradezu eine **Renaissance der Sozialversicherung**. In den Ländern, die eher privatversichert orientiert waren — Vereinigte Staaten von Amerika —, beginnt ein Erwachen hin zur Sozialversicherung, so auch in den Ländern, die mehr auf Staatsversorgung hin orientiert waren — ich rede jetzt nicht von den staatssozialistischen Ländern —, z. B. Schweden, einem westlichen Land, hin zur Sozialversicherung mit den bewährten **Prinzipien der Solidarität:** der Starke für den Schwachen, mit dem bewähr-

**Bundesminister Dr. Norbert Blüm**

- (A) ten Prinzip der **Subsidiarität**: nicht der Staat, sondern eine Selbstverwaltung, mit dem bewährten Prinzip: Wer Leistungen haben will, muß Beiträge zahlen. Dieses Prinzip gilt jetzt für die Pflegeversicherung.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Henning Voscherau)

Die Krankenversicherung ist die Mutter der Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Wer krankenversichert ist, ist dort auch pflegeversichert. Auch wer privat versichert ist, ist dort privat versichert.

Über Leistungen ist schon gesprochen worden. Es sind **einnahmeorientierte Leistungen**. Mit Einnahmeverbesserungen, die mit jeder Lohnerhöhung bei gleichem Beitragssatz stattfinden, können auch die Leistungen angepaßt werden. Das ist insofern neu: **einnahmeorientierte Ausgabenpolitik**, insofern auch ein Steuerungselement, das uns davor bewahren soll, daß die Beitragszahler einfach bezahlen müssen, was die Anbieter verlangen. Hier ist hohe Verantwortung von beiden gefordert.

Neu für die Sozialpolitik finde ich in der Tat, daß wir mit dem Wort „Umbau“ ernst machen und diesen nicht als Abbau verstehen, daß wir gemeinsam der Ansicht gefolgt sind: Kompensation ist notwendig, man kann nicht einfach draufsatteln.

- (B) Umbau ist auch notwendig, weil sich die Welt und die Gesellschaft verändern, auch die Lage der älteren Generation. Wir haben es mit einer **doppelten Hilfsbedürftigkeit der älteren Generation** zu tun: in einer aktiven und in einer passiven Form. Aktiv: Viele Ältere wollen helfen, im Leben mitmachen, und wir schieben sie in einen passiven Ruhestand ab. Das ist die eine Seite. Die andere Seite: Für gleichaltrige Hilfsbedürftige, auf Hilfe Angewiesene wußte unsere Gesellschaft bisher nur die Worte „Ruhestand“ und „Rente“. Das trifft nicht die differenzierte Lage der älteren Generation.

Insofern ist das Thema „Pflegeversicherung“ kein isoliertes Thema, sondern soll einen Beitrag zu einer **neuen Kultur** auch **des Helfens** leisten.

Daß wir kompensieren müssen, sagte ich. — Im übrigen: Die **Krankenversicherung spart allein durch Einführung der Pflegeversicherung 4 Milliarden DM**, von denen ich hoffe, daß sie sie an die Beitragszahler zurückgibt; denn 4 Milliarden DM hat sie bisher für die Pflege gezahlt. Das zahlt jetzt die Pflegeversicherung. Das ist eigentlich nicht als Sparbeitrag für die Krankenkassen gedacht, sondern es muß an die Beitragszahler zurückgewährt werden.

Ich denke: Blick nach vorne! Die Länder haben jetzt eine große Verantwortung; denn mit dem Wechsel von der monistischen zur dualen Finanzierung ist, wie ich hoffe, keine Befreiungstaktik von Zahlungspflichten verbunden, sondern nur ein anderes Steuerungselement. Die Sozialhilfe spart durch Einführung der Pflegeversicherung. So, wie die Krankenversicherung weitergeben muß, was sie spart, muß dies auch die Sozialhilfe tun, und zwar jene Mittel, die wir brauchen, um die investiven Kosten der Pflege zu bezahlen.

Das gilt nicht nur für den stationären Bereich. Denn (C) bisher ist es relativ borniert, relativ einfach: entweder allein zu Hause oder im Heim. Das große Zwischenfeld — abgestuft, differenziert — der Kurzzeitpflege, der Tagespflege, das den unterschiedlichen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen entspricht, muß noch aufgebaut werden.

Ich denke, es ist wichtig und richtig, den Grundsatz zu formulieren: Ambulant geht vor stationär. Die Einführung der Pflegeversicherung ist auch mit einem zeitlichen Vorsprung der ambulanten Pflege verbunden. Dahinter sollte auch ein sachlicher Vorsprung deutlich werden, nämlich daß wir die ambulante Pflege mit ihren Übergangsformen zur stationären ausbauen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich erkenne ausdrücklich an, daß dieses **Gesetz ein Kompromiß** ist. Ich entschuldige mich gar nicht dafür; denn ich habe möglicherweise andere Vorstellungen von einem Kompromiß als diejenigen, die dieses Wort immer mit einem Minus verbinden. Die Welt wird nicht durch Kompromißfähige gefährdet werden, sondern immer durch diejenigen, die mit dem Kopf durch die Wand wollten. Meistens haben sie dabei ihren Kopf beschädigt und nichts zustande gebracht. Ich finde, es ist wichtig, daß wir kompromißfähig waren. Nach 20 Jahren Diskussion über dieses schwierige Problem hätten wir noch einmal 20 Jahre über ein mögliches Ideal diskutieren können — wortreich wie in den letzten 20 Jahren.

Wir haben jetzt einen Kompromiß gefunden. Das ist gut für die Pflegebedürftigen. Auch ich ziehe einen (D) Strich. Ich hoffe, daß es keine schlechten Verlierer gibt. Das Spiel ist abgepfiffen. Es können keine Tore mehr geschossen werden; denn Tore werden immer nur während der Spielzeit geschossen.

(Heiterkeit und Zurufe)

— Nein, ich wollte nicht an Bayern München und die seltsame Art, in der dort Tore geschossen werden, erinnern. Nein, es geht um die Pflegeversicherung.

(Erneute Heiterkeit und weitere Zurufe)

Das Spiel ist abgepfiffen.

Als letzte Bemerkung rückblickend: Unser Staat ist kein Verbändestaat, weder ein Gewerkschaftsstaat noch ein Arbeitgeberstaat. Verbände sind zwar sehr wichtig; aber **das Parlament**, weder der Bundestag noch der Bundesrat, ist **kein Notar von Interessenwünschen**. Insofern bestimmt in unserem Land kein Verband, was getan wird. Bundestag und Bundesrat haben bewiesen, daß sie Vorschläge und Einwände der Verbände zwar für sehr wichtig halten; aber entschieden wird von der Mehrheit, und diese hat sich für ein solidarisches Systems entschieden. Das werden sie jetzt gleich beweisen.

Man sollte den Tag nie vor dem Abend loben. Bis zur letzten Sekunde war ich — —

(Zuruf Dr. Thomas Goppel [Bayern] — Heiterkeit)

— Heute abend ist Feierabend — nach einer langen Diskussion um die Pflegeversicherung.

**Bundesminister Dr. Norbert Blüm**

- (A) Herr Präsident, ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Bundesrates für dieses letzte Wort, das heute zur Pflegeversicherung gesprochen werden mußte.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Bundesminister! — Man erlebt es selten, daß sich ein regierender Mehrheitspolitiker so wehevoll über Feierabend und Abpfeiff freut.

(Heiterkeit)

Deswegen wollen wir jetzt auch zur Stunde der Wahrheit kommen und hier die abschließende Versöhnung vollziehen, die zwischen Franz und Berti noch aussteht.

(Heiterkeit)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1993 und am 22. April 1994 aufgrund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — **Einstimmig.**

(Vereinzelt Beifall)

Diese einstimmige Entscheidung des Bundesrates wird in die deutsche Sozialgeschichte eingehen. Ich darf zugleich feststellen, daß sämtliche zusätzlich im Bundesrat anhängigen Vorlagen, die die Schaffung einer Pflegeversicherung betreffen, als erledigt anzusehen sind. Dies sind die Drucksachen 534/91, 367/90 und 148 aus — man höre und staune — 87. Ich höre insoweit keinen Widerspruch.

- (B) Wir kommen zu **Punkt 75** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften

**(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs — 2. SGBÄndG)** (Drucksache 343/94)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück. Ich erteile daher zunächst zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß das Wort an Herrn Minister Dr. Böhmer (Sachsen-Anhalt).

**Dr. Wolfgang Böhmer** (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich denke, dies geht jetzt viel schneller.

Bereits vor etwa einem Jahr, nämlich am 28. Mai 1993, hatte der Bundesrat ausführlich zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag hat danach, am 3. Dezember 1993, den Gesetzentwurf mit vielen Änderungen angenommen, wobei schon zahlreiche Änderungswünsche des Bundesrates mit eingeflossen sind.

Trotzdem wurde der Vermittlungsausschuß vom Bundesrat am 4. Februar 1994 wegen vier Anrufungsbegehren angerufen. Bei drei dieser Begehren kam es im Vermittlungsausschuß zur folgenden Einigung:

Erstens. **Sozialdaten dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben** werden, wenn die Erhebung

beim Betroffenen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zweitens. Es soll zukünftig **landesrechtlichen Regelungen überlassen** bleiben, wie die Verzeichnisse von Datenverarbeitungsanlagen und Datenverzeichnissen bei öffentlichen Stellen der Länder zu führen sind.

Drittens. **Bei der Bestellung von Datenschutzbeauftragten bei Landesbehörden gilt das jeweilige Landesrecht** und nicht das Bundesdatenschutzgesetz.

Nicht förmlich aufgreifen mußte der Vermittlungsausschuß die Forderung des Bundesrates, § 79 Abs. 1 SGB IV dahin gehend zu ändern, daß den Bundesländern bestimmte länderbezogene Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesminister für Gesundheit hat nämlich dazu vor dem Vermittlungsausschuß zu Protokoll gegeben, dem Bundesrat einen entsprechenden **Änderungsentwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der gesetzlichen Krankenversicherung** vorzulegen, in dem eine Gliederung der sogenannten Krankheitsartenstatistik nach dem Wohnort bzw. Land des Versicherten vorgesehen ist. Damit war dem Anrufungsbegehren auch der Sache nach Genüge getan.

Zusätzlich mit aufgenommen worden sind eine **Vereinfachung bei der Anschaffung von Datenverarbeitungsanlagen der Sozialversicherungsträger** — d. h. die ehemals vorgesehene 10 000-DM-Grenze ist gestrichen worden — sowie die Aufnahme einer Vorschrift im Sozialgerichtsgesetz, wonach die Landesregierungen auch außerhalb des Sitzes des jeweiligen Landessozialgerichts Zweigstellen errichten dürfen.

Meine Damen und Herren, der Deutsche Bundestag hat diesen Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bereits am 22. April 1994 angenommen. Der Vorschlag ist aus der Sicht der daran beteiligten Länder ein guter Kompromiß, der heute auch dem Bundesrat vorliegt und dem zugestimmt werden könnte. — Vielen Dank.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 22. April 1994 aufgrund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist wieder einstimmig.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt.**

Wir kommen zu **Punkt 76:**

... Gesetz zur Änderung des **Abwasserabgabengesetzes** (Drucksache 344/94).

Zur Berichterstattung hat Herr Minister Trittin (Niedersachsen) das Wort.

**Jürgen Trittin** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bun-

Jürgen Trittin (Niedersachsen)

- (A) desrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, den Entwurf eines Änderungsgesetzes des Abwasserabgabengesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dieser Entwurf sah eine erweiterte Verrechnung von Aufwendungen für Abwasseranlagen mit der Abwasserabgabe vor. Hierzu hat die Bundesregierung Stellung genommen.

Der Bundestag hat dann die Regelungen des Bundesrates in der Fassung, die von der Bundesregierung vorgeschlagen worden ist, verabschiedet. Hiergegen hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Er war schließlich auch der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Vermittlungsausschuß hat im Vermittlungsverfahren folgende Änderungen gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorgeschlagen:

Erstens: zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5 Sätze 5 und 6)

Die **Formulierung der Rechtsfolgen** bei festgestellten Überschreitungen des erklärten bzw. des durch Bescheid vorgegebenen Wertes soll gegenüber dem Änderungsbeschluß des Bundesrates der Klarstellung dienen.

Zweitens: zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 Satz 1)

Ein Änderungsvorschlag hierzu wurde nicht unterbreitet. Es soll insoweit bei dem Beschluß des Bundestages bleiben.

- (B) Drittens: zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 5)

Die Kompensationsregelung läßt die **Verrechnung mit der gesamten Abwasserabgabe** eines Verbandes oder Industriebetriebes zu. Allerdings ist diese Verrechnungsmöglichkeit auf den Geltungsbereich der neuen Länder beschränkt.

Der Bundestag hat der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses in seiner 223. Sitzung am 22. April 1994 zugestimmt.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Trittin!

Das Wort hat jetzt Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen).

**Monika Griefahn (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte ein paar Bemerkungen zu dem Ergebnis machen.

Nachdem sich der Vermittlungsausschuß mit dem Gesetzesbeschluß befaßt hat, sollte man eigentlich sagen können: „Nun ist alles prima; alles ist in Ordnung.“ Ich muß jedoch sagen: Heute scheint zwar die Sonne für die Sozialpolitik, wie es Herr Blüm so schön ausgedrückt hat; für die Umweltpolitik scheint sie allerdings nicht. Das finde ich sehr bedauerlich. Ich möchte das hier sehr deutlich sagen.

Die **Abwasserabgabe** ist das fiskalische Instrument schlechthin, das eine **Lenkungswirkung entfaltet** hat. Sie hat, wie von allen beschworen, mit nicht zu vielen Detailvorschriften und nicht zuviel Ordnungsrecht Lenkungsmöglichkeiten entfaltet. Dieses schaffen Sie

heute ab, meine Damen und Herren, oder es geht (C) zumindest in diese Richtung, weil die Verrechnungen und die gesamten anderen Auswirkungen des Gesetzes die Gewässerschutzpolitik der Länder quasi unmöglich machen oder zumindest sehr, sehr erschweren. Wir müssen schließlich das Gesetz vollziehen.

Das **Abgabeaufkommen** wird nahezu **gegen Null** gehen. Im Vertrauen auf den Fortbestand der Abgabe sind auch Verpflichtungsermächtigungen zur Hilfe für Kommunen eingegangen worden, die damit ihre Abwasserleistungen verbessern konnten. Das kann durch die Abwasserabgabe nicht mehr gedeckt werden. Der ökonomische Anreiz, gewässerschutzpolitische Maßnahmen durch Betriebe, Einzelunternehmen und Haushalten selbständig durchzuführen, wird damit vollkommen heruntergeführt. Damit kann es eben auch **keine landesweiten Prioritäten im Gewässerschutz mehr** geben. Bislang konnten mit der Abwasserabgabe auch Dinge bezahlt werden, bei denen durch die Verrechnungsmöglichkeit vor Ort das Aufkommen der Verbesserungsnotwendigkeit nicht entgegenstand.

Es wird immer davon gesprochen, wir sollten den Verwaltungsaufwand zurückführen und möglichst alles vereinfachen. Wenn man aber Verrechnungsmöglichkeiten einführt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand — er wird nicht niedriger —, weil man in jedem einzelnen Fall prüfen muß, ob eine anstehende Investition mit einer Abgabe verrechenbar ist oder nicht. Dann kann man eben nicht sagen: „Wir haben einen bestimmten Wert überschritten, hier wird etwas bezahlt, das kommt in einen großen Topf“, und daraus (D) werden dann notwendige Vorhaben für den Wasser- und Gewässerschutz finanziert. Dann muß man eben sehen, ob in einem Betrieb, in einer Anlage konkrete Verbesserungen möglich sind.

Ich halte das **gewässerschutzpolitisch** für einen **Rückschritt**. Wasser ist etwas, was wir eigentlich besonders schützen müssen. Wasser ist ein lebensnotwendiger Stoff. Ich finde es sehr bedauerlich, daß dieses erste ökonomische Instrument in der Bundesrepublik, das eine Lenkungswirkung entfaltet hat, hiermit aufgehoben wird. Deswegen kann Niedersachsen und kann ich das Ergebnis des Vermittlungsausschusses nur ablehnen. — Vielen Dank.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen also zur Abstimmung.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wie bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch Beschluß festgestellt wurde. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem Gesetz in der vom Bundestag am 22. April beschlossenen Fassung zu? — Mehrheit.

Es ist also so **beschlossen**.

Wir kommen dann zu **Punkt 77:**

Zweites Gesetz zur Änderung des **Wehrpflichtgesetzes** und des **Zivildienstgesetzes** (Drucksache 345/94)

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Gerster das Wort.

(A) **Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bericht über das eigentliche Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes kann relativ knapp ausfallen. Beide Anrufungsbegehren des Bundesrates sind abgelehnt worden.

Ich darf daran erinnern: Der Bundesrat hatte am 18. März beschlossen, aus zwei Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Zum einen sollte die Dauer des Zivildienstes der Dauer des Grundwehrdienstes angeglichen werden. Zum anderen wollte der Bundesrat die generelle Freistellung hauptberuflicher Feuerwehrleute von Wehrdienst und Zivildienst erreichen.

Mit dem Beschluß des Vermittlungsausschusses bleibt es — vorläufig, betone ich — bei einer **Wehrdienstzeit von zwölf Monaten** und einer **Zivildienstzeit von 15 Monaten**. Dies widerspricht dem Wortlaut des Grundgesetzes in Artikel 12a, wo ausdrücklich festgehalten ist, daß die Dauer des Zivildienstes oder des Ersatzdienstes die des Wehrdienstes nicht übersteigen darf.

Inzwischen stehen wir auch angesichts der früheren Beratungen des Bundesverfassungsgerichts vor einer neuen Situation, was die sogenannte Gesamtdienstzeit betrifft. Denn — Herr Staatssekretär Wilz, Sie werden das bestätigen können — das Bundesministerium der Verteidigung, die Bundesregierung, hat für das zweite Halbjahr dieses Jahres **Wehrübungen** nach meinem Wissen komplett oder mit ganz wenigen Ausnahmen **ausgesetzt**. Wir werden also immer mehr, was sich schon seit Jahren abzeichnet, Wehrübungen nur noch als absolute Ausnahme verzeichnen können. Es bleibt also für den Grundwehrdienstleistenden bei einer Gesamtdienstzeit von zwölf Monaten, die dann gegenüber der Zivildienstzeit von 15 Monaten um drei Monate geringer ist.

Bei dem zweiten Anrufungsbegehren — betreffend die **Freistellung der hauptamtlichen Feuerwehrleute** — konnten wir einen Teilerfolg verbuchen. Die Bundesregierung sagte ein Entgegenkommen im Verwaltungsverfahren durch einen Dejure-Einzelfall zu. In der Form handelt es sich jedoch um Gruppenverfahren. Wir verlassen uns dabei auf die Zusage der Bundesregierung und bitten, das dann auch entsprechend umzusetzen.

Ich empfehle bei einer Würdigung des Gesamtergebnisses, wegen des wichtigen ersten Einberufungsgrundes gegen das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz Einspruch einzulegen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Trotz der heutigen Konsensorientierung wird es erlaubt sein, daß der Berichterstatter auch einige wertende Bemerkungen zur aktuellen Diskussion anfügt. Mit Rücksicht auf den Kollegen Joschka Fischer werde ich versuchen, das Ganze zeitlich zu begrenzen.

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

Die aktuelle Debatte über die Wehrpflicht ist ein Thema das für den Bundesrat, auch wenn er nicht primär zuständig ist, von großer Bedeutung ist, weil es sich um eine gesellschaftspolitisch zutiefst bedeutsame Auseinandersetzung handelt, die auch in

unsere Länder und in die kommunale Ebene hineinreicht. (C)

Wir haben seit März dieses Jahres ein neues **Weißbuch**. Wer dieses Weißbuch begrüßt hat, weil er endlich eine zeitgemäße Auskunft über die Zukunft der Streitkräfte und über die Zukunft der Wehrpflicht sowie ihre Ausgestaltung erwartet hatte, ist enttäuscht worden. Deswegen wollte die Bundesregierung etwas nachreichen, was „**konzeptionelle Leitlinien**“ genannt wurde. Im Weißbuch selbst war wenig für die konkrete Orientierung der Angehörigen der Bundeswehr sowie über die Standorte und die Familien zu lesen, also für alle, die sich Sorgen machen, wie es weitergeht.

Aber es war etwas Bemerkenswertes darin zu lesen: eine **völlige Verschiebung der eigentlichen Schwerpunkte der Aufgaben deutscher Streitkräfte** oder — wie man im üblichen Jargon auch sagt — des Auftrages der Bundeswehr.

Wer das Weißbuch aufmerksam liest, muß feststellen: Landesverteidigung und Bündnisverteidigung sind künftig die cura posterior, völlig zu vernachlässigen, während der **Einsatz außerhalb des Bündnisses** und damit natürlich außerhalb des Landes die eigentliche **künftige Aufgabe der Streitkräfte im Rahmen der sogenannten Krisenreaktionskräfte** sein wird.

Eine solche Akzentverschiebung des Auftrages der Bundeswehr ist angesichts der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 und angesichts der wehrpolitischen Geschichte der Bundesrepublik seit 1956 eine geradezu abenteuerliche Weichenstellung. Ich empfehle Ihnen, wenn Sie diese Aussage für etwas überzogen halten, das Weißbuch nachzulesen. Sie werden meine Wertung, denke ich, bestätigen müssen. (D)

In den „konzeptionellen Leitlinien“, die im nahen als die notwendige Konkretisierung angekündigt wurden, war dann zumindest das, was veröffentlicht wurde, nachzulesen, nämlich daß es verschiedene **Konsequenzen aus dieser Akzentverschiebung** geben soll, z. B. einen unterschiedlich langen Wehrdienst, bei den Hauptverteidigungskräften zehn Monate, bei den Krisenreaktionskräften zwölf Monate und anderes mehr.

Wir wissen, wie die Diskussion der letzten Tage verlaufen ist, vor allen Dingen auch innerhalb der Regierungskoalition. Ich erspare mir eine eigene Bewertung und zitiere eine im allgemeinen dem Regierungslager etwas näherstehende überregionale Tageszeitung, die wörtlich formuliert hat:

Verteidigungsminister Rühle ist am Dienstag dieser Woche von seiner wichtigsten Aufgabe entbunden worden, der, die Zukunft zu gestalten, durch eine Arbeitsgruppe, die diese Aufgabe anstelle des zuständigen Ressortministers übernommen hat.

Die neuen Aussagen über Umfang und Struktur der Streitkräfte in den „konzeptionellen Leitlinien“, soweit sie veröffentlicht wurden, sind außerordentlich bruchstückhaft und in sich nicht schlüssig. Das will ich im einzelnen nicht werten. Ich werte nur das Ergebnis, weil dieses Ergebnis wiederum mit unserem Vermitt-

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) lungsverfahren zu tun hat. Dieses Ergebnis sieht nämlich so aus:

Es bleibt — wiederum vorläufig — nominal bei der derzeitigen Struktur und bei dem derzeitigen Umfang. Angesichts der geringen Finanzmittel werden damit **die Streitkräfte an den Rand der Funktionsfähigkeit geführt**, weil nur noch für deren Betrieb Mittel zur Verfügung stehen und auch dafür nur noch begrenzt und für Personal nicht mehr in ausreichendem Umfang.

Das hat u. a. zur Folge, daß die Bundesregierung 20 000 Wehrpflichtige in diesem Jahr weniger einberuft, weil sie sie nicht finanzieren kann. Dies wiederum hat **gravierende Folgen für die Wehr- und Dienstgerechtigkeit**. Inzwischen ist es so, meine Damen und Herren, daß ein Kriegsdienstverweigerer — so nennt ihn das Grundgesetz — mit einer Sicherheit von nahezu 100 % einberufen wird und seinen Dienst leisten muß, daß aber ein Nicht-Kriegsdienstverweigerer, je nach Ergebnis seiner Musterung, mit einer Wahrscheinlichkeit von bis zu 50 % damit rechnen kann, nicht einberufen zu werden, und zwar aufgrund verschiedener Wehrdienstausnahmen und bestimmter Musterungsergebnisse, die je nach Bedarfslage auch jeweils gesteuert werden. Dies ist ein staatspolitisch völlig unbefriedigender, sogar ein unhaltbarer Zustand.

- (B) Meine Damen und Herren, das, was in den „konzeptionellen Leitlinien“ vorgesehen war und was jetzt möglicherweise zunächst einmal in die genannte Arbeitsgruppe mit unbestimmtem Ausgang zurückgegeben worden ist, sieht vor, daß **bei den Krisenreaktionskräften künftig wehrpflichtige Soldaten** mit der bisherigen Dienstzeit von zwölf Monaten **eingesetzt** werden.

Wenn man dies, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der Akzentverschiebung des Weißbuchs in Verbindung bringt, dann heißt das mit anderen Worten, daß dies ein Dienst außerhalb von Landes- und Bündnisverteidigung sein soll. Hier sage ich — ich denke, ich kann damit für die Mehrheit der Bundesrates und die entsprechenden Länder, die diese Mehrheit tragen, sprechen —: Es ist **unvertretbar**, daß wehrpflichtige Soldaten auf diese Weise für internationale Einsätze der Bundeswehr vorgesehen werden. Dies darf mit wehrpflichtigen Soldaten nicht geschehen. Wenn es auf schleichendem Wege durch „Wehrdienst à la carte“ geschehen soll, den man den jungen Leuten dann mit verschiedenen Anreizen anzubieten gedenkt, dann wird dadurch die ganze Sache nicht wesentlich besser.

Lassen Sie mich zusammenfassen und abschließend sagen: Bundesregierung und Koalition gefährden durch den leichtfertigen Umgang mit der Bundeswehr die Akzeptanz des Wehrdienstes in dramatischer Weise. Dies betrifft uns alle. Es betrifft auch die Menschen in unseren Ländern und die Standorte, weil inzwischen nicht nur in den Streitkräften, die für Sicherheit sorgen sollen, sondern auch in der Bevölkerung **Unsicherheit über die Zukunft der Verteidigung**, über die Zukunft der Bundeswehr herrscht. Der Schaden für unser Gemeinwesen wird um so größer sein, je länger dieser Zustand anhält.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Staatsminister! (C)

Ich darf angesichts Ihrer Ausführungen doch noch etwas nachdrücklicher schauen und fragen, ob jemand das Wort wünscht. — Das ist nicht der Fall.

Wir haben darüber zu befinden, ob gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes gegen das Gesetz Einspruch eingelegt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **keinen Einspruch einzulegen**.

(Zuruf: Niedersachsen?)

— Haben wir mitgezählt. Es bleibt bei einer Minderheit.

Wir kommen dann zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

Gesetz zur Reform des **Weinrechts** (Drucksache 306/94, zu Drucksache 306/94)

Das Wort dazu wird gewünscht, und zwar von Herrn Staatsminister Schneider aus Rheinland-Pfalz.

**Karl Schneider** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute über das Gesetz zur Reform des Weinrechts zu befinden. Als Weinbauminister des Bundeslandes, in dem der weitaus größte Teil der deutschen Rebflächen liegt, — 70 % der Rebflächen befinden sich in Rheinland-Pfalz —, bejahe ich ausdrücklich die Notwendigkeit der **Reform**. Ich halte sie für **dringend geboten**.

Ich bin mir auch der besonderen Verantwortung bewußt, die ich gegenüber den Winzerinnen und Winzern sowie den anderen Betrieben der Weinwirtschaft zu tragen habe. Ich wiederhole: nicht zuletzt deshalb, weil der überwiegende Teil des Weines in Rheinland-Pfalz wächst und der größte Teil auch dort verarbeitet wird. (D)

Der Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist daran gelegen, daß der Wirtschaft optimale Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Wirtschaften vorgegeben werden, wobei selbstverständlich auch dem Verbraucherschutz hinreichend Rechnung getragen werden muß.

Ich begrüße es, daß es dem Deutschen Bundestag nach relativ kurzer Beratungsdauer und nach Verzögerungen im Vorfeld der Einbringung des Gesetzentwurfs, die für mich unverständlich sind, die aber von der Bundesregierung zu verantworten sind, doch noch gelungen ist, dieses Gesetz im Bundestag zu verabschieden.

Hatten wir in den vergangenen Jahren 1989, 1990 und 1992 in kurzen Zeitabständen jeweils über ein Gesetz zur Änderung des Weingesetzes zu entscheiden, liegt uns heute das Gesetz zur Reform des Weinrechts vor. Es mag dahinstehen, ob dieses Gesetz dem Anspruch gerecht wird, der sich aus diesem Namen ableitet. Ich halte es für erforderlich, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird, da es meines Erachtens im Hinblick auf die zu erwartenden Vorschläge der Europäischen Gemeinschaften zur **Reform der Weinmarktordnung** notwendig ist, daß der deutsche Gesetzgeber seinen **Handlungsspielraum zur Gestaltung der Rahmenbedingungen für die deutsche Weinwirtschaft** nutzt und

**Karl Schneider** (Rheinland-Pfalz)

- (A) damit einschneidenden gemeinschaftsrechtlichen Grenzziehungen entgegenwirken kann.

Ich habe heute nicht zum erstenmal darauf hingewiesen, sondern in den letzten drei Jahren wiederholt auf diese Notwendigkeit aufmerksam gemacht, weil dies im Interesse der deutschen Weinwirtschaft notwendig ist und dies im Interesse der deutschen Weinwirtschaft liegt.

Es erscheint mir nicht notwendig, in diesem Kreise die einzelnen Verfahrensschritte darzustellen. Ich möchte nur daran erinnern, daß wesentliche **Vorarbeiten** zu diesem Gesetz **von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe geleistet** wurden, die unter Federführung von Rheinland-Pfalz und unter Einbindung der Spitzenverbände der Weinwirtschaft bereits im Juni 1992 ihren Ergebnisbericht vorgelegt hat, über den es damals weitgehende Übereinstimmung gab.

Ich erinnere daran, daß die Bundesregierung ihre Vorlage erst ein Jahr später, im Juni 1993, verabschiedet hat, obgleich die Diskussionen und Beratungen mit der Weinwirtschaft und den Bundesländern zu den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegten Vorentwürfen bereits im Februar 1993 weitgehend abgeschlossen waren. Die späte Einbringung des Gesetzentwurfs hat nach meiner Auffassung unnötige Hektik in die Beratungen gebracht, die sicherlich nicht zu einer qualitativen Verbesserung des Gesetzes geführt haben. Es herrscht weitgehend Uneinigkeit über die Bewertung des Inhalts dieses Gesetzes. Auch in Rheinland-Pfalz, dem Land, in dem der Weinbau die größte Bedeutung hat, reichen die Stimmen vom Ruf nach Ablehnung bis zur Forderung nach sofortiger Verabschiedung, wobei die ersteren Stimmen deutlich dominieren.

(B)

Nach Wertung aller Stimmen und eigener Prüfung des Gesetzes hält es die Landesregierung von Rheinland-Pfalz für erforderlich, **im Vermittlungsausschuß** über dieses Gesetz **weiter zu beraten**. Lassen Sie mich hierzu folgende Bemerkungen machen:

Erstens. Ich halte es aus den bereits erwähnten Gründen für dringend geboten, daß dieses Gesetz in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet wird. Dies ist auch möglich.

Zweitens. Dieses Gesetz soll nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages am 1. September 1994, also in wenigen Monaten, in Kraft treten. Dies hätte zur Folge, meine Damen und Herren, daß auch die landesrechtlichen Vorschriften, jedenfalls soweit sie mit diesem Gesetz nicht mehr vereinbar sind, bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden müßten, und dies, obwohl der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zur Stunde nicht einmal einen ersten Diskussionsentwurf für die notwendige **Ausführungsverordnung** zu diesem Gesetz vorgelegt hat; eine Vorarbeit der Länder kann deshalb schon aus diesen Gründen gar nicht erfolgen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits in seiner ersten Stellungnahme zu den Vorentwürfen im Januar 1993 die Notwendigkeit unterstrichen — es gab auch Zusagen dazu —, daß nur in Verbindung mit einem entsprechenden Verordnungsentwurf eine Gesamtwürdigung des Gesetzes möglich ist. Die Forderung

nach der Vorlage eines solchen Verordnungsentwurfs hat bereits im März 1993 auch in den Beschluß der **Agrarministerkonferenz** Eingang gefunden. Herr Bundesminister Borchert hat mir auf eine entsprechende Anfrage mit Schreiben vom August 1993 mitgeteilt, auch er halte es für wichtig, bald mit allen Beteiligten die technischen Regelungen zur Umsetzung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Ermächtigungen zu erörtern, und zugesagt, daß diese Erörterung so schnell wie möglich erfolgen sollte.

(C)

Die Weinbaubetriebe, meine Damen und Herren — es geht hier nicht darum, ob die Verwaltung in der Lage ist, das kurzfristig umzusetzen oder nicht —, wissen bis zur Stunde nicht, welche rechtlichen Vorgaben im einzelnen sie aufgrund dieses Gesetzes bereits im Herbst 1994 zu erwarten und anzuwenden haben. Sie wissen, daß über den Gesetzbeschluß des Deutschen Bundestages immer noch diskutiert wird. Sie wissen nicht, welche weiteren Rahmenbedingungen durch die Verordnung des Bundes in Zukunft auf sie zukommen werden. Sie wissen auch nicht, in welcher Weise die Länder die notwendigen Konsequenzen aus diesem Gesetz ziehen werden und ziehen müssen. Uns allen hier im Hause ist doch wohl klar, daß **auch die landesrechtlichen Regelungen** vor ihrem Erlaß **mit der Wirtschaft erörtert** werden müssen und daß dies einen gewissen zeitlichen Aufwand bedeutet.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur daran, daß der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 17. Juni 1993 den mit der Regierungsvorlage weitgehend identischen **Initiativgesetzentwurf der Koalitionsfraktionen** in die Ausschüsse verwiesen hat und erst in seiner Sitzung vom April 1994, also ein Dreivierteljahr später, seinen Beschluß gefaßt hat. Dies ist eine Beratungsdauer von zehn Monaten, und in vier Monaten soll nun dieses Gesetz mit weitreichenden Folgerungen für die Wirtschaft in Kraft treten. Dies kann, wie ich meine, der deutschen Weinwirtschaft nicht zugemutet werden.

(D)

Aus allem ergibt sich für mich die logische Konsequenz, daß dieses Gesetz erst zum Weinherbst 1995 in Kraft gesetzt werden darf. Nur dann haben die Betriebe ausreichend Gelegenheit, sich auch betrieblich auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einzustellen.

(Zuruf Parl. Staatssekretär Wolfgang Gröbl)

— Der Anschnitt, Herr Staatssekretär, hat nicht nur begonnen, sondern er ist bereits abgeschlossen — das hat eine Menge mit dem Weinherbst zu tun —, und dies eben nicht in Kenntnis der neuen Bestimmungen, sondern in Kenntnis des noch geltenden Rechts. Das hat schon Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe. Meine Damen und Herren, schon aus diesem Grunde meine ich, daß der Bundesrat den Vermittlungsausschuß anrufen sollte.

Drittens. In dem vorliegenden Gesetz ist die **mengenmäßige Beschränkung der Überlagerung von Übermengen** vorgesehen. Diese Regelung soll ab 1997 greifen. In Vorberatungen ist über diese Frage in der Tat sehr ausführlich diskutiert worden. Ich meine — dabei spreche ich auch für die rheinland-pfälzische

Karl Schneider (Rheinland-Pfalz)

- (A) Weinwirtschaft —, daß hier eine Verschiebung erfolgen sollte, nicht zuletzt deshalb, weil die damit verbundenen aufwendigen bürokratischen Kontrollmaßnahmen eben erst dann greifen sollten, wenn wir durch Erfahrungen aus einer unbegrenzt möglichen Überlagerung prüfen konnten, ob eine solche Begrenzung überhaupt zu einer Stabilisierung des Weinmarktes führt, deshalb erforderlich und dieser erhebliche bürokratische Aufwand zu vertreten ist.

Viertens. Der Bundestag hat die Bundesregierung darum gebeten, den Regelungskomplex „**Absatzförderung**“ im früheren Weinwirtschaftsgesetz, das Bestandteil des Weingesetzes geworden ist, eingehend zu prüfen und bis zum 31. Dezember 1995 einen Bericht vorzulegen, der aufgrund der Überprüfung von Aufbau, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Effizienz des Deutschen Weinfonds und seiner Gremien entsprechende **Vorschläge zur Weiterentwicklung der Institutionen** und für **konzeptionell neue Ansätze der Absatzförderung** für Weinerzeugnisse enthalten soll. Dies ist der Auftrag des Bundestages.

Gleichzeitig hat jedoch der Deutsche Bundestag die **Abgaben für den Deutschen Weinfonds** von DM 1,20 auf DM 1,40 **erhöht**. Ich meine, das ist inkonsequent. Wenn ich der Auffassung bin, daß die bisherige Durchführung und die bisherige Aufgabenstellung überprüfungsbedürftig sind, dann kann ich doch nicht schon im vorhinein dazu beitragen, daß für die von vielen als nicht effizient angesehene Arbeitsweise zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Über die Erhöhung der Abgaben sollte, wie ich meine, erst im Zusammenhang mit den Folgerungen aus dem Bericht entschieden werden, weil es zudem für die Ermächtigungen der Länder überhaupt erst Spielraum gibt, über regionale Erhöhungen der Förderabgaben mit den Betroffenen überhaupt erst verhandeln und reden zu können.

(B)

Schließlich, fünftens: Lassen Sie mich auch noch auf den Regelungskomplex zu sprechen kommen, über den weitgehend unter dem Stichwort „**Entkriminalisierung**“ diskutiert wird. Meine Damen und Herren, ich begrüße es ausdrücklich, daß der Deutsche Bundestag bei den Straf- und Bußgeldvorschriften Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen hat und Forderungen entgegengekommen ist, die auch in Rheinland-Pfalz, aber nicht nur dort von den Verbänden erhoben und über die Parteigrenzen hinweg in den politischen Gremien geteilt werden.

Ich meine aber, wir müßten auch hier einen Schritt weiter gehen. **Fahrlässige Verstöße** — nur um diese Frage geht es — gegen die Vorschriften über den zulässigen Hektarertrag — wer einmal die Stöße von Papieren gesehen hat, die auszufüllen sind, und festgestellt hat, was dabei alles zu beachten ist, der weiß, was das für den einzelnen bedeutet — sowie gegen Grenzwerte bei der Anreicherung sollten **als Ordnungswidrigkeiten geahndet** werden, da dies nicht nur nach meiner Überzeugung, sondern auch nach Überzeugung vieler bei uns im Justizministerium dem Unrechtsgehalt einer solchen Handlungsweise entspricht und keineswegs Verbraucherschutzinteressen entgegensteht.

Ich möchte es noch einmal deutlich machen: Ich rede mit dieser Forderung nicht einer Verwässerung

der weinrechtlichen Gebote oder Verbote das Wort. (C) Mir geht es um eine angemessene Ahndung von Verhaltensweisen, denen nach meiner Meinung wegen des Unrechtsgehalts und ihrer Vorwerfbarkeit nicht mit den Mitteln des Strafrechts, wie es auch in anderen Rechtsbereichen der Fall ist, entgegengetreten werden muß. Auch dieses Thema sollte im Vermittlungsausschuß vertieft werden.

Meine Damen und Herren, ich möchte auf die weiteren Gründe nicht eingehen, sondern Sie abschließend bitten, aus den oben dargelegten Gründen dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Ich möchte hinzufügen, daß dies nicht nur, Herr Staatssekretär, die Auffassung der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung ist. Sie wird vom Parlament unseres Landes gestützt, und sie wird, wie ich vorgestern in einem Brief mitgeteilt bekommen habe, aus dem ich gerne zitiere, auch von einer nicht unerheblichen Zahl von Abgeordneten des Deutschen Bundestages unterstützt, die dem Gesetz zugestimmt haben. Ich habe mit Schreiben vom 26. April einen Brief von der **CDU-Landesgruppe Rheinland-Pfalz im Deutschen Bundestag** bekommen. Darin schreibt mir der Vorsitzende:

Ich darf im Namen der Landesgruppe und ihrer Mitglieder Sie, Herr Minister, ausdrücklich aufordern, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit im Bundesrat auf entsprechende Verbesserungen zu drängen.

Ich habe also ganz gute Verbündete, Sie wissen ja, wer alles der rheinland-pfälzischen Landesgruppe im Deutschen Bundestag angehört. Wenn diese schon eine Änderung des Gesetzes fordern, das sie selbst mit beschlossen haben, dann sollte es dem Bundesrat nicht schwerfallen, mit uns gemeinsam den Weg in den Vermittlungsausschuß zu gehen. — Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. (D)

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

**Wolfgang Gröbl,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Während wir, Herr Minister Schneider, uns mit der Reform des deutschen Weinrechts befassen, wird in Brüssel die **Reform der europäischen Weinmarktordnung vorbereitet**. Wir erwarten in Kürze die diesbezüglichen Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission.

Bei der Reform wird für uns der **Erhalt unserer nationalen Kompetenz im Qualitätsweinbereich** und damit **des Gestaltungsspielraumes der Bundesländer im Vordergrund** stehen.

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Reform des Weinrechts nutzt diese Kompetenz und beweist damit unsere weinbaupolitische Handlungsfähigkeit. Dies gilt insbesondere für die neue **Hektarertragsregelung**. Durch sie werden Schwachstellen unserer bisherigen Regelung besei-



Parl. Staatssekretär Wolfgang Gröbl

(A) tigt und **Kritikpunkte der Europäischen Kommission** ausgeräumt.

Nur wenn das neue Weingesetz, wie vom Deutschen Bundestag beschlossen, am 1. September 1994 in Kraft tritt, verbessert sich unsere Position in den bevorstehenden und gewiß schwierigen Verhandlungen über die Reform der europäischen Weinmarktordnung. Man darf uns eben nicht vorhalten können, daß wir zwar ein neues Gesetz haben, dieses aber erst Anwendung findet, wenn die Reform aller Voraussicht nach schon abgeschlossen ist.

Es gibt auch keinen wirklich sachlichen Grund, das Inkrafttreten des neuen Weingesetzes um ein Jahr zu verschieben. Wenn Sie dem Gesetz heute zustimmen, haben die Landesregierungen mehr als drei Monate Zeit, eventuell erforderliche Anpassungen ihrer Landesverordnungen an das neue Weingesetz vorzunehmen. Herr Schneider, es ist dazu gar nicht erforderlich, daß der Bund alle Durchführungsverordnungen vorher vorlegt. Darüber sind wir uns doch wohl einig. Wir sind deshalb der Meinung: Der Zeitraum sollte ausreichen.

Darüber hinaus ist sichergestellt, daß **bis zum Inkrafttreten der Durchführungsverordnung** des Bundes **keine Regelungslücken** entstehen. Falls Sie dagegen heute entscheiden sollten, den Vermittlungsausschuß anzurufen, wäre allein durch die damit verbundene Verzögerung das Inkrafttreten zum 1. September 1994 gefährdet. Weder die Abgabenerhöhung für den Deutschen Weinfonds von DM 1,20 auf DM 1,40 noch eine weitergehende und rechtssystematisch zweifelhafte „Entkriminalisierung“ oder einer der anderen vorliegenden Anträge rechtfertigen diese Verzögerung.

(B) Wegen der Ihnen allen bekannten Situation im deutschen Weinbau ist das **baldige Inkrafttreten** zum einen **aus europapolitischen Gründen geboten**, zum anderen aber notwendig, um schnell verbesserte Rahmenbedingungen für unsere Winzer zu schaffen.

Das erwarten die Winzer auch. Je schneller Sie zustimmen, desto schneller haben die Winzer natürlich auch die notwendige Sicherheit. Deshalb trägt der überwiegende Teil der Weinwirtschaft, insbesondere der Deutsche Weinbauverband, den Beschluß des Bundestages mit.

Diesem Beschluß liegt ein **Kompromiß** zugrunde, der nach intensiven Beratungen gemeinsam mit der Weinwirtschaft — unter Einbeziehung der regionalen Weinbauverbände — gefunden wurde.

Das vom Parlament verabschiedete neue Weingesetz schafft **zukunftsweisende Rahmenbedingungen für unseren Weinbau**. Hier möchte ich nur die verbesserte Hektarertragsregelung, die Aufwertung der Prädikatsweine, die Aufnahme des „Qualitätsweins garantierten Ursprungs“ und die verbesserte Finanzausstattung für die regionale und die überregionale Absatzförderung nennen. Dadurch erleichtert es die Anpassung des Angebots an die Nachfrage und trägt zur Qualitätsverbesserung bei.

Dies sind wichtige Voraussetzungen, um die **Wettbewerbsfähigkeit** unseres Weines zu **stärken**, sein Ansehen beim Verbraucher im In- und Ausland zu

heben und damit die Erzeugereinkommen zu (C) sichern.

Ich meine, es liegt nun in Ihrer Hand, daß das Gesetz mit seinen notwendigen Marktimpulsen schnellstmöglichst in Kraft tritt und damit die Voraussetzung zum **Erhalt unserer nationalen Kompetenz im Qualitätsweinbereich** geschaffen wird. Ich bitte Sie sehr, diesem Gesetz zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — Die Debatte hat eine weitere Wortmeldung auf den Plan gerufen, wobei ich alle Mitglieder des Hauses warnen möchte: Wortmeldungen werden jetzt nach Wein- und Biertrinkern geordnet.

Das Wort hat jetzt Herr Fischer aus Hessen.

(Zurufe und Heiterkeit)

**Joseph Fischer (Hessen):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie haben das völlig richtig erkannt. Ich glaube, in dieser ganzen Debatte wurde ein Aspekt viel zu kurz behandelt — auch vom Kollegen Schneider —, und dieser betrifft diejenigen, die für den Weinbau letztendlich ganz entscheidend sind, nämlich die **Konsumenten**. Das große Problem der Krise des deutschen Weinbaus gerade auch im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz ist, daß es teilweise große Absatzprobleme gibt und dies sich in der Ertragslage der Winzerbetriebe und der Probleme, die daraus erwachsen, niederschlägt.

(Zuruf Bundesminister Dr. Norbert Blüm)

(D)

— An Ihnen liegt es nicht, Herr Blüm; Sie haben heute Grund, nicht nur Wein, sondern auch Champagner oder Winzersekt — was auch immer — zu trinken. Ich nehme an, das werden Sie auch tun. Ich wünsche Ihnen dafür alles Gute. Nur, denken Sie daran: Am Ende droht zuweilen ein „Kater“

(Erneuter Zuruf Bundesminister Dr. Norbert Blüm)

— oder auch nur eine „Maus“.

Aber was auch immer, zurück zur Sache! Denn es ist eine sehr ernste Sache. Wir stehen in einem **europäischen Wettbewerb**. Ich möchte hier für den deutschen Wein, gerade auch für die Weißweinproduktion — aber auch an Rotwein wird Hervorragendes produziert —, eine Lanze brechen. Nur, diese Lanze zu brechen, heißt auch, daß man den Realitäten ins Auge schauen muß. Den Realitäten ins Auge zu schauen, heißt, daß im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz **Marktanteile verloren** wurden.

Man muß sich allerdings die Frage stellen, warum. Erinnern Sie sich einmal an den Ruf, den z. B. der Moselwein in früheren Jahren und Jahrzehnten hatte. Marktanteile gingen u. a. deswegen verloren, weil die Qualität des deutschen Weines — in völligem Gegensatz zu dem, was eigentlich produziert werden kann und heute Gott sei Dank verstärkt an hoher und bester Qualität wieder produziert wird — in Verruf geriet. Diese Qualität geriet in Verruf **durch eine falsche Anbaupolitik**, durch eine **falsche Kellerpolitik**, aber selbstverständlich auch dadurch, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dies alles zugelassen haben.

**Joseph Fischer** (Hessen)

- (A) Gerade als Liebhaber deutscher Weine verstehe ich nicht ganz die Haltung der Bundesregierung, die diesen Aspekt, nämlich daß auch der Massenproduzent letztlich eine qualitativ hochstehende „Lokomotive“ braucht, um in Marken-Images, in regionale Images überhaupt hineinzukommen, so daß er in Europa konkurrenzfähig ist, in dem Weingesetz, das Verbesserungen bringt, aber meines Erachtens bei weitem nicht genug, um mit **Frankreich und Italien** tatsächlich konkurrieren zu können — nach wie vor vernachlässigt. Schauen Sie sich einmal an, was etwa im Weinbau in **Griechenland**, im vielgeschmähten Griechenland, in **Portugal** und **Spanien** bei Spitzenproduktionen heute geleistet wird!

Ich nehme an, wegen dieses Gesetzes, das Sie jetzt vorgelegt haben, werden sich die deutschen Winzer in den kommenden Jahren nochmals „warm anziehen“ müssen, weil wir bei der qualitativen Spitzenproduktion zwar mithalten könnten, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hier aber mehr Knüppel zwischen die Beine geworfen bekommen — gerade junge Winzer —, als tatsächlich notwendig wäre. Deswegen geraten wir eben nicht in eine Konkurrenzsituation, bei der unsere Winzer endlich einmal auf der Gewinnerseite sind.

- (B) Ich will es Ihnen an einem Beispiel erläutern, Herr Staatssekretär: Wenn das Gesetz so, wie es beschlossen worden ist, angenommen wird, stehen wir in unserem Weinbaugebiet, im Rheingau, vor einem großen Problem. Dort gibt es eine im wesentlichen auf Familienbetriebe gestützte Produktion. Die **Einführung des Kontrollzeichens** bedeutet eine **zusätzliche, unglaubliche bürokratische Belastung für diese Kleinbetriebe**.

Es wäre einfach, sich hier zu einigen. Genau das ist das Ziel unseres Antrages. Wir würden uns freuen, wenn wir dafür Ihre Zustimmung bekämen, wenn es auch andere Möglichkeiten der Kontrolle gäbe, die weniger bürokratisch sind, d. h. wenn andere Kontrollverfahren angewendet werden könnten. Das klingt jetzt bürokratisch, bedeutet aber für den kleinen Winzerbetrieb, der tatsächlich versucht, qualitativ hochwertig zu produzieren, eine enorme zusätzliche Belastung. Ich bin sehr stolz auf den Rheingau, daß wir dort eines der besten Weinbaugebiete in Hessen haben. Das ist nur ein kleines Beispiel gewesen.

Meine Damen und Herren, das gilt auch für einen anderen Antrag des Landes Hessen, den ich für sehr wichtig halte, nämlich daß wir auch die Frage der **Mengenbegrenzung**, der Anbaubegrenzung noch verschärfen müssen; denn Qualität hängt nun einmal an der Anbaubeschränkung. Das wissen alle, die sich ein bißchen mit Weinbau beschäftigen haben. Ohne entsprechende Anbaubeschränkungen und -begrenzungen wird man die gewünschte Qualität nicht bekommen.

Ich sehe hier viele Weinfreundinnen und Weinfreunde über alle Fraktionen und Länder hinweg. Ich möchte nochmals nachdrücklich an Sie appellieren, mit der Entscheidung, den Vermittlungsausschuß anzurufen, heute eine große weinbaupolitische Leistung und eine Kulturleistung für den deutschen Wein zu vollbringen.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Fischer! — Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Es liegen Ihnen jedoch ein Antrag des Landes Hessen sowie vier gemeinsame Anträge der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksachen 306/1 bis 306/5/94 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. Wer stimmt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Mehrheit.

Damit stimmen wir nun über die Anrufungsgründe ab.

Ich rufe den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 306/1/94 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Wir kommen nun zu den gemeinsamen Anträgen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz in Drucksachen 306/2 bis 306/5/94. Wir beginnen mit dem Antrag in Drucksache 306/2/94. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 306/3/94. — Mehrheit.

Nun der Antrag in Drucksache 306/4/94. — Minderheit.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Noch einmal zählen!)

— Bitte schön! Wir versuchen es von vorn. Wenn sich bitte noch einmal alle zu Drucksache 306/4 melden!

(Zurufe: Minderheit! — 35!)

— Halt! „35“ wird von rechts gesagt, „Minderheit“ von links.

(Heiterkeit)

Nunmehr versuchen wir es zum drittenmal. Das ist mir noch nie passiert. Handzeichen zu Drucksache 306/4! Jetzt fange ich dort an. — 4, 7, 11, 17, 21, 24, 27, 31, 35.

(Bundesminister Dr. Norbert Blüm: Die rechte Seite hat gewonnen!)

— Bei dieser Gelegenheit gönne ich Ihnen das.

(Heiterkeit — Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Das kommt immer auf den Präsidenten an. — Das war also die Mehrheit.

Nunmehr haben wir die Drucksache 306/5 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**, wie soeben festgelegt, **beschlossen**.

Vizepräsident Dr. Henning Voscherau

(A) Wir kommen zu **Punkt 2** der Tagesordnung:

Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (**Arbeitszeitrechtsgesetz** — ArbZRG) (Drucksache 259/94)

Wortmeldungen dazu liegen vor. Zunächst Frau Staatsministerin Stiewitt aus Hessen.

**Ilse Stiewitt** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute erneut mit der Neuregelung des Arbeitszeitrechts.

Lassen Sie mich eingangs festhalten, daß ein Arbeitszeitgesetz, das sich auf der Höhe der Zeit bewegen will, nicht die im Jahre 1938 erlassene Arbeitszeitordnung im wesentlichen fortschreiben kann, ohne daß dem **Wandel des sozialen Umfeldes** und den **veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen** Rechnung getragen wird.

Unserer Auffassung nach muß im Interesse aller Beschäftigten das zentrale Ziel eines Arbeitszeitrechtsgesetzes der **uneingeschränkte Gesundheitsschutz der Beschäftigten** sein.

Die gesetzliche Regelung von Eckdaten der Arbeitszeit hat ganz wesentliche gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bedeutung. Arbeitszeitrechtliche Bestimmungen greifen in weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens verändernd und regulierend ein. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bedürfen deshalb einer sorgfältigen Prüfung. Es gilt, Parameter wie **gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wandel, Veränderungen des Arbeitsmarktes und Fortentwicklung des Gesundheitsbegriffes im Rahmen der EG-Rechtsetzung** zum Arbeitsschutz zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen wird der Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht gerecht.

Der Bundesrat hat deshalb im ersten Durchgang — insbesondere auf der Grundlage von Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — zahlreiche Änderungsvorschläge gemacht, denen die Bundesregierung aber in den wesentlichen Punkten bedauerlicherweise nicht gefolgt ist. Auch die vom Deutschen Bundestag am 10. März 1994 angenommene Fassung entspricht nicht den Vorstellungen der Bundesratsmehrheit.

So bleibt uns nur der Weg, über den Vermittlungsausschuß ein unvollkommenes Gesetz zumindest in den Einzelheiten zu verbessern, die als ganz besonders bedeutsam angesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat deshalb mit großer Mehrheit empfohlen, der Bundesrat möge den Vermittlungsausschuß anrufen.

Dabei wird man sich auf die wesentlichen Punkte konzentrieren müssen. Dies sind: erstens ein **verbessertes Schutz gegenüber** der auch vom Bundesverfassungsgericht als schädlich festgestellten **Nachtarbeit**, zweitens wirksame **Sicherung des Verfassungsgebots der Sonntagsruhe** sowie drittens **Vorbeugung von Gefährdungen im Bauhauptgewerbe**, einem seiner Natur nach besonders kritischen Arbeitsgebiet.

Zur **Nachtarbeit**: Das **Bundesverfassungsgericht** hat im Urteil vom 28. Januar 1992 die **Verfassungs-**

**widrigkeit des** auf Arbeitnehmerinnen beschränkten **Verbots der Nachtarbeit** festgestellt. Dem Gesetzgeber wurde daher auferlegt, Regelungen zum Schutz aller Beschäftigten zu treffen, die nachts arbeiten müssen. Eine verfassungskonforme Regelung muß somit gewährleisten, daß Frauen durch die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes keine Nachteile erleiden und daß Männer von der Verbesserung des sozialen Arbeitsschutzes profitieren. Insoweit geht die Bedeutung des Urteils weit über die **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs** vom Juli 1991 hinaus, wonach ein unterschiedliches Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen und für Angestellte wegen seiner diskriminierenden Wirkung EG-Recht verletzt.

Ich denke, es leuchtet unmittelbar ein, daß größere Gefährdungen erhöhten Schutz erfordern. Nachtarbeitszeiten verlangen somit mehr Prävention als Tagesarbeitszeiten. Die nach der **EG-Arbeitszeitrichtlinie** gebotene „erforderliche Maßnahme“ wird nach meiner Auffassung nur durch die vom AS-Ausschuß empfohlene Regelung hinreichend umgesetzt. Diese beinhaltet eine **Untersuchungspflicht** und die **Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit** vor Aufnahme der Nachtarbeit. Auch eine Verlängerung der Ruhepausen gehört hierbei zum erhöhten Schutz. Im übrigen muß dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß **Prävention vor Kompensation** geht. Ich sage einfach: Arbeitsschutz ist nicht „verkäuflich“.

Zweitens: zur **Sonn- und Feiertagsbeschäftigung!** Die **Sonntagsruhe** stellt in Deutschland ein **verfassungsrechtlich geschütztes Kulturgut** dar. Ihre sozial-, familien- und gesundheitspolitische Bedeutung ist wohl auch hier unbestritten. Dennoch ist der Grundsatz des Beschäftigungsverbotes wie alle Regeln dort durch Ausnahmen durchbrochen, wo entgegenstehende Interessen ausnahmsweise höher zu bewerten sind. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis verbietet aber, das Prinzip der Sonntagsruhe in Frage zu stellen. Rein einzelwirtschaftliche Aspekte können demnach nicht vorrangig sein, da der Sonntag als Allgemeingut individueller Verfügung entzogen sein muß.

Im übrigen hat sich Deutschland zu einem starken Wirtschaftsstandort entwickelt, ohne daß es einen „Rund-um-die-Uhr-Betrieb“ gegeben hat.

Die einseitig geführte Diskussion über die Dauer von Arbeits- und Betriebszeiten verstellt im übrigen den Blick auf die Tatsache, daß **intelligente Arbeitszeitorganisation Kostenvorteile und Produktionsausweitungen ermöglicht**, ohne daß Kollisionen mit geltendem Recht zu befürchten stehen.

Die immer wieder zitierten **Wettbewerbsvorteile anderer Länder** sind nicht so sehr auf längere Maschinenlaufzeiten, sondern **auf ein wesentlich niedrigeres soziales Niveau** und auf **schlechte Arbeitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen zurückzuführen**. Das kann für die Bundesrepublik Deutschland, die ihre Erfolge nicht zuletzt ihrem hohen sozialen Standard verdankt, unseres Erachtens nicht als Vorbild dienen.

Ich halte fest: Der Abbau des Beschäftigungsverbotes an Sonn- und Feiertagen ist keine Lösung für Probleme mit grundsätzlich anderen Ursachen. Auch

**Ilse Stiewitt** (Hessen)

- (A) der Europäische Binnenmarkt kann nicht für eine „Planierung“ gewachsener kultureller und sozialer Strukturen erhalten.

Drittens. Zu **Beschäftigungsbeschränkungen im Bauhauptgewerbe!** Wegen der hohen Arbeitsanforderungen im Bauhauptgewerbe hatte das alte Arbeitszeitrecht ein Beschäftigungsverbot für Frauen vorgesehen. Wenn dies auch heute nicht mehr gerechtfertigt ist, müssen doch Frauen und Männer gemeinsam vor den besonderen Gefahren der Bauarbeit geschützt werden. Dem dient der geforderte **Nachweis medizinischer Unbedenklichkeit** im konkreten Fall.

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen ist — wie mir auch — bewußt, daß Arbeitsschutz und insbesondere der Arbeitszeitschutz eine schwierige, komplexe und umfassende Materie sind. Ich habe mich deshalb ganz bewußt auf die genannten Essentials beschränkt.

Eines möchte ich jedoch nochmals mit Nachdruck festhalten: Dieses Gesetz ist in der vorliegenden Form in den entscheidenden Kernregelungen für die Länder nicht hinnehmbar. Es reduziert den Schutz der Beschäftigten gegen zeitliche Über- und Fehlbeanspruchung auf ein Minimum. Arbeitsmarktpolitisch wird es, auch nicht durch seine Sonntagsarbeitsregelungen, keines der anstehenden Probleme lösen. Im Gegenteil: Es setzt ein falsches Signal zu einer falschen Zeit.

- (B) Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sich dem Votum des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik anzuschließen, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen mit dem Ziel, den Vermittlungsausschuß anzurufen. — Ich danke Ihnen.

**Vizepräsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank!

Herr **Minister Müntefering** (Nordrhein-Westfalen) gibt seine **Erklärung zu Protokoll** \*).

Es folgt nun Herr Bundesminister Dr. Blüm.

**Dr. Norbert Blüm**, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Diskussion um dieses Arbeitszeitrechtsgesetz findet auf zwei Ebenen statt; wir tanzen auf zwei Hochzeiten. Auf der einen Ebene wird pausenlos verlangt, daß das Arbeitszeitrechtsgesetz die Aufgabe übernehmen soll, die die Tarifpartner zu erfüllen haben, nämlich die Wochenarbeitszeit festzulegen. Der Staat ist dafür nicht zuständig. Das gilt für den anderen Teil, über den wir diskutieren: Der **Staat ist für Gesundheitsschutz zuständig**, also dafür, wann Pausen sein müssen, wie lange der zeitliche Abstand zwischen dem Ende einer Arbeitszeit und dem Beginn einer neuen ist. Er ist nicht für die Wochenarbeitszeit zuständig.

Diejenigen, die auf der ersten Hochzeit tanzen, tanzen noch auf der Hochzeit des Jahres 1938; denn aus diesem Jahr stammt das Gesetz. Damals gab es keine Gewerkschaften, keine Arbeitgeberverbände. Der Staat mußte alles richten und regeln. Insofern

(C) werden mit der Verabschiedung dieses Gesetzes nicht nur neue Arbeitszeitregeln geschaffen, sondern es wird auch von einer Staatsvorstellung Abschied genommen, die nicht mehr die unsrige ist. Schon die Sprache des geltenden Rechts verrät, aus welcher Zeit es stammt. Dort ist von „Gefolgschaft“, vom „Reichstreuhänder der Arbeit“ die Rede. All das ist passé.

Aber wir verabschieden uns nicht nur von Worten, sondern auch von einer Denkweise, nach der der Staat und der Gesetzgeber alles regeln. Deshalb dürfen Sie nicht Forderungen an dieses Gesetz stellen, deren Erfüllung aus meiner Sicht nicht zu den Aufgaben des Gesetzgebers gehört.

Ich finde es wichtig, daß in der Tat auch eine Reihe bedeutender Bestimmungen eingeführt werden, die gerade den Gedanken des Gesundheitsschutzes verstärken, beispielsweise bei der Nachtarbeit. Dabei gab es so gut wie keinen Gesundheitsschutz. Diesen gibt es jetzt. Ich denke beispielsweise auch an Bestimmungen, die den Ausgleich für die Sonntagsarbeit regeln. Solche Bestimmungen gab es bisher nicht.

Lassen Sie mich deshalb noch einmal das Stichwort „Sonntagsarbeit“ aufnehmen! Der Sonntag ist kein Tag wie alle anderen. Dabei bleibt es auch. Es bleibt bei einem **generellen Verbot der Sonntagsarbeit**.

(Vorsitz: Präsident Klaus Wedemeier)

(D) Aber daß es heute schon **Ausnahmen** gibt, muß ich Ihnen nicht vorführen. Wir sind darauf angewiesen; das reicht von der Feuerwehr über die Polizei bis zum Krankenhaus oder zu Gaststätten. Das ist ganz selbstverständlich. Es ist demnach nie ein absolutes Verbot gewesen. Wenn allein wirtschaftliche Gründe ins Feld geführt werden, dann wird die Sonntagsarbeit auch jetzt nicht dem Verbot entzogen.

Freilich, unter extremen Gesichtspunkten — dann müssen allerdings 144 Stunden in den sechs Tagen zuvor flexibel ausgenutzt worden sein — könnte eine Genehmigung notwendig werden. Aber dafür tragen Sie, die Länder, doch die Hauptverantwortung. Generell bleibt es beim Verbot der Sonntagsarbeit. Sosehr ich Anhänger der Flexibilität bin, möchte auch ich nicht, daß die Welt in einem „Zeitbrei“ verschwindet. Das Jahr braucht Feste, die Woche braucht Orientierungstage. Es muß einen Tag geben, der anders ist als der Alltag. Bei dem Sonntag bleibt es.

Ich denke, daß das Gesetz neuen Erfordernissen entspricht. Mit einem Teil wirklich „verstaubter“ Vorstellungen wird aufgeräumt. Es gab einmal ein Verbot von Frauenarbeit, woran sich die alte patriarchalische Gesellschaft noch einmal „festgemacht“ hat, indem Frauenarbeit in bestimmten Bereichen gar nicht zugelassen wurde. Man muß sich die Pointe vorstellen: Eine Arbeiterin durfte nachts nicht arbeiten; aber eine Angestellte durfte nachts arbeiten. Was für eine Welt! Daß ein Gesetz überhaupt so lange Zeit überlebt hat, wundert mich.

Mit diesem Gesetz verschwinden 29 Gesetze und Verordnungen. Insofern ist es ein wichtiger Beitrag zur „Entrümpelung“ unseres überreglementierten Staates. Es schafft auch **neue Spielräume für die Sozialpartnerschaft**. Deshalb bitte ich Sie, dem Gesetz zuzustimmen, damit das aus dem Jahre 1938

\*) Anlage 1

**Bundesminister Dr. Norbert Blüm**

(A) stammende Arbeitszeitgesetz endlich aus der Welt geschafft wird. Es paßt nicht mehr in unsere Zeit.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 259/1/94 und ein Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 259/2/94.

Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt. Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck Nr. 4/94 \*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**3 bis 6, 8, 9, 10 a), 22, 24, 26, 29, 31, 32, 34 bis 43, 45, 47 bis 60, 63 bis 67 und 69 bis 73.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat **einstimmig so beschlossen.**

(B) **Erklärungen zu Protokoll \*\*)** haben abgegeben: Herr **Minister Trittin** (Niedersachsen) zu **Tagesordnungspunkt 50**, Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern) zu **Tagesordnungspunkt 47** und Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) zu **Tagesordnungspunkt 51.**

Zur **gemeinsamen Beratung** rufe ich die **Punkte 7 und 81** auf:

7. **Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG)** (Drucksache 264/94)

in Verbindung mit

81. **Entschließung des Bundesrates zum Thema „Mauergrundstücke“** — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 346/94)

Als erste hat Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Berlin) das Wort.

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unser Anliegen bezüglich der **Mauer- und Grenzgrundstücke**, das ich Ihnen vorstellen möchte, findet sich — wir haben es soeben gehört — an zwei Stellen der Tagesordnung, nämlich einerseits als Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache und andererseits zusätzlich und mit völlig gleichem Inhalt

\*) Anlage 2

\*\*\*) Anlagen 3 bis 5

unter Tagesordnungspunkt 81, verbunden mit Tagesordnungspunkt 7 zur gemeinsamen Verhandlung. (C)

Natürlich möchten wir Sie nur um eine einzige Entscheidung bitten. Ich erkläre deshalb schon jetzt den **Tagesordnungspunkt 81** für **gegenstandslos** und damit für erledigt, wenn wir über die Ausschlußempfehlung zu Ziffer 5 inhaltlich abstimmen. Ich bitte Sie, heute hier über diese Ausschlußempfehlung abzustimmen. Sie lautet:

Der Bundesrat begrüßt, daß nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz die im ehemaligen Grenzgebiet von Zwangsaussiedlungen Betroffenen ihre Grundstücke zurückerhalten. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat jedoch fest, daß das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz noch keine abschließende Regelung der Wiedergutmachung für Opfer des SED-Regimes enthält. Es müssen noch gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die eine Rückgabe der im Rahmen des Ausbaus und der Sicherung des Sperrgürtels durch und um Berlin sowie an der gesamten innerdeutschen Grenze entzogenen Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer vorsehen.

Um das vorgesehene Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zum 1. Juli 1994 nicht zu gefährden, sieht der Bundesrat von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, Regelungen für Mauer- und Grenzgrundstücke in das Gesetz aufzunehmen, ab.

Soweit das Zitat unter Ziffer 5. (D)

Die Empfehlung des Rechtsausschusses bezieht sich also auf die am heutige Tage zu treffende Entscheidung, ob und aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Sie bezieht sich gerade nicht auf die Entscheidung des Bundesrates nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens. Entsprechendes würde für die von uns lediglich **vorsorglich eingebrachte selbständige Entschließung** unter Tagesordnungspunkt 81 natürlich auch gelten. Sie bedarf keiner weiteren Ausschlußberatung, da sie auf abgeschlossenen Beratungen des Rechtsausschusses beruht. Es wäre sogar absurd, wenn wir die Sache erneut den Ausschüssen zuwiesem; denn dieses Problem ist in den vergangenen zwei Jahren allein im Rechtsausschuß und seinem Unterausschuß insgesamt sechsmal beraten worden. Die deutsche Öffentlichkeit müßte daher das Ausbleiben einer Sachentscheidung in der heutigen Sitzung des Bundesrates als Ablehnung in der Sache verstehen.

Auf den Monat genau ist es jetzt zwei Jahre her, daß an dieser Stelle meine Amtsvorgängerin, die jetzige Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Professor Dr. Limbach, mit eindringlichen Worten um Unterstützung der Berliner Bundesratsinitiative zur Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke und der Grundstücke von Zwangsausgesiedelten an die früheren Eigentümer geworben hat.

Ich, die ich aus einem sogenannten alten Bundesland komme und erst seit wenigen Wochen als Senatorin für Justiz in Berlin tätig bin, trete die Nachfolge für Frau Limbach auch insoweit gern und mit Überzeugung an, weil ich fest davon überzeugt bin, daß die

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt (Berlin)

- (A) Länderkammer verpflichtet und aufgerufen ist, bitte- res **politisches Unrecht** schnell und effektiv **wieder- gutzumachen**.

Die in dem Berliner Gesetzesantrag vorgesehene Rückgabe der Grundstücke an Zwangsausgesiedelte wird nun mit dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verwirklicht. Ausgeklammert bleiben jedoch erneut Regelungen, die eine **Rückgabe der sogenannten Mauergrundstücke**, also der Liegen- schaften, die zum Zwecke des Mauerbaus und zum Ausbau der innerdeutschen Grenze enteignet worden sind, **an die früheren Eigentümer** anordnen.

Berlin hat bei der Beratung des Zweiten SED- Unrechtsbereinigungsgesetzes im Rechtsausschuß des Bundesrates beantragt, den **Vermittungsausschuß** anzurufen, um zu erreichen, daß dort noch Regelungen zur Rückgabe der Mauergrundstücke eingefügt werden. Dieser Antrag hat keine Mehrheit gefunden. Es wurde befürchtet, daß durch eine solche Zusatz- regelung betreffend die Mauergrundstücke der vorge- sehene Termin für das Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes — es soll be- kanntlich am 1. Juli in Kraft treten — gefährdet werden könnte.

Berlin kann diese Bedenken nicht teilen. Um sich aber nicht dem Vorwurf auszusetzen, das Inkrafttre- ten des auch aus unserer Sicht dringend benötigten Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zu verzögern, hat Berlin den Ihnen vorliegenden Entschlie- ßungsantrag gestellt.

- (B) In diesem Antrag fordert Berlin, daß, unabhängig vom jetzt zu verabschiedenden SED-Unrechtsbereini- gungsgesetz, die Mauer- und Grenzgrundstücke an die Alteigentümer zurückgegeben werden müssen. Zwei Jahre nach Einbringung der Berliner Gesetzes- initiative zur Rückgabe der Mauer- und Grenzgrund- stücke ist es nach unserer Auffassung unabweisbar, daß der Bundesrat in dieser wichtigen Frage eindeutig Stellung nimmt.

Die bisherige Diskussion hat gezeigt, daß die Mit- glieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bun- destages die **Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Rechtslage hinsichtlich der Mauergrundstücke** er- kannt haben. Der Rechtsausschuß des Bundestages war nahezu einhellig der Auffassung, daß die Rück- gabe der Mauer- und Grenzgrundstücke im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz geregelt werden muß.

Nach vielen ausführlichen Beratungen hat der Rechtsausschuß sodann allein aus Zeitgründen auf Regelungen zur Rückgabe der Mauergrundstücke im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verzich- tet, da sich die Bundesregierung trotz mehrfacher Aufforderung nicht in der Lage gesehen hatte, Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Bei der Bundes- regierung zeigte sich ein **unüberbrückbarer Gegen- satz zwischen den fiskalischen Interessen**, die vom Bundesfinanzministerium vertreten werden, **und der rechtspolitischen Einsicht in die Notwendigkeit einer Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke**, die von Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnar- renberger vorgetragen wurde; zumindest sehen wir es aus Berliner Sicht so.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages (C) hat bekräftigt, daß das Thema „Rückgabe der Mauer- grundstücke“ mit der Ausklammerung aus dem Zwei- ten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz für ihn nicht erledigt ist. Leider haben sich bisher viele Länder im Bundesrat anders verhalten.

Die Gründe, die eine Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die Alteigentümer erforderlich machen, haben meine Vorgängerin, Frau Professor Limbach, und mein Kollege Herr Senator Radunski vor diesem Gremium bereits ausführlich dargelegt. Auch in der zurückliegenden zweijährigen Diskus- sion war und ist kein einziger stichhaltiger Grund genannt worden, der es rechtfertigen könnte, daß der Staat die den früheren Eigentümern zum Zwecke des Mauerbaues und zum Ausbau der innerdeutschen Grenze entzogenen Grundstücke in seinem Vermö- gen behält und behalten könnte.

Ich versage es mir, weil Wiederholungen im allge- meinen nur langweilen, alle Gründe, die für die unerläßliche Rückgabe der Mauergrundstücke spre- chen, nochmals aufzuzählen, und beschränke mich auf die Schilderung der **Auswirkungen**, falls diese Grundstücke nicht zurückgegeben würden.

Ich nenne ein Beispiel: Im Berliner Süden, im Stadtteil Rixdorf, bildet die Heidelberger Straße die Grenze zwischen den heutigen Bezirken Neukölln im Westen und Treptow im Osten. Im August 1961 wurde die Mauer direkt zwischen den auf beiden Seiten der Straße stehenden Wohnhäusern, also auf der Fahr- bahn, gebaut. Auf der Ostberliner Seite gelang es einer Eigentümerin, noch bis zum Jahre 1984 (D) — 23 Jahre nach dem Mauerbau! — durch Kreditauf- nahmen ihr Haus in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Dann — im Jahre 1984 — kam für die Eigentümerin die Katastrophe: In der Nähe des Hau- ses, in der Heidelberger Straße, kam es zu einem Fluchtversuch. Nun mußte für die Zukunft freies Schußfeld geschaffen werden. Die Häuser auf DDR- Seite und damit auch das Haus dieser soeben von mir beschriebenen Eigentümerin wurden aufgrund des Verteidigungsgesetzes enteignet und dem Erdboden gleichgemacht. Das Lebenswerk der Eigentümerin, die dort das Haus ihrer Eltern erhalten hatte, war damit zerstört, und zwar ausschließlich deshalb, weil ihr Haus die Grenzposten bei Todesschüssen auf Bürger, die dem SED-Unrechtsstaat entfliehen woll- ten, behinderte.

Meine Damen und Herren, ich appelliere an Ihre Vorstellungskraft: Wie, meinen Sie, empfinden es alle Berlinerinnen und Berliner, vor allem aber diejenigen, die im Ostteil der Stadt leben mußten, wenn dieser Berlinerin heute gesagt wird, dieses Grundstück bleibe als ehemalige Verteidigungsanlage der DDR im Besitz der Bundesrepublik Deutschland? Wie könnte hier eine Rechtfertigung gelingen, wie das **Vertrauen in den Rechtsstaat** gefestigt werden?

Ich könnte eine Vielzahl ähnlicher Fälle nennen. Ich möchte nur an die damaligen dramatischen Ereignisse mitten in Berlin, an der Bernauer Straße erinnern. Hier wurden über Nacht bei Errichtung der Mauer durch Grenztruppen zunächst die Fenster zugemauert, um die Bewohner an der Flucht nach Westberlin zu hindern. Die gesamte Weltöffentlichkeit nahm Anteil

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt (Berlin)

- (A) an den dramatischen Bildern, als Menschen versuchten, in letzter Sekunde aus diesen Häusern in den freien Teil der Stadt zu gelangen. Es gingen Bilder um die Welt, die Menschen zeigten, die aus einem Fenster auf die Straße springen wollten, jedoch von Volkspolizisten an den Armen in die Wohnung zurückgezogen wurden, während Berlinerinnen und Berliner verzweifelt versuchten, die Fluchtwilligen an den Beinen in den freien Teil der Stadt zu ziehen. Dies alles geschah — wie es damals von DDR-Seite hieß — im Namen der Verteidigung der DDR; wohlgemerkt: einer Verteidigung insbesondere gegen uns, gegen die Bundesrepublik.

Nach der Diktion des Einigungsvertrages und des Vermögensgesetzes gehören die zu diesem Zweck **enteigneten Grundstücke** auch heute noch als **ehemalige Verteidigungsanlagen der DDR** dem Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland. Das hätte im Jahre 1961, als die Mauer errichtet wurde, mit Sicherheit niemand für möglich gehalten.

Im Interesse der **Glaubhaftigkeit unseres Rechtsstaates** muß dieses unvertretbare Ergebnis vermieden werden. Deshalb muß der Gesetzgeber Regelungen treffen, die eine Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer vorsehen. Alles andere wäre ein schwerer politischer Fehler, der dem Einigungsprozeß noch nach Jahrzehnten als Makel anhaften würde.

- (B) Der naheliegende Vorwurf, daß sich die Bundesrepublik Deutschland nach dem Fall der Mauer nun an den Mauergrundstücken bereichern wolle, kann mit den besten Argumentationskünsten nicht ausgeräumt werden. Dabei hilft auch nicht die fiskalische Bilanzierung des Bundesfinanzministeriums, wonach die Kosten der Einheit den Wert der Mauergrundstücke dramatisch übersteigen. Denn natürlich darf der Einigungsprozeß nicht auf Kosten derjenigen finanziert werden, deren Häuser zum Zwecke der Schaffung eines freien Schuffeldes auf fliehende friedliche Bürger dem Erdboden gleichgemacht worden sind.

Für einen glaubwürdigen Rechtsstaat kann nach dem Fall der Mauer und der innerdeutschen Grenze nur die Lösung in Betracht kommen, daß die Grundstücke, die zum Zwecke der Errichtung von Grenzbefestigungsanlagen und der Schaffung eines freien Schuffeldes enteignet wurden, an die früheren Eigentümer zurückgegeben werden. Jede andere Lösung wird man dahin gehend verstehen, daß sich der Staat an **Unrechtsgut** bereichern will.

Ich glaube, im Kern hat sich diese Einsicht in der nunmehr zwei Jahre währenden Diskussion auch durchgesetzt. Ein erfreuliches Zeichen hat der **Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages** gesetzt, der einhellig der Auffassung ist, daß man das Kapitel der Bereinigung des SED-Unrechts ohne eine Lösung dieses Problems nicht abschließen kann. Auch das Signal des **Rechtsausschusses des Bundesrates**, der den Ihnen vorliegenden Berliner Entschließungsantrag, in dem eine Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die Alteigentümer vorgesehen ist, mit Mehrheit angenommen hat, läßt hoffen.

In der ganzen Diskussion habe ich nicht einen Politiker sagen hören, es sei in der Sache gerechtfertigt,

wenn sich der Staat die ehemaligen Mauer- und Grenzgrundstücke als ehemalige Verteidigungsanlagen endgültig aneigne. Statt dessen werden — so übrigens auch im Vorfeld der heutigen Plenarsitzung — immer wieder die pauschalen **Bedenken gegen eine Rückgabe** vorgebracht, die der frühere Bundesjustizminister und jetzige Bundesaußenminister Dr. Kinkel bereits vor zwei Jahren gegen die Berliner Bundesratsinitiative erhoben hatte. Diese Bedenken gehen dahin, eine Rückgabe der Mauergrundstücke verstoße gegen die **Dogmatik des Vermögensgesetzes**, wonach grundsätzlich nur entschädigungslose Enteignungen rückgängig gemacht werden sollten. Mit einem Aufbrechen dieser Dogmatik des Vermögensgesetzes, die wir fordern, sei die Gefahr verbunden, daß auch andere zu DDR-Zeiten Enteignete ein Rückgängigmachen von Enteignungen fordern könnten und würden. Ich freue mich deshalb besonders, daß sich Herr Dr. Kinkel und seine Amtsnachfolgerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, inzwischen für eine Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke einsetzen und offenbar ihre ursprünglichen Bedenken als unzutreffend fallengelassen haben.

Dennoch haben sich — das ist für mich besonders schwer nachzuvollziehen — einige neue Länder immer noch nicht von diesen Befürchtungen des früheren Bundesjustizministers gelöst. Ich möchte daher noch einmal betonen, daß es rechtlich ohne weiteres möglich ist, die Mauer- und Grenzgrundstücke, die ein Symbol des DDR-Unrechtsstaates waren und bleiben, an die Alteigentümer zurückzugeben, ohne daß aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes des Grundgesetzes weitere Rückgabeprüfungen entstehen.

Auch politisch kann und wird man mit diesem Problem fertig werden. Es darf einfach nicht sein, daß man die als politisch notwendig und richtig erkannte Entscheidung für eine Rückgabe der Mauergrundstücke nur deshalb nicht realisiert, weil man nicht bereit ist, sich auf politischer Ebene mit **weiteren Forderungen nach Rückgängigmachen von Enteignungen in der DDR** auseinanderzusetzen. Natürlich muß man jetzt und in Zukunft prüfen, ob bei anderen Rückgabeforderungen tatsächlich dieselben rechtspolitischen Gesichtspunkte für ein Rückgängigmachen der Enteignungen sprechen. Soweit dies nicht der Fall ist, muß man die Ablehnung der Rückgabe dann halt politisch vertreten. Auf keinen Fall aber darf man — etwa aus reiner Bequemlichkeit — die rechtspolitisch gebotene Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke verweigern.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie eindringlich, den Berliner Entschließungsantrag zu unterstützen. Eine **eindeutige Willensbekundung des Bundesrates** ist zwei Jahre nach Einbringung der Bundesratsinitiative durch Berlin **überfällig**.

Eine derartige Willensbekundung des Bundesrates ist zugleich ein positives Signal für den Rechtsausschuß des Bundestages, auf dessen Tagesordnung das Problem der Mauergrundstücke weiterhin steht. Außerdem kann diese Entschließung auch den Entscheidungsprozeß innerhalb der Bundesregierung,

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt** (Berlin)

- (A) der sich, wie wir gehört haben, noch etwas zögerlich entwickelt, fördern.

Die Ihnen vorliegende von Berlin beantragte Entschließung signalisiert den Ländern, daß der Bundesrat die rechtspolitischen Forderungen der Bundesjustizministerin gegenüber den rein fiskalischen Erwägungen des Bundesfinanzministers unterstützt.

Die intensive rechtspolitische Diskussion über das SED-Unrecht des Mauerbaus sollte und darf aus unserer Sicht nicht länger ohne die Stimme des Bundesrates geführt werden. Deshalb bitte ich Sie sehr herzlich, die Entschließung gemäß der Empfehlungsdruksache hier und heute zu fassen. — Vielen Dank.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) gibt Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) ab.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst über das **Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 264/1/94 sowie zwei Länderanträge in den Drucksachen 264/2 und 3/94 vor.

- (B) Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist nach der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist. Wer also allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist nun über die Anrufungsgründe im einzelnen abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2 ohne Begründung! — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für die im Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 264/2/94 gegebene Begründung! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt die zu Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen gegebene Begründung.

Es folgt Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen. Wer ist für die Ziffer 3? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Damit entfällt der Antrag Thüringens in Drucksache 264/3/94.

Es ist im Hause umstritten, ob über Ziffer 5 heute abgestimmt oder ob eine Entscheidung hierüber zurückgestellt werden soll.

Wir stimmen deshalb jetzt zunächst darüber ab, ob die Abstimmung über Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen zurückgestellt werden soll. Wer also für die

Zurückstellung der Abstimmung über Ziffer 5 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand.

Ich rufe also Ziffer 5 auf. Wer stimmt der Ziffer 5 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der **Entschließungsantrag Berlins unter Tagesordnungspunkt 81** in Ihrem Sinne **erledigt**.

Ich rufe **Punkt 10 b)** auf:

Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung  
**(Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen)** (Drucksache 268/94)

Das Wort hat Herr Staatsminister Fischer (Hessen). — Er ist nicht anwesend; er verzichtet.

(Zuruf: Er kommt wieder!)

— Ja, er kann ja noch reden.

Das Wort hat Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen).

(Joseph Fischer [Hessen] betritt den Saal.)

— Auch zum Reden muß man pünktlich kommen.

(Heiterkeit)

**Monika Griefahn** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir behandeln heute zwei Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages, deren Notwendigkeit und deren schnelles Inkrafttreten zwischen Bund und Ländern von der Sache her unumstritten sind. Wir, der Bundesrat, haben bereits im Juni letzten Jahres in einer Stellungnahme einstimmig die Zustimmung zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Basler Übereinkommen erklärt. Der Bundesrat wird sicherlich auch heute seine Zustimmung zu diesem Beitrittsgesetz geben.

Um deutlich zu machen, welche große Bedeutung das Basler Übereinkommen für die internationale Abfallwirtschaft hat, muß man sich eines noch einmal ins Gedächtnis zurückerufen: Es ist eine Tatsache, daß **gefährliche Abfälle aus den westlichen Industriestaaten** zum Zweck einer billigen Entsorgung in nicht dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen **in Ländern der sogenannten Dritten Welt** verbracht werden. Deshalb ist es gut, daß die internationale Staatengemeinschaft das Basler Übereinkommen abgeschlossen hat; wir Umweltschützer hatten das seit langem gefordert. Es ist von ungeheurer Bedeutung, daß nicht nur die Staaten der sogenannten Dritten Welt diesem Übereinkommen beitreten, sondern daß gerade auch die wirtschaftlich starken Staaten der Europäischen Gemeinschaft und Nordamerikas signalisieren, ihre Abfallpolitik in Zukunft so zu organisieren, daß es gar nicht notwendig ist, Abfallexporte zu kontrollieren. Sie müssen im Inland Produkte herstellen und Verfahren entwickeln, daß Sonderabfälle vermieden werden und von vornherein nicht mehr irgendwohin transportiert zu werden brauchen. Wichtig ist — das ist ein Problem —, daß Sonderabfall nicht beliebig als „Reststoff“, „Sekundärrohstoff“ oder „Wirtschaftsgut“ oder sonst etwas deklariert werden darf, obwohl es sich eigentlich um Abfall handelt. Das muß auch beim Namen genannt werden. Deswegen bin ich natürlich

\*) Anlage 6



Monika Griefahn (Niedersachsen)

- (A) auch ein bißchen traurig darüber, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Frage des Beitritts und in der Frage der Umsetzung das Schlußlicht innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft bildet.

Ab 6. Mai 1994, also in einer Woche, tritt die **EG-Abfallverbringungsverordnung** in Kraft. Diese war die Voraussetzung für einen gemeinschaftlichen Beitritt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Während jedoch alle anderen Mitgliedstaaten innerhalb ihrer nationalstaatlichen Gesetzgebung die Voraussetzungen in der Weise geschaffen haben, daß sie — wie auch die Europäische Union — zum 6. Mai 1994 Mitglied des Basler Übereinkommens sein können, hat die **Verzögerungstaktik der Bundesregierung** letztlich bewirkt, daß Deutschland erst gegen Ende dieses Jahres vollwertiges Mitglied sein wird. Dabei frage ich mich, ob man nicht bewußt denen ein bißchen geholfen hat, die im Moment immer noch Abfallexport betreiben.

In unverantwortlicher Weise hat die Bundesregierung die Beratungs- und Beschlußmöglichkeiten des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates verzögert und behindert. Um dies deutlich zu machen:

Wir, der Bundesrat, haben die Konzeption, die die Bundesregierung vorgelegt hat, abgelehnt. Wir haben sie aber nicht nur abgelehnt und gesagt: „Macht das besser!“, sondern wir haben auch einen eigenen ausformulierten Gesetzentwurf zur Umsetzung der EG-Abfallverbringungsverordnung vorgelegt. Die Bundesregierung hat ein halbes Jahr gebraucht, um überhaupt eine Gegenäußerung abzugeben. Erst im

- (B) Januar dieses Jahres hat sie ihren ursprünglichen Gesetzentwurf, den wir abgelehnt haben, zusammen mit der Stellungnahme des Bundesrates, der ein Gegenmodell enthielt, sowie ihre Gegenäußerung hierzu dem Bundestag zugeleitet. Aus den Ausschußberatungen ist bekannt, daß alle drei Bestandteile der Gesetzesvorlage für die Abgeordneten völlig unverständlich waren. Die Bundesregierung mußte erst eine „Lesefassung“ ihrer Gegenäußerung erstellen, um überhaupt zu verdeutlichen, welchen tatsächlichen Ansatz sie nunmehr verfolgte — und das bei einem Gesetz, das wir, die Länder, umsetzen, dessen Einhaltung wir kontrollieren und dem unsere Behörden entnehmen müssen, wie sie mit „Abfall“, „Wirtschaftsgut“, „Sekundärrohstoff“ oder so etwas umgehen sollen.

Durch das feststehende Inkrafttreten der EG-Abfallverbringungsverordnung vom 6. Mai 1994 war der Deutsche Bundestag zeitlich dann so unter Druck geraten, daß eine sinnvolle Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Bundesrates offensichtlich nicht mehr stattfinden konnte. So ist es letztlich zu einem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages gekommen, der die Anregungen und Bedenken des Bundesrates in keiner Form berücksichtigt. Das ist eine wirklich problematische Sache, weil der Bundesrat, die Vertretung der Länder, diejenigen repräsentiert, die tatsächlich die Arbeit machen müssen. Man kann nicht nur irgend etwas beschließen, sondern man muß auch diejenigen einbeziehen, die tatsächlich die Arbeit machen müssen, und das müssen wir; Herr Töpfer weist schließlich auch immer darauf hin.

(C) Obwohl es nach Ablauf und Inhalt naheliegt, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages abzulehnen, empfiehlt das Land Niedersachsen dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die Anrufungsgründe sind im einzelnen in den vorliegenden Drucksachen enthalten. Niedersachsen stimmt allen diesen Anrufungsgründen zu. Ich möchte vier davon besonders hervorheben.

Das erste Anrufungsbegehren — darüber streiten wir uns seit drei Jahren; ich habe hier vor drei Jahren, im März, entsprechend vorgetragen — hat zum Ziel, die Abfallbegriffe der EG, die europäischen Abfallbegriffe, zu übernehmen. Die Bundesländer fordern, unterstützt von fast allen Experten aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die **Anpassung des deutschen Abfallrechts an die europäische und internationale Terminologie**. Dann kann man auch besser kontrollieren und vergleichen und hat nicht mit tausend Übersetzungen und Formularen mit verschiedenen Begriffen zu tun, sondern jeder verwendet die gleiche Terminologie. Das sollte im Zuge der **Verwaltungsvereinfachung** wohl das mindeste sein, was man macht.

Eine Vielzahl der illegalen Verbringungen, die wir in den vergangenen Jahren zu beklagen hatten und die wir auch in Zukunft nicht alle werden verhindern können, rührt eben daher, daß das deutsche Recht mit seiner feinsinnigen Unterscheidung von „Abfällen“, „Reststoffen“, „im Inland nicht mehr verwertbaren Produkten“ und „Wirtschaftsgütern“ Tür und Tor dafür geöffnet hat. Illegalen Verbringungen sind auch weiterhin Tür und Tor geöffnet, da solchermaßen verbrachte Stoffe, die international alle als „Abfall“ bezeichnet werden, in Deutschland keine solchen sein sollen. (D)

Wie gesagt: Unsere Behörden müssen das Gesetz vollziehen. Uns wird gesagt, wir sollten deregulieren und einfachere Vollzugsmöglichkeiten schaffen. Wie sollen wir das machen, wenn das Ganze durch gesetzliche Vorgaben immer komplizierter wird? Ich weiß nicht, wie ich das machen soll.

Diese Auslegung hat fatale Konsequenzen für die innerstaatliche Überwachung von Erzeugern, Maklern und Transporteuren. Dadurch kann es beispielsweise dazu kommen, daß man eine Briefkastenfirma, die mit irgendwelchen „Wertstoffen“ oder „Wirtschaftsgütern“ operiert, direkt überhaupt nicht daraufhin überprüfen kann, ob es sich bei den von ihr deklarierten Stoffen um Abfälle oder tatsächlich um ein neues Produkt handelt. Aufgrund der Definitionsvielfalt und der Willkür bei der Definition kommt man dem Betreffenden erst auf die Schliche, wenn er mit seiner Tonne vielleicht schon in Rumänien ist. So soll es gerade nicht sein. Deshalb ist es auch möglich, daß ein als Spielkartenhandel eingetragener Gewerbebetrieb tatsächlich Abfälle in aller Herren Länder vermarktet. Auch das ist sehr schwierig zu kontrollieren; es ist für die Länder noch viel schwieriger, so etwas über die Grenzen fremder Länder hinweg zu kontrollieren. Wir brauchen daher den europäischen Abfallbegriff, der zwischen **„Abfall zur Beseitigung“** und **„Abfall zur Verwertung“** differenziert.

Die Vorstellung der Bundesregierung, die der Bundestag übernommen hat, ist dagegen abzulehnen. Ich

**Monika Griefahn** (Niedersachsen)

- (A) lade alle Abgeordneten des Bundestages ganz herzlich ein, einmal bei uns im Gewerbeaufsichtsamt oder in der Sonderabfallüberwachung mitzuarbeiten, damit sie sehen, was sie uns hiermit antun.

Nach dem Beschluß des Bundestages soll Abfall nunmehr „**Rückstand**“ und Abfall zur Verwertung „**Sekundärrohstoff**“ heißen; nur der Abfall zur Beseitigung wird tatsächlich mit dem Wort „**Abfall**“ bezeichnet. Ich meine, insofern müssen wir im Vermittlungsausschuß Nachbesserungen erreichen.

Im deutschen Ausführungsgesetz heißt es, daß „Abfall zur Verwertung“ als „Sekundärrohstoff“ noch durch EG-Beamte kontrolliert werden kann. Dies ist praktisch aber nicht möglich. Deshalb denke ich, muß hier eine schnelle Nachbesserung erfolgen.

Der zweite Grund, weshalb der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, ist die **Einrichtung eines verursachernahen Haftungsfonds**. Das ist ebenfalls eine wichtige Sache. Auch dies hat der Bundesrat bereits im letzten Jahr gefordert; doch weder die Bundesregierung noch der Bundestag ist auf diese Forderung eingegangen. Es ist zwar bekannt, daß Sie, Herr Töpfer, mit der abfallexportierenden Wirtschaft über einen derartigen „Solidarfonds Abfallrückführung“ gesprochen haben, aber entsprechende Gesetzesvorschläge sind uns bislang nicht vorgelegt worden.

Der Bundestag beschließt statt dessen, daß die Länder zahlen sollen. Dann frage ich mich natürlich: Sind die Länder die Verursacher? Nein, Verursacher sind die herstellende und die transportierende Industrie. Deshalb müssen diese auch dafür aufkommen. Wir können daher nicht akzeptieren, daß die Länder zahlen sollen. Wir tun das bei einzelnen Dingen jetzt sozusagen in Form eines Kooperationsmodells, bis die rechtliche Grundlage vorhanden ist; aber das ist keine grundsätzliche Voraussetzung. Das ist wieder typisch: Der Bund beschließt irgend etwas, die Länder dürfen es ausführen und finanzieren, und gleichzeitig wird uns das Geld auch noch weggenommen.

Deshalb fordern die Länder einen verursachernahen Haftungsfonds für illegale Abfallexporte. „Verursachernah“ bedeutet, daß alle am Export von Abfällen Beteiligten zur Finanzierung dieses Fonds beitragen müssen. Das schließt auch diejenigen Abfälle ein, die nach der EG-Verordnung in die Grüne Liste eingestuft wurden. Dann besteht auch eine gegenseitige Kontrolle der Firmen. Diese werden ihre „schwarzen Schafe“ schon selber herausfinden, damit sie nicht zuviel in den Fonds einzahlen müssen. Das halte ich für sehr, sehr gut; denn wir können nicht sozusagen in jede Tonne hineinklettern und gucken, ob sie nun einen „Sekundärrohstoff“, „Abfall zur Beseitigung“, „Abfall zur Verwertung“ oder sonst etwas enthält.

(Joseph Fischer [Hessen]: Das wäre bei Sonderabfall auch nicht empfehlenswert!)

— Das finde ich auch, sehr geehrter Herr Kollege Fischer!

Bei Abfällen der Grünen Liste werden, wenn sie tatsächlich verwertet werden sollen, keine zusätzlichen Kontrollen durchgeführt. Hierin verdeutlicht sich die Auffassung der EG-Kommission, daß Abfall,

insbesondere im Falle der Verwertung, auch Handelsware sein kann. (C)

Dem möchte ich an dieser Stelle gar nicht widersprechen. Aber wenn ich für eine bestimmte Gruppe von Abfällen einen kontrollfreien Raum schaffe, dann eröffne ich hierdurch auch die Möglichkeit, daß die sogenannten schwarzen Schafe diese bewußt offengehaltene Kontrollücke dazu benutzen, um illegale Abfalltransporte zu veranlassen und durchzuführen.

Während bei den gefährlichen Abfällen zur Verwertung über die vorgeschriebenen Sicherheitsleistungen oder Versicherungen prinzipiell ein Refinanzierungsinstrument zur Verfügung steht, ist dies bei Abfall als Handelsware gerade nicht der Fall; denn wenn es eine Ware ist, glaubt man nicht, daß es etwas Gefährliches ist.

Deshalb kann sich ein verursachernaher Haftungsfonds, wenn er sinnvoll zur Abdeckung aller Risiken ausgestattet werden soll, nur auf alle am Abfallexport beteiligten Unternehmen und Wirtschaftszweige beziehen. Das halte ich für sehr notwendig.

Wie dieser Fonds im einzelnen ausgestaltet wird, hängt sicherlich auch davon ab, welche Angebote die Industrie hierzu unterbreitet. Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, daß bekannte Modelle aus der Versicherungswirtschaft, in der es solche Haftungsfonds schon gibt — ich erinnere an dieser Stelle nur an den Verkehrsofopferhaftungsfonds —, auch auf den „Solidarfonds Abfallrückführung“ übertragen werden.

Der dritte Anrufungsgrund besteht in der **Ausgestaltung des Umweltbundesamtes als Anlauf- und Clearing-Stelle**. (D)

Hier reicht es nicht aus, wie es Bundestag und Bundesregierung vorschlagen, das Umweltbundesamt nur mit den zwingenden Aufgaben zu versehen, die durch internationales Recht vorgezeichnet sind.

Wenn sich die Bundesrepublik Deutschland in dem gewohnten Maße weiterhin am internationalen Abfallexport beteiligt, dann muß dem Umweltbundesamt die wichtige Aufgabe der Klärung von Zweifelsfragen zukommen. Dazu muß es tatsächlich kompetent sein, und es muß Möglichkeiten haben, diese Aufgabe auch wirklich zu erfüllen. Es hierzu zu befähigen, dient die neue Ausgestaltung des § 12.

Ein vierter Anrufungsgrund, der mir auch wichtig ist, betrifft folgendes: Wenn das „Abfallverbringungsgesetz“ als Ergebnis der Beratung des Vermittlungsausschusses so aussieht, wie ich es gerade skizziert habe, dann ist es nach meiner Auffassung besonders wichtig, daß es auch im nur in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht nicht zu einem Bruch kommt.

Deshalb müssen wir das **Abfallgesetz in der Begrifflichkeit** an die neu gefundene Beschreibung dessen **anpassen**, was „Abfall“ in der Bundesrepublik sein soll, und zwar so, wie wir es dem Vermittlungsausschuß vorschlagen: entsprechend den EG-Begriffen. Wir müssen endlich auch die Entschließung des Bundesrates umsetzen, die, wie gesagt, schon drei Jahre bei der Bundesregierung „schmort“.

**Monika Griefahn** (Niedersachsen)

- (A) Ein Vorschlag, den Niedersachsen gemeinsam mit anderen Bundesländern hierzu erarbeitet hat, liegt als Anrufungsgrund zu Artikel 2 vor.

Wenn wir in dieser Form die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen, besteht in Zukunft die Chance, das Abfallrecht so zu gestalten, daß es mit internationalen Vorschriften harmoniert. Dann können die Dissonanzen, die aus dem bisherigen deutschen Abfallrecht auch auf internationaler Ebene durchgeschlagen und immer wieder dazu geführt haben, daß Deutschland als illegaler Müllexporteur verschrien war, beseitigt werden.

Die Länder — ich bitte Sie ganz herzlich darum, das zu bedenken — müssen konkret die Arbeit machen und brauchen die Instrumente dafür. Deshalb bitte ich Sie ganz herzlich, uns dabei zu unterstützen. — Danke.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Fischer (Hessen).

**Joseph Fischer** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Kollegin Griefahn hat schon im einzelnen und sehr detailliert Anrufungsgründe dargestellt, die von seiten der Länder mit dem Ziel eingebracht wurden, im Vermittlungsausschuß Korrekturen vorzunehmen. Ich möchte hier nur noch einige Bemerkungen zu dem wesentlichen politischen Punkt machen und einen Antrag des Landes Hessen, den wir nochmals eingebracht haben, obwohl er in den Ausschüssen keine Mehrheit gefunden hat, begründen.

(B)

Daß das Basler Übereinkommen jetzt endlich in nationales Recht umgesetzt wird, ist ohne jeden Zweifel dringend nötig. Dafür ist es höchste Zeit. Dies ist demnach von der Sache her zu unterstützen.

Die Bundesrepublik Deutschland läßt sich gerne als Weltmeister oder mindestens als Europameister im Umweltschutz feiern. Zum Stichwort „Weltmeister“: Sie erinnern aber mehr an Berti Vogts, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf, Herr Kollege Töpfer, weniger an den anderen. Die Bezeichnung „Weltmeister“ trifft nur insofern zu, als wir Weltmeister im Abfallexport sind. Insofern ist der Hinweis völlig richtig. Wir spielen also keine weltmeisterliche ökologische Rolle, sondern in der Tat sozusagen eher die Rolle des „Oberferkels“ im Zusammenhang mit Abfallexporten.

Gerade der Bundesumweltminister kann ein garstig Lied davon singen, wie schwierig es ist, mit diesem Problem umzugehen, und wie auch die **nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland** durch illegale Abfallexporte nachhaltig geschädigt werden.

Ich möchte hier nochmals betonen, daß es gerade in diesem Zusammenhang eine Solidarität zwischen Bund und Ländern gegeben hat. Wir haben den Bundesumweltminister bei der Rückführung von illegalen Abfallexporten unterstützt. Zumindest für das Land Hessen kann ich nach wie vor zusichern, daß wir uns auch in Zukunft dieser Solidarität nicht entziehen werden.

Um so mehr aber, Herr Kollege Töpfer, vermögen (C) wir es nicht zu verstehen, daß die erkennbaren praktischen Lücken nicht definitiv geschlossen werden.

Die Kollegin Griefahn hat zu Recht auf die **Bedeutung des Abfallbegriffs** hingewiesen. Das mag für diejenigen, die sich in der Abfallpolitik nicht auskennen, und für die Zuhörenden ein furchtbar abstraktes Thema sein. Aber es ist ein sehr praktisches Thema. Der Abfallbegriff bedeutet schlicht und einfach, daß sich ein abfallexportierender Ganove mit illegaler Absicht der Kontrolle schlicht und einfach durch Umdeklarierung entziehen kann, durch Lücken, die sich daraus ergeben. Das ist doch eines der großen Probleme im praktischen Vollzug, Herr Kollege Töpfer. Deswegen ist eine präzise Begriffsbestimmung sehr wichtig.

Diese Debatte führen wir auch im Zusammenhang mit dem **Kreislaufwirtschaftsgesetz**, in dem der Abfallbegriff noch in ähnlich diffuser Art und Weise offenbleibt und in dem der Bund ermächtigt werden soll, die Dinge durch den Erlass von Rechtsverordnungen entsprechend zu präzisieren. Hier sehen wir nach wie vor Nachbesserungsbedarf, hier besteht nach wie vor eine entscheidende Lücke, die wir geschlossen wissen möchten.

Aber darüber hinaus vermag ich nicht zu verstehen, warum wir die Erfahrungen, die wir mit illegalen Abfallexporten gemacht haben, nicht in entsprechende **Export- oder Verbringungsverbote** umsetzen.

Meine Damen und Herren, das, was wir in der Bundesrepublik Deutschland in Gestalt der **Exporte von Sonderabfällen** in ärmere Länder erleben, ist (D) einer der größten umweltpolitischen Skandale. Oft werden die ökologischen Altlasten, die hier im Sonderabfallbereich produziert werden, im Zusammenhang mit Korruption, mit Bestechungszahlungen in ärmere Länder exportiert. Der Schaden, der der Umwelt und den Menschen dort zuwächst, ist erheblich. Aber genauso erheblich ist der Schaden, der dem **Ansehen der Bundesrepublik Deutschland** im Ausland zuwächst. Natürlich stellt sich die Frage, ob ein reiches Industrieland die Not ärmerer Länder durch Abfallexporte unter Anwendung korrupter Praktiken, die meistens im Hintergrund stehen, ausnutzt.

Ich betone nochmals: Dies ist kein Vorwurf an die Bundesregierung. Wir müssen diese Debatte nicht auf der Vorwurfsebene zwischen Opposition und Regierung oder zwischen den Ländern und der Bundesregierung führen. Es ist ein Faktum, daß gerade der Bundesumweltminister und die Umweltminister der Länder allzuoft damit konfrontiert wurden, und ich befürchte, daß sie auch in Zukunft damit konfrontiert werden, wenn wir die Verbringungsverbote nicht verschärfen.

Deswegen hat das Land Hessen noch einmal den Antrag eingebracht, einen **§ 3a** (Verbringungsverbote) — einzufügen, in dem geregelt werden soll, daß — erstens — die grenzüberschreitende Verbringung von Sonderabfällen in OECD-Länder nach den Regeln des Gesetzes uneingeschränkt möglich ist, aber daß es darüber hinaus — zweitens — zu einer erheblichen Einschränkung bei Nicht-OECD-Ländern kommen soll, und zwar deswegen, weil wir

**Joseph Fischer** (Hessen)

- (A) aufgrund praktischer Erfahrungen davon ausgehen, daß in Nicht-OECD-Ländern, sprich: in ärmeren Ländern, die Wahrscheinlichkeit besteht, daß kriminelle Aktivitäten, die von hier ausgehen, und entsprechende Bestechungszahlungen dazu führen können, bestehende Gesetze unseres Landes, aber auch gesetzliche Bestimmungen und die staatliche Aufsicht des Abnehmerlandes auszuhebeln — mit den Konsequenzen, die wir z. B. in Albanien oder auch in Rumänien als ganz konkret drohende Gefahr erleben mußten.

Um dies zu vermeiden, wollen wir erreichen, daß eine **verschärfte Ausfuhrbestimmung** eingeführt wird, die den Export von Abfällen in solche Länder nicht grundsätzlich ausschließt, ihn aber an sehr, sehr strenge Regeln — sowohl bei der Kontrolle hier als auch im Aufnahmeland — bindet. Das heißt im Klartext, daß sie ohne eine entsprechende Zertifizierung, die hier vorgenommen und überprüft wurde, nicht zu einem Export in solche Länder kommen kann.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag. Wenn dieser Änderungsantrag, der in den Ausschüssen keine Mehrheit gefunden hat, nicht angenommen wird, dann prophezeie ich Ihnen, meine Damen und Herren: Dieses Gesetz wird zwar gewisse Fortschritte bringen — wir müssen es Gott sei Dank in nationales Recht umsetzen —, aber wir können — dessen bin ich mir sicher — das Problem illegaler Exporte von hochgiftigen, toxischen Sonderabfällen in ärmere Länder nicht wirklich an der Wurzel packen, nicht wirklich bekämpfen.

- (B) Ich appelliere gerade an das Land Bayern, das, zumindest rhetorisch, in der Frage der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität immer an der Spitze steht, aber auch an andere Länder, die dieses Thema immer an die erste Stelle setzen: Hier haben wir es mit einer **Quelle Organisierter Kriminalität** zu tun. Wenn wir diese Quelle nicht wirklich massiv verstopfen — zu diesem Zweck ist dieser Antrag vorgelegt worden —, dann werden wir — dessen bin ich mir sicher — in Zukunft verstärkt eine Quelle zusätzlichen Gewinnes für die grenzübergreifende internationale organisierte Kriminalität haben. Deswegen nochmals mein Appell: Stimmen Sie dem Änderungsantrag, den das Land Hessen vorgelegt hat, zu!

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Herr Professor Dr. Töpfer.

**Prof. Dr. Klaus Töpfer,** Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In einem stimme ich meinen beiden Vorrednern zu: Die großen **Schäden für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland** in der Welt, die mit illegalen Abfallexporten verbunden sind, müssen schnellstens und nachhaltig behoben werden. Es ist nicht mehr erträglich, über welche, teilweise mafiose Strukturen Sonderabfälle illegal über unsere Grenzen in andere Länder gebracht werden. Daß dies in der jüngsten Vergangenheit vor allem die Länder Mittel- und Osteuropas betroffen hat, ist ein ganz besonders

nachhaltiges Ärgernis, um es vorsichtig zu bezeichnen. (C)

Ich füge hinzu, daß die Neigung des Bundesumweltministers, die auf diese Weise illegal verbrachten Abfälle hinterher mit viel Geld der Steuerzahler wieder nach Deutschland zurückzubringen, um sie hier — ich gestehe gern zu, Herr Kollege Fischer: mit der Hilfe der Länderkollegen, nicht aller, aber einiger — ordnungsgemäß zu beseitigen, nicht mehr sehr ausgeprägt ist. Deswegen ist es unser ganz klares Ziel, rechtliche Grundlagen zu legen, die diese Wahrscheinlichkeit zumindest massiv verringern. Das Basler Übereinkommen ist ein Weg dazu.

Ich bin froh, daß wir das Ratifizierungsgesetz hier heute verabschieden können. Ich hoffe, daß wir auch in bezug auf das Ausführungsgesetz, das nun dringlich notwendig ist, um die Ratifizierung substantiell wirksam werden zu lassen, im Vermittlungsausschuß, wenn es zu einer Anrufung kommen sollte, mit allen Möglichkeiten konstruktiver Zusammenarbeit zu einem Ergebnis kommen. Ich kann auch an dieser Stelle meine **Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit** nur nachhaltig unterstreichen, weil die Probleme, die soeben gekennzeichnet worden sind, in breitem Maße Schaden für die Bundesrepublik Deutschland begründen.

Meine Damen und Herren, natürlich hat das etwas mit **Begrifflichkeiten** zu tun. Deshalb will ich mit wenigen Sätzen darauf eingehen. Ich will es mir nicht so leichtmachen, indem ich auf die Diskussion zurückgreife, die wir in diesem Hohen Hause anlässlich der Beratung über die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung geführt haben. Als die Bundesregierung vorgeschlagen hat, diese Überwachung wesentlich zu erweitern, damit diese Grauzone nicht zu entsprechenden Ärgernissen führt, ist der Bundesrat dem leider nicht gefolgt. (D)

Sie haben damals anhand eines Beispiels — Herr Kollege Fischer, nicht Sie in Person, sondern der Bundesrat — dargestellt, daß z. B. Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen nach dem, was hier vorgelegt wird, als Abfall anzusehen ist. Sie haben dann dieselben Abfallkontrollmechanismen überall vor Ort einzuführen. Damals haben Sie uns gesagt, daß Sie das nicht wollten, weil es möglich sein sollte, Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen weiterhin als „Wirtschaftsgut“, als „Sekundärrohstoff“ zu handeln und zu verwenden.

Jetzt gehen Sie den ganzen Weg wieder exakt zurück. Warum? Ich sehe darin keinen Sinn. Die Probleme, die wir hiermit ausgeschlossen haben, betreffen genau die Dinge, die uns in der Vergangenheit Ärger gemacht haben und die uns in der Zukunft auch Ärger machen können. Das ist eben ein bißchen problematischer, als es hier gerade dargestellt wurde.

Wir sind gegenwärtig dabei — ich bin dem Kollegen Waigel dankbar, daß er mir vor wenigen Tagen mitgeteilt hat, die dafür erforderlichen 9,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt zu haben —, **Pflanzenschutzmittel aus der Produktion der ehemaligen DDR** aus Albanien zurückzuholen. Sie sind von einem „Spielkartenunternehmen“ in Niedersachsen expor-

**Bundesminister Prof. Dr. Klaus Töpfer**

(A) tiert worden. Sie sind als Pflanzenschutzmittel exportiert worden, und nach all dem, was wir wissen, waren sie zum Zeitpunkt ihres Exports auch noch Pflanzenschutzmittel, deren Export einer Genehmigung bedurfte. Nur, wir haben hinterher die Genehmigung für den Export dieser Pflanzenschutzmittel widerrufen. In demselben Moment wurde aus einem Wirtschaftsgut, das ganz legal exportiert wurde, Abfall. Eine Sache, die Sie noch mit Geld exportiert haben, müssen Sie jetzt mit viel Geld wieder zurückholen. Dieses Problem kann ich doch nicht terminologisch beseitigen, sondern ich muß es lösen, indem ich Überwachungsinstrumente mit entwickle, mit deren Hilfe ich auch so etwas frühzeitig erkennen und dann auch entsprechend handeln kann.

Ich will mich vor dem Problem doch nicht drücken. Meine Damen und Herren, wir haben uns jetzt die Listen der Exporte von Pflanzenschutzmitteln der damaligen DDR vorlegen lassen und geprüft, in welche Länder sie exportiert worden sind. Ich weiß nicht, in welchen Ländern noch wieviel liegt. Wenn wir eine Regelung in der Form, wie der Bundesrat sie vorschlägt, treffen, werden wir zumindest dieses Problem überhaupt nicht bewältigen.

Lassen Sie uns deswegen doch in aller Ruhe an den Abfallbegriff herangehen! Wir haben die Übersetzung in Form von „Rückständen“, „Sekundärrohstoffen“ und „Abfällen“ vorgenommen. Damit wird voll das aufgenommen, was wir in allen anderen daran anknüpfenden Rechtsmaterien — Umweltstrafrecht, Umwelthaftungsrecht usw. — unter Abfällen verstanden haben. Das bewirkt eben keinen unglaublichen Verwaltungsaufwand. Sie werden doch der Kontrolle gar nicht mehr Herr, wenn Sie jeden Rückstand, der in einem Unternehmen anfällt, abfallrechtlich behandeln müssen. Ich hatte doch auch einmal die Freude und Ehre, in einem deutschen Bundesland Umweltminister und damit für die Gewerbeaufsicht verantwortlich zu sein. Frau Kollegin Griefahn, Sie brauchen mich nicht einzuladen, um mich auf die Problematik der Gewerbeaufsicht hinzuweisen. In Niedersachsen mag das möglicherweise so sein; ich jedenfalls war in Rheinland-Pfalz über meine Gewerbeaufsicht damals schon so informiert, daß ich genau weiß, welche **Überforderungen** damit verbunden sind. Wir sind doch schon damals nicht in der Lage gewesen, die Abfallbegleitscheine wirklich zu kontrollieren und auszuwerten, wenn wir ehrlich zueinander sind. Jetzt wollen Sie dies wirklich inflationär entwickeln und glauben, damit hätten Sie ein Kontrollinstrument an der Hand, so daß wir diese Dinge in Zukunft besser handhaben könnten als jetzt. Das kann doch nicht richtig sein. Ich will doch nicht irgend jemandem Exporte leichter ermöglichen, sondern ich möchte gerade das, was uns Ärger macht, endgültig beenden. Darum muß es gehen.

Bei der Frage der Definition ist das nachvollziehbar, bei der **Frage der Kostentragung** noch mehr. Es kann wohl nicht verwundern, daß wir nicht von vornherein einen Antrag vornehmen können, in dem sich die Länder der Verantwortung für die Mitfinanzierung entziehen. Wir müssen doch vielmehr klarmachen: Die Länder sind für die Genehmigung solcher Exporte zuständig; daher muß dort, wo die Vollzugszuständig-

keit liegt, auch die Finanzierungszuständigkeit liegen. Das ist die Position, die der Bund einbringt. (C)

Ich bin bei der Diskussion im Vermittlungsausschuß in der Frage offen, ob wir eine auch **verursacherorientierte Fondslösung** einführen können. Aber wir müssen zunächst einmal festhalten, daß eine derartige Lösung nicht zu einer Verwischung von Zuständigkeiten führen kann, wenn wir nicht aus der Systematik, die auch grundgesetzlich vorgegeben ist, herausfallen wollen. Darum und um nichts anderes geht es.

Meine Damen und Herren, eines kann ich allerdings nicht hinnehmen — ich glaube, das sollten wir auch nicht anstreben —, nämlich daß wir mit partiellen Zusatzregelungen im Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen die Notwendigkeit der Novellierung des Abfallgesetzes „auf kaltem Wege“ unnötig machen. Wir sehen einen klaren **Zusammenhang zwischen dem Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz**, um das ganz klar und deutlich zu sagen. Deswegen können wir eine Regelung, die „auf kaltem Wege“ einzelne Aspekte der gesamten Novellierung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, vorwegnehmen will, um dann Argumente zu finden, das Kreislaufwirtschaftsgesetz abzulehnen, nicht akzeptieren.

In bezug auf das, was wirklich Basel betrifft — Terminologie, Begriffe, die Frage der Kosten der Rückführung und auch der Clearing-Stelle —, wird die Bundesregierung mit großer Bereitschaft zur konstruktiven Arbeit und zum Kompromiß an die Dinge herangehen. Aber all das, was eine andere Rechtsmaterie und deren notwendige Novellierung betrifft, wollen wir dort regeln, wohin es gehört, nämlich im Rahmen der Gesamtnovellierung, d. h. im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Ich hoffe, daß wir uns auch auf dieser Basis verständigen können. — Ich danke Ihnen. (D)

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) hat Herr **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 268/1/94 und ein Landesantrag in Drucksache 268/2/94.

Da über mehrere Gründe zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zu befinden ist, stelle ich zunächst fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist. Wer ist für die Einberufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Anrufungsgründe ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Antrag des Landes Hessen in Drucksache 268/2/94. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 18 der Ausschußempfehlungen! — Minderheit.

Ziffer 19 der Ausschußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

\*) Anlage 7

Präsident Klaus Wedemeier

(A) Ziffer 20! — Das ist zuwenig.

(Widerspruch bei Dr. Arno Walter [Saarland])

Noch einmal! — 36 Stimmen.

Ziffer 21! — Das ist auch die Mehrheit.

In einer Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Empfehlungen auf. Wer stimmt hier zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen** worden.

**Punkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 164/94)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Je eine **Erklärung zu Protokoll** \*) geben ab: Herr **Minister Remmers** für **Minister Dr. Böhmer** (Sachsen-Anhalt) und Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der in der Drucksache 164/1/94 angeführten Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** nach Maßgabe der Änderung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

(B)

**Punkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei **Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen — Antrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland —

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 320/94)

Als weitere Mittragsteller der Gesetzesinitiative haben sich erklärt: Brandenburg und Hessen.

Das Wort hat Frau Ministerin Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen).

**Ilse Ridder-Melchers** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat vor fast einem Jahr über das **Schwangeren- und Familienhilfegesetz** entschieden. Seitdem gilt, daß nur noch indizierte Schwangerschaftsabbrüche über die gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden. Die Kosten von nicht indizierten Schwangerschaftsabbrüchen müssen grundsätzlich von den Frauen selbst getragen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat andererseits aber mit dem Urteil auch deutlich gemacht, daß in jedem Fall verhindert werden muß, daß Frauen für einen Abbruch eventuell auf einen Arzt verzichten und in die Illegalität gehen, weil sie z. B. den Abbruch nicht finanzieren können. Dies würde nicht nur der Gesundheit der Frau schaden oder sie gefährden,

sondern auch das Beratungskonzept zum Schutz des ungeborenen Lebens könnte nicht greifen. So das Bundesverfassungsgericht. (C)

Daher hat das **Bundesverfassungsgericht** selbst bereits in der Übergangszeit verfügt, daß bei Bedürftigkeit der Frau die Kosten über die Sozialhilfe erstattet werden. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung deutlich hervorgehoben, daß kein Regreß genommen werden darf, und zwar weder beim Ehepartner noch bei sonstigen Angehörigen — anders als sonst im Bereich der Sozialhilfe geregelt. Dies hat bei den betroffenen Frauen, bei den Beraterinnen und bei den Sozialämtern zu starker Verunsicherung geführt.

Verschiedene Bundesländer haben in der **Übergangszeit** Regelungen getroffen, um die finanziellen Folgen des Urteils für bedürftige Frauen im Schwangerschaftskonflikt abzumildern; die Einkommengrenzen bei der Sozialhilfeleistung wurden in vielen Bundesländern angehoben. Für die betroffenen Frauen in der Bundesrepublik existiert so eine sehr uneinheitliche Situation. Aus diesem Grunde haben die Länder Bremen, Saarland und Nordrhein-Westfalen diese Gesetzesinitiative eingebracht, und Hessen und Brandenburg sind dieser Initiative beigetreten.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und orientiert sich an den Eckpunkten, die die Frauenministerinnen und die Arbeits- und Sozialministerinnen für die Neuregelung der Finanzierung erarbeitet haben. Er wird übrigens auch unterstützt durch das Ergebnis der Anhörung im Sonderausschuß des Bundestages; denn dort haben sowohl die Vertreterinnen der Beratungsstellen als auch die anderen Expertinnen und Experten die im wesentlichen gleichlautende Regelung im Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen für bedürftige Frauen einhellig begrüßt. (D)

Das **Bundesverfassungsgericht** hat den Gesetzgeber beauftragt, bei der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auch das **Persönlichkeitsrecht der betroffenen Frauen** zu schützen. Deshalb sieht unser Gesetzentwurf eine **Finanzierungsregelung außerhalb der Sozialhilfe in einem bundeseinheitlichen Leistungsgesetz** vor. So wird den Frauen der als demütigend empfundene Gang zum Sozialamt ebenso erspart wie die wiederholte Darlegung ihrer Situation.

Ebenfalls auf Anregung des Bundesverfassungsgerichts soll das Verfahren von den Krankenkassen als Auftragsangelegenheit abgewickelt werden, und zwar auch für die Frauen, die nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenkassen sind. Die dabei entstehenden Kosten sollen vom Bund erstattet werden.

Es ist vorgesehen, daß Frauen mit einem Einkommen von derzeit rund 1 100 DM brutto in den westlichen und von 2 400 DM brutto in den östlichen Bundesländern der Schwangerschaftsabbruch finanziert wird, wenn sie kein eigenes kurzfristig verfügbares Vermögen haben. Die genannte **Einkommengrenze** ist bewußt so angesetzt, um einerseits, dem Bundesverfassungsgericht folgend, Frauen aus finanziellen Gründen nicht in die Illegalität zu treiben und

\*) Anlagen 8 und 9

**Ilse Ridder-Melchers** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) um andererseits zu gewährleisten, daß die Kostenübernahme durch den Staat für Frauen in sogenannten typischen Frauenberufen mit geringeren Einkommen, wie z. B. Verkäuferinnen, Friseurinnen, Arzthelferinnen, entsprechend gesichert ist. Empfängerinnen von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe, Bezieherinnen von BAföG oder auch Minderjährige gelten ohne weitere Prüfung der Einkommen als bedürftig.

Insgesamt wird durch die von uns vorgeschlagenen Regelungen gewährleistet, daß die Leistungsberechtigung ohne großen Verwaltungsaufwand vor allem schnell und an einer Stelle festgestellt werden kann und damit auch der Erfolg des Beratungskonzepts insgesamt gesichert ist. Die Beraterinnen haben in der Anhörung im März noch einhellig beklagt, daß zur Zeit in einem hohen Maße Fragen nach Kosten und Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs im Mittelpunkt stehen. Dies können wir gemeinsam verändern. Ich denke, wir wollen nicht, daß diese Situation so bestehenbleibt.

Der Unterausschuß „Recht“ hat bereits positiv votiert. Ich erwarte im Interesse der betroffenen Frauen, daß dieser Gesetzentwurf zügig beraten wird und nicht nur hier im Bundesrat, sondern dann auch im Bundestag eine breite Mehrheit findet. Heute morgen ist in der Debatte zur Pflegeversicherung zu Recht gesagt worden, über Parteigrenzen hinweg habe die politische Vernunft gesiegt. Ich wünsche mir, daß auch in bezug auf diesen Gesetzentwurf die politische Vernunft über Parteigrenzen hinweg den Sieg davontragen möge. Wenn ein Quantum frauenpolitischer Sensibilität hinzukommt, müßte dieser Gesetzentwurf eine breite Mehrheit finden. — Ich danke.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Der Gesetzentwurf ist bereits den Ausschüssen zugewiesen, und zwar federführend dem **Ausschuß für Familie und Senioren** und mitberatend dem **Ausschuß für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuß**, dem **Gesundheitsausschuß** und dem **Rechtsausschuß**.

#### **Punkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der **Lehrerbesoldung** — Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen —

Antrag der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 187/94)

Das Wort hat Frau Ministerin Schnoor (Mecklenburg-Vorpommern).

**Steffie Schnoor** (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf eingangs auf den Einigungsvertrag verweisen. In Artikel 3 des Einigungsvertrages heißt es:

In der DDR erworbene Abschlüsse gelten in den neuen Ländern weiter und stehen einander gleich, wenn sie gleichwertig sind.

Vor nunmehr fast genau einem Jahr, am 7. Mai letzten Jahres, hat die Kultusministerkonferenz in Greifswald die **Gleichwertigkeit der Lehrerschlüsse** anerkannt, wenn eine entsprechende **Bewährung im Unterrichtsalltag** vorliegt. Damit wurde die deutsche Einheit ein gutes Stück weiter vollzogen.

Die entsprechende **Anpassung der Besoldung** hat die Kultusministerkonferenz ebenfalls vorgeschlagen. Konkret heißt das: für Lehrer mit Lehrbefähigung für untere Klassen — das wären Grundschullehrer — die Besoldungsstufe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 12 und für Diplomalphabetiker mit Lehrbefähigung in einem Fach die Besoldungsstufe A 12. Für die Sonderschullehrer kann nach den Vorschlägen auch das Beförderungssamt A 13 vergeben werden. Für 40 % der Haupt- und Realschullehrer eröffnet sich ebenfalls eine Aufstiegsmöglichkeit nach A 13. Für Berufsschullehrer, die wir dringend für den Berufsschulbetrieb in den neuen Ländern brauchen, kann nach einer bestimmten Bewährungszeit die Besoldungsstufe A 13 vergeben werden.

Ich betone an dieser Stelle ausdrücklich, daß diese Eingruppierung nur dann erfolgen soll, wenn die Bewährung festgestellt ist. Leider warten wir bis heute auf die Umsetzung dieser Beschlüsse. Damit bilden die Lehrer in den neuen Bundesländern die einzige Berufsgruppe in ganz Deutschland, die in den alten und neuen Bundesländern nicht gleichwertig eingruppiert ist. Dies ist eine hochgradige **Ungerechtigkeit einer bestimmten Berufsgruppe gegenüber**.

Wir können im Jahre 4 der deutschen Einheit aber bereits feststellen, daß das Schulsystem in den alten und den neuen Ländern sehr wohl identisch ist. Das Niveau in den neuen Ländern ist mit dem in den alten Ländern vergleichbar, auch wenn im Bereich der Fremdsprachen noch ein Nachholbedarf besteht. Im naturwissenschaftlichen Bereich können wir — was die Schulzeit anbelangt — nach wie vor mit größeren Erfolgen aufwarten. Die Abschlüsse in den neuen Ländern finden bundesweite Anerkennung. Damit geben wir den jungen Menschen Sicherheit in ihrer Lebensplanung. Auch dies bedeutet ein Stück Freiheit.

Wir wollen den Eltern deutlich machen, daß das Schulsystem der neuen Länder genau das gleiche Niveau aufweist wie das der alten Länder. Aber wie können wir dies tun, wenn unsere Lehrer von der Besoldung her nicht gleichwertig sind?

Der Einigungsvertrag fordert eindeutig die **Schaffung gleicher Lebens- und Rechtsbedingungen**. Aber mit welcher Begründung wird gleiche Arbeit ungleich besoldet? Wer auf die Unterschiede in der Ausbildung verweist, bestraft die Lehrer der neuen Länder dafür, daß sie in der DDR keine andere Ausbildungsmöglichkeit hatten, und macht sie damit zu Lehrern zweiter Klasse. Wer an der Grundschule unterrichten wollte, durfte nicht das Abitur ablegen und keine Hochschule besuchen. Warum wird er jetzt ein zweites Mal bestraft?

Das heißt: Wir müssen hier eine politische Entscheidung treffen. Die Vertagung in den Gremien, die wir in den letzten Wochen immer wieder erleben mußten, hat zur Folge, daß wir dieses wichtige Thema nicht mehr in dieser Legislaturperiode von der Tagesord-

**Steffie Schnoor** (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) nung bekommen. Ich glaube, dies kann man einer Berufsgruppe nicht zumuten.

Fachlich ist die Gleichwertigkeit der Lehrer in den neuen Ländern anerkannt. Verwirklichen wir sie nun bitte auch besoldungsmäßig! Lassen Sie die Berufsgruppe der Lehrer in den neuen Ländern bitte nicht länger warten, und vollziehen Sie mit uns die deutsche Einheit! Das heißt: Geben Sie den Anträgen Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens Ihre Zustimmung!

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf noch auf einen Punkt hinweisen: Sollte sich heute keine Mehrheit für eine sofortige Sachentscheidung ergeben, so bitte ich, den Antrag Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994 zu setzen, damit der Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten kann. — Ich danke Ihnen.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Althaus (Thüringen).

(B) **Dieter Althaus** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Plenarsitzung am 18. März habe ich Sie um Unterstützung der Thüringer Gesetzesinitiative zur Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen in Ost- und Westdeutschland gebeten. Ziel der Initiative ist es, wie meine Vorrednerin bereits ausgeführt hat, den Beschluß der Kultusministerkonferenz von Greifswald in die Tat umzusetzen. Diese Angelegenheit ist eilbedürftig und duldet keinen weiteren Aufschub, weil der Eindruck vermittelt wird, als würden die Lehrerinnen und Lehrer in den neuen Bundesländern immer noch nach einem nicht mehr existierenden Schulsystem bewertet.

Die bis jetzt vorliegenden Entwürfe zeigen ganz eindeutig, daß die Grundproblematik nicht verstanden wurde. Es geht um die **Aufarbeitung der Ausbildungssituation in der ehemaligen DDR**. Es geht nicht um eine neue Rechtsetzung für die Bundesrepublik Deutschland.

Immer wieder wird behauptet, daß dieser Gesetzentwurf, den Thüringen eingebracht hat, **Folgeansprüche** nach sich ziehen würde. Der Thüringer Entwurf enthält Überleitungsregelungen an Stelle von Sonderämtern und schließt damit gerade Folgeansprüche aus. Der Thüringer Entwurf entspricht dem, was nötig ist, um die Wiedervereinigung auch in diesem Punkt zu vollenden.

Es wäre fatal, wenn der Eindruck entstünde, als fehle es den Lehrerinnen und Lehrern in den neuen Ländern an der Befähigung. Daß ihre Abschlüsse nicht anerkannt sind, könnte diesen Eindruck erwecken. Das kann und darf nicht sein.

Nach unserer Meinung ist die Angelegenheit dringend entscheidungsreif. Sie muß noch in dieser Legislaturperiode zu einem Abschluß gebracht werden. Die Lehrerinnen und Lehrer mit einer Ausbildung in der ehemaligen DDR dürfen nicht durch das Vorschieben formaler Argumente ausgegrenzt werden. Nach unse-

rer Auffassung widerspricht das Geist und Buchstaben des Einigungsvertrages. Die besoldungsrechtliche Behandlung der ostdeutschen Lehrerinnen und Lehrer muß auch ein Zeichen dafür setzen, daß Deutschland zusammenwächst.

Thüringen wird nicht müde, dies immer wieder einzufordern, weil das auch eine wichtige Grundlage für die Gestaltung einer guten Schule für das geeinte Deutschland in einem zusammenwachsenden Europa ist.

Es liegt an Ihnen, den Weg dahin schon heute zu ebnen. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, dem Thüringer Gesetzentwurf den weiteren Gesetzgebungsweg zu eröffnen.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank! — Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Ermisch (Sachsen).

(Dr. Günter Ermisch [Sachsen]: Ich gebe zu Protokoll!)

— Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch**, ebenso Herr **Senator Radunski** (Berlin) geben eine **Erklärung zu Protokoll** \*) — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir haben daher zunächst darüber zu befinden, ob heute in der Sache entschieden werden soll. Wer also für eine sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D) Zur Abstimmung in der Sache liegen vor: ein redaktioneller Antrag Thüringens in Drucksache 187/2/94, eine von Sachsen in Drucksache 187/1/94 beantragte Neufassung des Gesetzentwurfs und hierzu ein Änderungsantrag Brandenburgs in Drucksache 187/3/94.

Wir sind übereingekommen, zunächst über die Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe des Antrags Thüringens abzustimmen.

Wer also dafür ist, den Gesetzentwurf in der Fassung des Thüringer Antrags in Drucksache 187/2/94 beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir jetzt zu dem Antrag Sachsens in Drucksache 187/1/94. Hierzu liegt in Drucksache 187/3/94 ein Änderungsantrag Brandenburgs vor, über den zunächst ziffernweise abzustimmen ist.

Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 1 dieses Antrags! — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! — Das ist auch eine Minderheit.

Wer stimmt dann der Einbringung des Gesetzentwurfs in der unveränderten sächsischen Fassung zu? Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **den Gesetzentwurf** in dieser Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag eingebracht**.

\*) Anlagen 10 und 11



Präsident Klaus Wedemeier

(A) **Punkt 14:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (**2. Zwangsvollstreckungsnovelle**) — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein — (Drucksache 134/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 134/1/94 und ein Landesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 134/2/94 vor.

Ich rufe zuerst die Ziffern 1 bis 4, 7 und 8 der Ausschußempfehlungen gemeinsam auf. Wer stimmt dafür? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 134/2/94? — Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, **den Gesetzentwurf** nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

**Punkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** — Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 247/94)

(B)

Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) gibt Herr **Minister Dr. Walter** (Saarland) ab.

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Für Frau Ministerin Krajewski!)

— Für Frau Ministerin Krajewski.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf federführend dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und mitberatend dem **Finanzausschuß** sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu.

**Punkt 16** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte **Zuweisung der Ehwohnung** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 307/94)

Das Wort hat Frau Ministerin Alm-Merk (Niedersachsen).

**Heidrun Alm-Merk** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft** nimmt in allen Bereichen und **insbesondere in den Familien** zu. Niedersachsen möchte mit seiner Gesetzesinitiative einen Beitrag dazu leisten, daß in der Familie Opfer von Gewalt und Mißhandlungen eine stärkere Position erhalten.

\*) Anlage 12

Bisher sind es fast immer die Frauen, die mit ihren Kindern vor gewalttätigen Ehemännern flüchten und Zuflucht in einem Frauenhaus, bei Fremden oder bei Verwandten suchen. So werden die Opfer von Gewalt durch die derzeitige Rechtslage zum zweitenmal Opfer. Das können und wollen wir, so meine ich, nicht länger hinnehmen. Es sollte vielmehr der Täter sein, der die Wohnung räumen muß, wenn er das Zusammenleben in der Familie unmöglich macht. (C)

Nach geltendem Recht ist dies außerhalb des anhängigen Scheidungsverfahrens nur schwer zu erzwingen. Gemäß § 1361 b BGB kann ein Ehegatte während oder zum Zweck des Getrenntlebens die Überlassung der Wohnung nur dann verlangen, soweit dies notwendig ist, um eine „schwere Härte“ zu vermeiden. Nach der amtlichen Begründung wurde die „Eintrittsschwelle“ bewußt hoch angesetzt, um, wie man damals meinte, die Destabilisierung einer Ehe durch eine verfrühte staatliche Intervention zu verhindern.

**Staatliches Eingreifen** ist aber nicht verfrüht, sondern dringend notwendig, wenn in einer Familie Angst und Schrecken herrschen. Der Begriff der „schweren Härte“ gewährleistet nicht, daß rechtzeitig geholfen werden kann. Er stellt zu hohe Anforderungen an die Wohnungszuweisung und unterliegt zudem vielfältiger Deutung, die sehr durch den eigenen Sozialisationshintergrund des Richters oder der Richterin beeinflusst sein kann.

Wir wollen mit unserer Initiative die Dinge transparenter machen. Wir wollen die **Rechtsposition der Opfer von Gewalt verbessern** und ihnen die **Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern**, indem wir in das Gesetz die wesentlichen Gründe aufnehmen, aus denen die Wohnungsüberlassung verlangt werden kann. (D)

Wir nennen an erster Stelle den **Schutz der Person** und wollen damit Verletzungen der psychischen, aber auch der physischen Integrität — etwa durch Demütigungen und/oder massive Drohungen und Einschüchterungen — erfassen. Außerdem heben wir ausdrücklich das **Kindeswohl** als Kriterium der Wohnungszuweisung hervor. Kinder werden ohnehin von tiefgreifenden Ängsten und Verunsicherungen befallen, wenn sie den Auseinandersetzungen zwischen den Eltern — so ist das immer — hilflos ausgeliefert sind. Sie sollen davor geschützt werden, darüber hinaus aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen zu werden und damit zusätzlichen Belastungen ausgesetzt zu sein.

Wir streben keine einseitige Regelung an und haben deshalb vorgesehen, daß auch die **Belange des anderen Ehegatten zu berücksichtigen** sind. Zwar ist es für die Frau mit Kindern ungleich schwerer, eine neue Wohnung zu finden; es wird aber auch nicht verkannt, daß der Verlust der Wohnung durch den Mann zu sozialem Abstieg führen kann, der auch die Familie berührt. Auch deshalb soll nicht jede Entgleisung zum Verlust der Wohnung führen. Wo aber der Schutz des Schwächeren die Wohnungsüberlassung gebietet, darf sie nicht aus Rücksichtnahme auf den Stärkeren unterbleiben.

Deshalb halten wir es auch für geboten, **Beweiserleichterungen** zu schaffen. Es soll sich niemand damit

**Heidrun Alm-Merk** (Niedersachsen)

- (A) herausreden können, es habe sich um einen einmaligen Vorgang gehandelt, den das Opfer provoziert oder der Alkohol verursacht habe. Vielmehr soll bei Mißhandlungen von Familienangehörigen vermutet werden, daß die Gefahr weiterer Mißhandlungen besteht. Der Täter muß dann die Umstände beweisen, aus denen sich das Fehlen einer Wiederholungsgefahr ergibt.

Darüber hinaus schlagen wir eine Regelung vor, die **verhindern soll, daß der Anspruch auf Überlassung der Wohnung unterlaufen wird**, z. B. durch Kündigung oder Veräußerung der Wohnung, Auswechseln der Schlösser oder ständiges Auftauchen in der Wohnung. Jede Maßnahme, die das Benutzungsrecht vereiteln könnte, soll untersagt werden.

Meine Damen und Herren, wenn wir die Opfer von Gewalt in der Familie schützen wollen, können wir die **nichtehelichen Lebensgemeinschaften** nicht außer acht lassen. Bereits 1991 waren es fast 1,4 Millionen. Unter diesen befinden sich sehr häufig auch Gemeinschaften mit Kindern, seien es gemeinsame oder seien es von einem Partner eingebrachte Kinder. Kinder sind nicht weniger schutzbedürftig, wenn ihre Eltern nicht verheiratet sind. Wir meinen daher, daß auch in solchen Partnerschaften die Möglichkeit des Eingreifens bestehen muß.

- (B) Wir haben aber davon abgesehen, die Anwendung des § 1361 b BGB auf alle nichtehelichen Partnerschaften auszudehnen, weil die Aufnahme eines Partners in die Wohnung gelegentlich ohne festen Bindungswillen geschieht und die Lösung einer solchen Partnerschaft durch Auszug eines Teils im Prinzip auch problemlos möglich ist. Deshalb soll die analoge Anwendung der Vorschrift auf Fälle beschränkt sein, in denen ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Dieses Schutzbedürfnis kann sich aus dem Vorhandensein von Kindern ergeben. Es kann im Einzelfall aber auch auf sonstigen Umständen beruhen, z. B. wenn in einer langjährigen Gemeinschaft der eine Teil Pflegeleistungen oder sonstige Opfer in seiner Lebensplanung zugunsten des anderen erbracht hat. Hier muß eine Krisenintervention möglich sein, damit nicht nur die Wahl besteht, entweder Mißhandlungen zu ertragen oder ohne Aussicht auf eine eigene Wohnung andernorts eine unsichere Zuflucht zu suchen.

Lassen Sie mich zum Schluß auf eine **Ergänzung im verfahrensrechtlichen Bereich** zu sprechen kommen, die uns wichtig erscheint! Wird im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens durch einstweilige Anordnung die Ehwohnung einem Partner allein zugewiesen, so hat der andere gemäß § 620c ZPO das Recht der sofortigen Beschwerde. Dagegen ist leider kein Rechtsmittel gegeben, wenn der Antrag abgelehnt wird. Grund hierfür war, daß das Eheverfahren nicht durch Beschwerdeverfahren verzögert werden sollte, sofern es nicht um besonders schwerwiegende Maßnahmen geht. Als eine derart schwerwiegende Maßnahme wurde zwar die Zuweisung der Wohnung, nicht aber die Ablehnung des Antrags angesehen. Diese Bewertung läßt sich heute keinesfalls mehr aufrechterhalten.

Wer der Gewalt schutzlos ausgesetzt bleibt, weil sein Antrag auf Wohnungszuweisung abgelehnt wor-

den ist, ist nicht weniger in seinen Rechten betroffen (C) als derjenige, dem aufgegeben worden ist, die Wohnung dem anderen zu überlassen. Es soll deshalb in jedem Fall die Beschwerde statthaft sein.

Meine Damen und Herren, wir wollen mit unserem Gesetzesantrag einen besseren Schutz für besonders schutzbedürftige Menschen erreichen. Wir wollen sichtbar machen, daß es für sie noch einen anderen Weg gibt, als verängstigt, verletzt und gedemütigt in ein Frauenhaus zu flüchten, während der Täter dreist in der Wohnung verbleibt. Der Gewalt dürfen wir in diesem Sinne keine Chance mehr lassen.

Deshalb bitte ich Sie sehr herzlich, diese Initiative zu akzeptieren und ihr zuzustimmen.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Ich bedanke mich.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Rechtsauschuß** — federführend —, dem **Ausschuß für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuß für Familie und Senioren** sowie dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

**Punkt 78:**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 327/94)

Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) gibt Herr **Staatssekretär Böhm** für Staatssekretär Sauter (Bayern) ab.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu. (D)

Ich rufe die **Punkte 79 und 80** zur gemeinsamen Beratung auf:

79. Entwurf eines Gesetzes zur **Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 332/94)

in Verbindung mit

80. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 331/94)

b) Entschließung des Bundesrates zur **Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 333/94)

Das Wort hat der Staatsminister Leeb (Bayern).

**Hermann Leeb** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Wahrung der **Funktionsfähigkeit der Justiz** ist ein Anliegen von hohem Stellenwert. Dies gilt für die Ziviljustiz in gleichem Maße wie für die Strafjustiz. Im Gesetzgebungsverfahren zum Rechtspflegeentlastungsgesetz haben die Länder nur einen Teil ihrer Vorstellungen

\*) Anlage 13

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) durchsetzen können. Dies ist um so mißlicher, als die Belastung der Justiz weiter ansteigt. Dies zwingt uns nach meiner Überzeugung zu schnellem Handeln.

Zunächst zum Zivilrecht: Die **Entlastung der Zivilgerichte** ist ein Dauerthema der justizpolitischen Gesetzgebung geworden. Der Freistaat Bayern setzt die Kette der entsprechenden Bemühungen mit dem heute vorgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren fort. Die Lage ist geprägt durch dramatisch ansteigende Geschäftszahlen auf der einen Seite und notwendige Personaleinsparungen auf der anderen Seite. Hier bleibt nur der Weg weiterer Verfahrensvereinfachungen.

Lassen Sie mich dies anhand einiger weniger Zahlen verdeutlichen: Die Zahl der Ersteingänge an Klagen im Jahr 1993 lag in Bayern um 11,6 % über dem Vorjahreszeitraum; die Zahl der Mahnverfahren ist um 10,6 % gestiegen, die Zahl der Anträge auf Konkursöffnung um 22,4 % und die Zahl der eröffneten Konkursverfahren um 51,2 %. Der Bestand der unerledigten Verfahren beim Amtsgericht ist im Jahr 1992 um 12,7 % und im Jahr 1993 um 22 % gestiegen.

Ein Ausgleich der Aufgabenzuwächse durch Personalmehrungen ist illusorisch. Angesichts der bedrohlichen Haushaltslage der Länder ist an neue Stellen in absehbarer Zeit nicht zu denken; im Gegenteil, es drohen Stellenkürzungen. Das Bewußtsein, daß staatliche Leistungen nicht unbegrenzt erweitert werden können, muß sich auch auf dem Gebiet der Rechtspflege durchsetzen. Bei steigenden Aufgaben und gleichbleibendem oder sogar rückläufigem Personalbestand kann dies nur bedeuten: **Straffung und Beschleunigung der Gerichtsverfahren und Konzentration der Rechtsmittel auf rechtsmittelwürdige Streitigkeiten bei gleichzeitiger Wahrung eines angemessenen Rechtsschutzes für die Rechtsuchenden.**

Der heute von Bayern vorgelegte Entwurf enthält folgende **Kernpunkte**: Die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens vor dem Amtsgericht soll erweitert werden. Verfahrensverzögerungen durch verspätetes Vorbringen im Prozeß sollen wirksamer als bisher bekämpft werden. Ein Urteil, das keiner Überprüfung durch eine weitere Instanz mehr unterliegt, soll grundsätzlich ohne schriftliche Urteilsgründe ergehen können; wer dennoch auf schriftlichen Gründen besteht, soll die Kosten dafür auch alleine zu tragen haben. Eine Berufung soll künftig nur noch zulässig sein, wenn um mehr als 2 000 DM gestritten wird. Auch verschiedene Beschwerdesummen sollen angehoben werden. Weiter sieht der Entwurf vor, daß das Berufungsgericht die Annahme offensichtlich unbegründeter und nicht rechtsgrundsätzlicher Berufungen durch Beschluß ablehnen kann.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einige Sätze zum **Strafrecht** sagen! Auch im Strafrecht stehen wir vor einem weiteren erheblichen Anstieg der Zahlen. Wenn wir uns klarmachen, daß die Glaubwürdigkeit unseres Strafrechts davon abhängt, daß Strafverfahren in überschaubarer Zeit abgeschlossen werden können und die Strafe der Straftat möglichst

auf dem Fuße folgt, können wir nicht weiter zuwarten. (C) In dem vorliegenden bayerischen Gesetzesantrag sind nur Änderungen vorgesehen, die schon jetzt entscheidungsreif sind. Die umfassenden Überlegungen, die Arbeitsgruppen im Auftrag der Justizministerkonferenz derzeit anstellen, werden dadurch nicht überflüssig.

Will man substantiell etwas zur Vereinfachung und Beschleunigung von Strafverfahren tun, muß im **Rechtsmittelbereich** vor allem der Widerspruch beseitigt werden, daß bei Verfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Sachen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Der Entwurf sieht vor, daß der Bereich der Zulassungsberufung auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen ausgedehnt wird und zugleich die Revision in diesem Bereich ausgeschlossen wird. Bei höheren Geldstrafen und Freiheitsstrafen wird in Anlehnung an das Jugendstrafrecht ein Wahlrechtsmittel eingeführt.

Daneben muß das **Beweisantragsrecht** auf ein vernünftiges Maß zurückgeschnitten werden. Unser Entwurf greift insofern Änderungen auf, die die Länder schon im Entwurf zum Rechtspflegeentlastungsgesetz vorgesehen haben und die unabhängig von unserer Initiative auch die Freie und Hansestadt Hamburg kürzlich aufgegriffen hat.

Über die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen hinaus ist zu überlegen, inwieweit unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen auch Strukturprinzipien unserer **Strafprozeßordnung** im Sinne der Straffung und Beschleunigung modifiziert werden können. Nicht nur mir gibt zu denken, daß Strafverfahren im Ausland allem Anschein nach schneller, zum Teil wesentlich schneller durchgeführt werden können. In Italien gibt es seit einigen Jahren die Möglichkeit einer „eivernehmlichen Strafzumessung“, die sich dort augenscheinlich bewährt und im Jahre 1991 in mehr als 50 000 Fällen zur Anwendung gekommen sein soll. Mit unserem Entschließungsantrag wollen wir einen Anstoß zum intensiven Nachdenken auch über Möglichkeiten geben, die uns derzeit fremd erscheinen mögen, in anderen Rechtsstaaten aber Praxis sind und sich bewähren. (D)

Über Einzelvorschläge unserer Gesetzentwürfe wird sicherlich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu diskutieren sein. Insgesamt aber weiß ich mich mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Ländern einig, daß gehandelt werden muß.

Ich appelliere deshalb, meine Damen und Herren, an Ihre Unterstützung und bitte um Verweisung unserer Entwürfe an die Ausschüsse.

**Präsident Klaus Wedemeier:** Ich bedanke mich.

Zur weiteren Beratung weise ich

- den Gesetzesantrag zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** sowie dem **Finanzausschuß**,

**Präsident Klaus Wedemeier**

- (A) — den Gesetzesantrag zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren dem **Rechtsausschuß** — federführend — sowie dem **Finanzausschuß** und
- den Entschließungsantrag dem **Rechtsausschuß** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu.

**Punkt 17:**

Entschließung des Bundesrates zum **Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigung durch Pflanzenschutzmittel** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 189/94)

Diesem Antrag ist Schleswig-Holstein als Mitanttragsteller beigetreten.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 189/1/94 sowie Anträge Schleswig-Holsteins und Bayerns in den Drucksachen 189/2/94 und 189/3/94.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 189/3/94! — Das ist auch eine Minderheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 189/2/94 auf. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit entfällt unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen der erste Satz.

Wer ist für Satz 2 der Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen? — Das ist eine Minderheit.

Ich bitte jetzt um das Handzeichen für Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer für die so geänderte Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit ist die **Entschließung** in dieser Fassung **angenommen**.

**Punkt 18:**

Entschließung des Bundesrates „**Entschädigungsregelung für NS-Opfer im Baltikum**“ — Antrag der Länder Brandenburg, Bremen und Niedersachsen — (Drucksache 885/93)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, die **Entschließung zu fassen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 20:**

Entschließung des Bundesrates zur **Vermeidung des Einsatzes von Quecksilber** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 149/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll \***) gibt Herr **Minister Trittin** für Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, die **Entschließung anzunehmen**. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

**Punkt 21:**

Entschließung des Bundesrates zum **Schutz der Meeresumwelt vor gefährlichen Chemikalien** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 212/94)

Je eine **Erklärung zu Protokoll \*\*)** geben ab: Herr **Minister Trittin** für Frau Ministerin Griefahn (Niedersachsen), Herr **Staatsminister Pfeifer** (Bundeskanzleramt) für den Parlamentarischen Staatssekretär Carstens (Bundesministerium für Verkehr). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 212/1/94 und ein Landesantrag in Drucksache 212/2/94.

Der Antrag Niedersachsens und Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen stehen zueinander in Konkurrenz. Wir beginnen mit:

Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Nun der Antrag Niedersachsens in Drucksache 212/2/94! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 10! — Das ist auch die Mehrheit.

In einer Sammelabstimmung ist nun über alle noch nicht erledigten Empfehlungen zu befinden. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der **Entschließung** in der soeben festgelegten Fassung **zustimmen möchte**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Punkt 23:**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des **Apothekenrechts** und berufsrechtlicher Vorschriften an das Europäische Gemeinschaftsrecht (Drucksache 215/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 215/1/94 vor. Ich rufe hierin auf:

Ziffern 1 und 4 gemeinsam! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziffer 2! Wer stimmt Ziffer 2 zu? — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **zu dem Gesetzentwurf**, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**.

**Punkt 25:**

Entwurf eines **Ausländerzentralregistergesetzes** (AZR-Gesetz) (Drucksache 217/94)

\*) Anlage 14

\*\*) Anlagen 15 und 16

**Präsident Klaus Wedemeier**

(A) Dazu möchte ich eine Vorbemerkung machen:

Der federführende Innenausschuß des Bundestages hat vorgestern seine Beratungen zu der gleichlautenden Fraktionsinitiative abgeschlossen. Ihm lagen die Empfehlungen unserer Ausschüsse vor, von denen er einige in sein Votum aufgenommen hat. Der Abschluß der Beratungen im federführenden Bundestagsausschuß zeigt, daß es ihm offensichtlich auf die Stellungnahme des Plenums nicht mehr ankommt.

Ich denke, ich spreche in unser aller Namen, wenn ich diese Verfahrensweise kritisiere, da durch sie die Mitwirkungsrechte des Bundesrates an der Gesetzgebung verkürzt werden. Besonders gravierend ist dies vor dem Hintergrund, daß der Entwurf eine Materie regelt, bei der den Ländern im Verwaltungsvollzug entscheidende Aufgaben zukommen. Die Vielzahl der Änderungswünsche in den Ausschußempfehlungen und Landesanträgen belegen dies.

Das Verfahren ist auch Gegenstand des Antrags von Hamburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 217/6/94.

Nach dieser Vorbemerkung frage ich, ob es Wortmeldungen gibt. — Das ist nicht der Fall.

Dann komme ich zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 217/1/94 sowie Landesanträge in den Drucksachen 217/2 bis 6/94.

Ich lasse zunächst über die Landesanträge und die Ausschußempfehlungen abstimmen, zu denen eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Anschließend rufe ich in einer Sammelabstimmung alle dann noch nicht erledigten Ausschußempfehlungen auf.

(B) Wir beginnen mit dem von mir angesprochenen Antrag in Drucksache 217/6/94. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Ich bedanke mich.

Dann zu den Ausschußempfehlungen! Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Die Ziffern 4 und 20 sowie der Antrag Brandenburgs in Drucksache 217/2/94 stehen im Zusammenhang. Bei Annahme der Ziffer 4 entfallen der Antrag Brandenburgs sowie die Ziffer 20 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt Ziffer 4 zu? — Das ist eine Minderheit.

Nun Handzeichen zum Antrag Brandenburgs in Drucksache 217/2/94! — Minderheit.

Dann bitte Ziffer 20 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Jetzt Ziffer 9 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 10 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Hamburgs in Drucksache 217/3/94. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit; 31 Stimmen.

Weiter mit Ziffer 23 der Ausschußempfehlungen. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Hamburgs in Drucksache 217/4/94! Wer ist dafür? — Minderheit.

Nun zu Ziffer 24 der Ausschußempfehlungen, bei deren Annahme die Ziffer 28 entfällt. Wer ist für Ziffer 24? — Mehrheit.

Ziffer 28 ist erledigt.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag Hamburgs in Drucksache 217/5/94. Wer stimmt hier zu? — Minderheit.

Weiter mit Ziffer 32 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Die Ziffern 34 und 35 schließen sich aus. Wer ist für Ziffer 34? — Minderheit.

Ziffer 35! — Mehrheit.

Nun die Ziffern 39 und 40, die sich ebenfalls ausschließen. Wer ist für Ziffer 39? — Minderheit.

Wer ist für Ziffer 40? — Mehrheit.

Es bleibt jetzt noch über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschußempfehlungen abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 27:**

Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (**Erbrechtsgleichstellungsgesetz** — ErbGleichG) (Drucksache 219/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 219/1/94 sowie ein Länderantrag in Drucksache 219/2/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Es folgt der Antrag Niedersachsens in Drucksache 219/2/94. Wer stimmt dem zu? — 31 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme verabschiedet**.

(C)

(D)

Präsident Klaus Wedemeier

(A) **Punkt 28:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Fahrlehrergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 144/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 144/1/94 sowie Anträge der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern in Drucksachen 144/2 bis 4/94.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 1, und zwar zunächst ohne den Klammerinhalt! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über den Klammerinhalt ab. Wer stimmt dem Klammerinhalt zu? — Minderheit.

Dann rufe ich den hessischen Antrag in Drucksache 144/2/94 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Jetzt zu dem nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 144/3/94. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Nun wieder zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

(B) Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Dann rufe ich den bayerischen Antrag in Drucksache 144/4/94 auf, der Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen ersetzen soll. Wer stimmt also für den bayerischen Antrag? — Minderheit.

Dann bitte Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffern 12 bis 21 gemeinsam, bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend der vorangegangenen Abstimmung zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

**Punkt 30:**

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Gesetz zum Chemiewaffenübereinkommen**) (Drucksache 213/94)
- b) Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Ausfüh-**

**runngesetz zum Chemiewaffenübereinkommen — CWÜAG**) (Drucksache 214/94) (C)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 213/1/94 vor. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die Empfehlungen zum **Ratifikationsgesetz**:

Ziffer 1! — Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, gegen den Entwurf des Ratifikationsgesetzes keine Einwendungen zu erheben**.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Empfehlungen zu dem **Ausführungsgesetz**. Ich rufe auf:

Ziffer 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 4 bis 10 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **zu dem Entwurf des Ausführungsgesetzes entsprechend Stellung genommen**.

**Punkt 33:**

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 24. Juli 1992 über die Errichtung, den Bau und den Betrieb einer **Urananreicherungsanlage** in den **Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 223/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**. Daneben liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 223/1/94 vor, der die Ablehnung des Gesetzentwurfs zum Ziel hat. (D)

Wir stimmen zunächst über diesen Antrag ab. Wer stimmt dem Antrag Niedersachsens zu? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zu den Empfehlungen der Ausschüsse, **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 44:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Seilbahnen für den Personenverkehr** (Drucksache 165/94)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 165/2/94 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 165/3/94.

Ich rufe zunächst Ziffer 1 des Antrags Baden-Württembergs auf, mit der verlangt wird, die Vorlage an die Ausschüsse zurückzuweisen und zusätzlich den Ausschuß für Verkehr und Post mitzubeteiligen. Wer diesem Verfahrensantrag zustimmen will, den bitte ich um Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich jetzt die Ziffer 2 des Antrags Baden-Württembergs auf, der die Ziffern 6 bis 11 der Ausschlußempfehlungen ersetzen soll. — 31 Stimmen; Minderheit.

**Präsident Klaus Wedemeier**

(A) Jetzt bitte das Handzeichen für die Ziffern 6 bis 11 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle weiteren Ziffern der Ausschlußempfehlungen gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 46:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Leitlinien der Gemeinschaft für die Ausgestaltung der **transeuropäischen Energienetze**

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Ausgestaltung der **transeuropäischen Netze im Energiebereich**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer **Rahmenbedingungen für die Entwicklung der transeuropäischen Netze im Energiebereich** (Drucksache 151/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 151/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 12 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Minderheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

(B) Ziffer 16! — Minderheit.

(Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern]: Können wir über Ziffer 14 noch einmal abstimmen?)

— Bitte noch einmal Ziffer 14! — Wir hatten Mehrheit festgestellt. Wird das angezweifelt? — Nein.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

**Punkt 61:**

Erste Verordnung zur Änderung der **Chemikalien-Verbotsverordnung** (Drucksache 200/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: Die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 200/1/94 und Länderanträge in Drucksachen 200/2 bis 5/94.

Wir beginnen mit der Einzelabstimmung. Der Antrag Niedersachsens in Drucksache 200/2/94 steht in Konkurrenz zu den Ziffern 2 und 3 der Ausschlußempfehlungen, die bei Annahme des Landesanspruchs entfallen. Wer stimmt dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 200/2/94 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 und 3 der Ausschlußempfehlungen.

Nun die Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen! — Minderheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Niedersachsens in Drucksache 200/3/94 auf, bei dessen Annahme die Ziffern 6 und 7 der Ausschlußempfehlungen entfallen. Wer stimmt dem Antrag Niedersachsens zu? — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 6 und 7 der Ausschlußempfehlungen. (C)

Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 12.

Nun der Antrag Niedersachsens in Drucksache 200/4/94. Wer stimmt zu? — 32 Stimmen; Minderheit.

Antrag Niedersachsens in Drucksache 200/5/94, bitte! — Das ist auch eine Minderheit.

In einer Sammelabstimmung ist nun über alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen zu befinden. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung** nach Maßgabe von Änderungen **zugestimmt** und eine **Entschließung angenommen**.

**Punkt 62:**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Kleinf Feuerungsanlagen** — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 201/94)

Je eine **Erklärung zu Protokoll** \*) geben: Herr Minister Remmers (Niedersachsen)

(Widerspruch bei Jürgen Trittin [Niedersachsen]) (D)

— nehmen Sie den Versprecher, wie Sie es wollen —, Herr **Minister Remmers** (Sachsen-Anhalt), Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen), Herr **Senator Radunski** (Berlin) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretärs Klinkert** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Freistaat Sachsen hat die Aufnahme der Vorlage in die Tagesordnung und Entscheidung in der Sache beantragt, obwohl die Ausschlußberatungen noch nicht abgeschlossen sind. Es ist zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit für eine Sachentscheidung vorhanden ist. Wer also dafür ist, daß schon heute in der Sache entschieden wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich die Abstimmungsfrage: Wer stimmt der Verordnung in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zu? — Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Punkt 68:**

Benennung von Vertretern für Beratungen zur **Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland zu Vorhaben der Europäischen Union** (Drucksache 386/94, zu Drucksache 386/94)

\*) Anlagen 17 bis 20

**Präsident Klaus Wedemeier**

(A) Es liegt Ihnen ein Vorschlag des Ständigen Beirats in Drucksache 386/94 und Zu-Drucksache 386/94 vor. Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein (C) auf Freitag, den 20. Mai 1994, 9.30 Uhr.

Ich wünsche allen noch Anwesenden ein schönes Wochenende. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.21 Uhr)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Nachträge zum **Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn** für das **Geschäftsjahr 1993**  
(Drucksache 256/94)

**Beschluß:** Kenntnisnahme gemäß § 30 Abs. 4 Bundesbahngesetz

Nachtrag zum **Wirtschaftsplan der Deutschen Reichsbahn** für das **Geschäftsjahr 1993**  
(Drucksache 257/94)

**Beschluß:** Kenntnisnahme gemäß § 30 Abs. 4 Bundesbahngesetz

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß

der Regionen: **Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt**  
(Drucksache 202/94)

**Beschluß:** Kenntnisnahme  
Einhundertvierundzwanzigste **Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste** — Anlage zum **Außenwirtschaftsgesetz** —  
(Drucksache 271/94)

**Beschluß:** Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen  
Zweiunddreißigste **Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**  
(Drucksache 291/94)

**Beschluß:** Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen

(B)

(D)

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einsprüche gegen den Bericht über die 667. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Minister **Franz Müntefering**  
(Nordrhein-Westfalen)  
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Wir erleben eine intensive Diskussion zum „Standort Bundesrepublik Deutschland“. Glaubt man der Bundesregierung, dann ist es eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit bundesdeutscher Unternehmen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen, eine größere **Flexibilität** bei der **Arbeitszeit**, und zwar der Tages-, Wochen- und Jahresarbeitszeit, zu erreichen.

Es wird unterstellt, Flexibilität sei durch die bisherigen Formen der tariflichen Arbeitszeitgestaltung nicht gegeben. Die Fakten besagen jedoch etwas anderes.

Ich habe am Beginn dieser Woche den Arbeitszeitbericht '93 Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieser repräsentativen Untersuchung ist: In der Bundesrepublik (alte Länder) ist bereits heute ein Großmaß an Flexibilität bei Arbeitszeiten vorhanden.

Die Normalarbeitszeit ist schon beinahe die Ausnahme: Nur noch knapp ein Viertel (23%) der Beschäftigten haben eine Normalarbeitszeit, arbeiten also von montags bis freitags jeweils von morgens bis nachmittags nach tariflich geregelter Arbeitszeit.

(B)

77% der Arbeitnehmer sind in flexiblen Arbeitszeiten tätig, leisten also Samstags- und Sonntagsarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, Gleitzeit- oder Teilzeitarbeit oder machen Überstunden.

Die ständigen Forderungen nach mehr Flexibilität bei der Arbeitszeit gehen an den Realitäten vorbei.

Tatsächlich ist die Normalarbeitszeit für die meisten Arbeitnehmer längst passé. In erheblichem Ausmaß wird bereits jetzt an Wochenenden gearbeitet. 29% der Arbeitnehmer — das sind rund 7 Millionen Beschäftigte — arbeiten regelmäßig samstags, rund 3 Millionen Arbeitnehmer (12%) müssen regelmäßig sonntags arbeiten, 12% aller Arbeitnehmer leisten Schichtarbeit.

Sehr stark ausgeweitet hat sich die Zahl der Arbeitnehmer, die gleitende Arbeitszeit praktizieren. Im Jahr 1993 arbeiteten bereits 22% der Beschäftigten in der Gleitzeit, während 1987 die Gleitzeitquote erst bei 14% lag.

Trotz der steigenden Arbeitslosigkeit hat sich jedoch die Zahl der Arbeitnehmer, die Überstunden leisten, seit 1989 noch um 3% auf 39% erhöht. Die Überstunden erreichen ein Volumen, das rein rechnerisch 814 000 Vollzeitarbeitsplätzen entspricht, die für die Beschäftigung von Arbeitslosen genutzt werden könnten.

Unter dem Strich heißt dies: Die Forderung nach eindimensionalen Strategien, wie etwa die pauschale Forderung nach höherer Flexibilität innerhalb der Arbeitszeiten, ignoriert die Lebenswirklichkeit. Die

verschärfte Diskussion um flexible Arbeitszeiten läßt (C) auch die gesundheitlichen Folgen für die Arbeitnehmer außer acht, die sich aus bestimmten Arbeitszeitvarianten ergeben. Arbeitszeitpolitik ist auch Arbeitsschutzpolitik und damit auch ganz wesentlich Gesundheitspolitik.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 1992 zum Nachtarbeitsverbot für Frauen fordert die Bundesregierung auf, den Gesundheitsschutz bei Nachtarbeit neu zu regeln. Nach gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen führe Nachtarbeit gleichermaßen bei Frauen und Männern zu gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen. Nachtarbeit müsse deshalb arbeitsmedizinisch und sozialpolitisch flankiert werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Bundesregierung zum Arbeitszeitrecht nicht ausreichend. So wird in dem vorliegenden Gesetz kein Unterschied in der täglichen Arbeitszeit zwischen Tages- und Nachtarbeit gemacht. Es werden Nachtarbeitszeiten von zehn Stunden zugelassen, und das, obwohl die Nachtarbeit nachweislich gesundheitsschädlicher ist als die Tagarbeit.

Von Bedeutung ist dies insbesondere für Frauen, die oft freiwillig in die Nachtschicht gehen, um hierdurch familiäre Aufgaben neben der Erwerbsarbeit erledigen zu können. Solche Frauen arbeiten quasi rund um die Uhr, weil sie gleichzeitig Kinder, Haushalt und Mann betreuen müssen. Arbeitszeit und **Arbeitszeitrecht** haben in erheblichem Maße auch eine familienpolitische Komponente. (D)

Die Nachtarbeit sollte im Verhältnis zur Tagesarbeit im Interesse der Gesundheit der Beschäftigten verkürzt werden. Dies bedeutet keineswegs, daß damit Maschinenlaufzeiten automatisch verkürzt werden. Eine intelligente Schichtplangestaltung kann bei Berücksichtigung der gesundheitspolitischen Notwendigkeiten zu sozialverträglichen Lösungen führen. So könnten etwa die Nachtzuschläge gegen verkürzte Arbeitszeiten aufgerechnet werden. Durch solche Regelungen sowie eine verbesserte Pausenregelung könnte den zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen durch Nachtarbeit im Vergleich zur Tagesarbeit Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig sind zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Beginn regelmäßiger Nachtarbeit und danach in regelmäßigen Abständen notwendig, um frühzeitig präventive Maßnahmen einzuleiten.

Zwei Drittel der Beschäftigten scheiden heute frühzeitig — zum Teil weit vor der gesetzlichen Altersgrenze — und überwiegend aufgrund gesundheitlicher Schädigungen aus dem Berufsleben aus. Sinnvolle Arbeitszeitpolitik und das Arbeitszeitrecht können diesen Folgen entgegenwirken.

Wir müssen z. B. kritisch über die bisherigen Entlohnungsstrukturen bei Nachtarbeit nachdenken. Unter gesundheitspolitischen Gesichtspunkten sollte der Freizeitausgleich gegenüber geldwerten Vorteilen im Vordergrund stehen. Die Arbeits- und Sozial-

- (A) minister haben aus diesen Überlegungen die geforderten Maßnahmen zur Nacharbeit abgelehnt. Das an dieser Stelle häufig vorgetragene Kostenargument ist nicht überzeugend. Auch in einer schwierigen wirtschafts- und konjunkturpolitischen Situation darf es nicht zu einer weiteren Ökonomisierung und damit zu einer Relativierung des Gesundheitsschutzes gegen das Interesse der Beschäftigten kommen.

In § 13 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist vorgesehen, Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit zuzulassen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeit und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

Ich frage an dieser Stelle: Wie soll eine Aufsichtsbehörde gerichtsfest beurteilen können, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen Betriebszeiten, Konkurrenzfähigkeit und Arbeitsplatzsicherung im Vergleich zu anderen europäischen Konkurrenten besteht? Dies wird im Einzelfalle kaum möglich sein. Es wird zu unterschiedlichen Auslegungen in einzelnen Bundesländern bei den zuständigen Aufsichtsbehörden kommen. Eine solche Regelung, die also in der Praxis kaum realisierbar ist, wird nur zu unnötigem Bürokratismus und langen Bearbeitungszeiten führen und somit letztendlich auch unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten eher kontraproduktiv wirken.

- (B) Eine Einzelfallregelung, wie sie in diesem Gesetz angestrebt wird, ist nicht praktikabel. NRW schlägt statt dessen vor, durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Sicherung der Beschäftigung, Ausnahmemöglichkeiten schafft. Damit könnten auch gesamtwirtschaftliche Gründe, z. B. die Existenzgefährdung von Betrieben und der damit verbundene drohende Verlust von Arbeitsplätzen, berücksichtigt werden.

Es ist klar: In einer angespannten, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Situation müssen im Interesse derjenigen, die nach Arbeit suchen, Regelungen gefunden werden, die zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Aber auch das ist klar: Arbeitsschutz und Gesundheitsvorsorge dürfen nicht ausgelöscht werden.

Wir sollten daher das Vermittlungsverfahren nutzen, zu einem sinnvollen Interessenausgleich zu kommen.

## Anlage 2

### Umdruck Nr. 4/94

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 668. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

## I.

Den Gesetzen zuzustimmen und die in den jeweiligen Empfehlungsdruksachen unter Buchstabe B angeführten Entschliebungen zu fassen:

### Punkt 3

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (**Masseur- und Physiotherapeutengesetz** — MPhG) (Drucksache 260/94, zu Drucksache 260/94, Drucksache 260/1/94)

### Punkt 5

Elftes Gesetz zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 262/94, Drucksache 262/1/94)

## II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

### Punkt 4

... Gesetz zur Änderung des **Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 261/94)

### Punkt 8

... **Strafrechtsänderungsgesetz** — §§ 175, 182 StGB (... StrÄndG) (Drucksache 265/94, zu Drucksache 265/94)

## III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

### Punkt 6

Zehntes Gesetz zur Änderung des **Häftlingshilfegesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 263/94)

### Punkt 9

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das **Schuldnerverzeichnis** (Drucksache 266/94)

### Punkt 10 a)

Gesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (**Zustimmungsgesetz zum Basler Übereinkommen**) (Drucksache 267/94)

## IV.

Die Entschliebung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderungen zu fassen:

### Punkt 22

Entschliebung des Bundesrates zur Einführung von Vorschriften für die **Nutzung von Hubschrauber-Flugplätzen der alliierten Streitkräfte** (Drucksache 795/92, Drucksache 321/94)

(C)

(D)

- (A) **V.**
- Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**
- Punkt 24**  
Entwurf eines Gesetzes über die Werbung für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (**Säuglingsnahrungswerbegesetz — SNWG**) (Drucksache 216/94, Drucksache 216/1/94)
- Punkt 26**  
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 218/94, Drucksache 218/1/94)
- Punkt 29**  
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes** (Drucksache 220/94, Drucksache 220/1/94)
- Punkt 31**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (**Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen**) (Drucksache 221/94, Drucksache 221/1/94)
- (B) **Punkt 37**
- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Slowakischen Republik** (Drucksache 227/94, Drucksache 227/1/94)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der **Tschechischen Republik** (Drucksache 228/94, Drucksache 228/1/94)
- VI.**
- Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**
- Punkt 32**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Russischen Föderation** über die gegenseitige **Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (Drucksache 222/94 [neu])
- Punkt 34**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich **Thailand** über die **Überstellung von Straftätern und über die**
- Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von (C) Strafurteilen** (Drucksache 224/94)
- Punkt 35**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 7. September 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Seiner Majestät des Sultans und Yang Di-Pertuan von **Brunei Darussalam über den Luftverkehr** (Drucksache 225/94)
- Punkt 36**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Polen** über den **Autobahnzuzammenschluß im Raum Frankfurt/Oder und Schwetig** (Drucksache 226/94)
- Punkt 38**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Albanien** über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von **Kapitalanlagen** (Drucksache 229/94)
- Punkt 39**  
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Kasachstan** über die Förderung und den gegenseitigen (D) Schutz von **Kapitalanlagen** (Drucksache 230/94)
- VII.**
- Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**
- Punkt 40**  
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des **Kooperationsabkommens** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und der **Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka** über Partnerschaft und Entwicklung (Drucksache 203/94, Drucksache 203/1/94)
- Punkt 41**  
Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Gemeinschaftsgeschmacksmuster** (Drucksache 42/94, Drucksache 42/1/94)
- Punkt 43**  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte **Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen** (Drucksache 82/94, Drucksache 82/1/94)

(A) **Punkt 47**

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des **Gemeinschaftsrechts für den Binnenmarkt** (Drucksache 241/94, Drucksache 241/1/94)

**Punkt 48**

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die **Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse** und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/1995) (Drucksache 166/94, Drucksache 166/1/94)

**Punkt 50**

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche **Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest** (Drucksache 233/94, Drucksache 233/1/94)

**Punkt 63**

Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum **Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 175/94, Drucksache 175/1/94)

**Punkt 64**

(B) Zweite Verordnung zur **Änderung der Eichordnung** (Drucksache 239/94, Drucksache 239/1/94)

**VIII.**

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

**Punkt 42**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Rechtsschutz von Mustern** (Drucksache 43/94, Drucksache 43/1/94)

**Punkt 69**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe Wirtschaftsfragen „Druckbehälter“**) (Drucksache 249/94, Drucksache 249/1/94)

**Punkt 70**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Rat der Innenminister**) (Drucksache 272/94, Drucksache 272/1/94)

**Punkt 71**

Personelle Veränderungen beim **Bewertungsberrat** (Drucksache 39/94, Drucksache 39/1/94)

**Punkt 72**

Benennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** (Drucksache 301/94, Drucksache 301/1/94)

**IX.**

**Von einer Stellungnahme abzusehen:**

**Punkt 45**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur **Errichtung des Kohäsionsfonds**  
Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur **Durchführung der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds** (Drucksache 130/94, Drucksache 130/1/94)

**X.**

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 49**

Erste Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum **Marktstrukturgesetz: Getrocknete Luzerne** (Drucksache 150/94)

**Punkt 51**

Verordnung zu dem Fünften Protokoll vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die **Vorrechte und Befreiungen des Europarates** (Drucksache 232/94)

**Punkt 52**

Erste Verordnung zur Änderung der **Aufwendungserstattungs-Verordnung** (Drucksache 173/94)

**Punkt 53**

Erste Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Auslandsversorgung** nach § 64 e des Bundesversorgungsgesetzes (**1. AuslVersÄndV**) (Drucksache 251/94)

**Punkt 54**

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1994** (Drucksache 152/94)

**Punkt 55**

Vierte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des **Bodenschätzungsgesetzes** (Drucksache 169/94)

**Punkt 56**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen** im grenzüberschreitenden Verkehr (Drucksache 234/94)

(C)

(D)

(A) **Punkt 57**

a) Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des **Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 243/94)

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des **Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 244/94)

**Punkt 58**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (**2. BAföG-ZuschlagsVÄndV**) (Drucksache 235/94)

**Punkt 59**

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Immissionswerte** (Drucksache 147/94)

**Punkt 60**

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding** (Drucksache 188/94)

**Punkt 65**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von **Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr** (Drucksache 246/94)

(B) **XI.****In die Veräußerungen einzuwilligen:****Punkt 66**

Veräußerung einer bundeseigenen **Wohnsiedlung in Soest** (Drucksache 153/94)

**Punkt 67**

Veräußerung eines bundeseigenen **Grundstücks in München** (Drucksache 242/94)

**XII.**

**Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

**Punkt 73**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 305/94)

**Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Ungeachtet des Umstandes, daß das Land Niedersachsen von der derzeitigen Fassung der Verordnung besonders betroffen ist, wird der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche

Maßregeln gegen die **Verschleppung der Schweinepest** — BR-Drucksache 233/94 — zugestimmt. Niedersachsen erwartet, daß die Europäische Kommission in einer am 10. Mai 1994 zu treffenden Entscheidung weitere Regelungen zur künftigen Vorgehensweise bei der Bekämpfung der Schweinepest erlassen wird, die Veränderungen des Anhang I-Gebietes ermöglichen.

**Anlage 4****Erklärung**

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)  
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern begrüßt das Bestreben der EU-Kommission, einen gleichmäßigen Vollzug der **Binnenmarktregeln** in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft sicherzustellen. Er teilt auch die Auffassung der Kommission, daß es zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des EU-Rechts einer Intensivierung der Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungen untereinander und mit der Kommission bedarf.

Entschieden lehnen wir jedoch Eingriffe der Kommission in den nationalen Vollzug sowie den Aufbau neuer bürokratischer Strukturen ab. Die Regelung der innerstaatlichen Aufgabenverteilung für den Vollzug des Gemeinschaftsrechts muß Sache der Mitgliedstaaten bleiben. Für den Mitgliedstaat Deutschland heißt das nach dem Grundgesetz: Sache der Länder.

Hier gilt es, den Anfängen zu wehren. Wir werden uns entschieden dagegen wenden, daß die durch die Einführung des Subsidiaritätsprinzips erreichbare Begrenzung der EU-Bürokratie im Gegenzug durch eine Aushöhlung der Verwaltungskompetenzen der Länder wieder wettgemacht wird. Der deutsche Verwaltungsvollzug ist traditionell gesetzestreu; er bedarf grundsätzlich keiner europäischen Kontrolle.

Ich bitte Sie deshalb, den Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zuzustimmen.

**Anlage 5****Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein kann der Verordnung nicht zustimmen, weil die danach zulässige **Steuerfreistellung** keinen Progressionsvorbehalt enthält.

Ohne die Vereinbarung des Progressionsvorbehalts entstehen für den Beschäftigten nicht gerechtfertigte steuerliche Vorteile, weil auf seine übrigen Einkünfte und die Einkünfte des Ehegatten nicht der Steuersatz angewendet wird, der dem gesamten Einkommen — einschließlich der nach der Verordnung steuerfreien Teile — entspricht. Die Verordnung schafft neue Steuerprivilegien. Hiergegen spricht sich

- (A) Schleswig-Holstein nachhaltig aus und bittet die Bundesregierung, zukünftig bei Verträgen im Bereich der inter- und supranationalen Organisationen sicherzustellen, daß den Beschäftigten die Befreiung von der inländischen Besteuerung nicht ohne Progressionsvorbehalt eingeräumt wird.

#### Anlage 6

##### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)  
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Steffen Heitmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der — isoliert gesehen — verständliche Wunsch des Landes Berlin für eine gesetzliche Regelung über die Rückgabe der im Zuge des Baus der Mauer und der Sicherung der innerdeutschen Grenze entzogenen Mauer- und Grenzgrundstücke, wirft eine Fülle schwieriger Rechtsfragen, insbesondere im Hinblick auf sonstige entschädigte Enteignungen der früheren DDR auf; sie verbieten meines Erachtens auch in Zukunft Regelungen zur Rückgabe dieser Grundstücke.

- (B) Ich vermag die Haltung des Landes Berlin in der Frage der „**Mauergrundstücke**“ sehr gut nachzuvollziehen und habe auch großes Verständnis für die betroffenen Menschen, die angesichts des beim Bau der Mauer und der Grenzbefestigungen geschaffenen Unrechts Haus, Wohnung und Eigentum verloren haben. Gleichwohl sollte dies im gesamtstaatlichen Interesse nicht den Blick auf die damit verbundenen Weiterungen verstellen. Eine vollständige Revision 40jährigen Unrechts in der ehemaligen DDR läßt sich mit den Mitteln des demokratischen Rechtsstaates weder administrativ noch finanziell durchführen. Der Antrag birgt die Gefahr in sich, daß eine Vielzahl von Enteignungen auf der Basis der Aufbau- und Baulandgesetze, der Berg- und Verteidigungsgesetze sowie sonstiger Gesetze der ehemaligen DDR mit gleicher Argumentation rechtlich und politisch in Frage gestellt werden; dies zeichnet sich bereits ab. Die Risiken für die Wirtschaftsentwicklung in den neuen Ländern könnten sich dadurch spürbar erhöhen.

Die bisherige Diskussion unter den Fachleuten hat gezeigt, daß es im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot kaum möglich ist, konkrete und zuverlässige Abgrenzungskriterien zu finden, nach denen sich die im Entschließungsantrag des Landes Berlin angesprochenen Fälle von den anderen vorstehend genannten Fallgruppen abgrenzen lassen. Der besondere Symbolcharakter der Mauer- und Grenzgrundstücke wird von anderen von Enteignungen betroffenen Alteigentümern in Anspruch genommen werden und den politischen Druck erhöhen, weitere Fälle in die Rückgaberegulierung einzubeziehen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Landes Berlin keine Zustimmung zu erteilen.

#### Anlage 7

##### Erklärung

von Staatsminister **Florian Gerster**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 10 b)** der Tagesordnung

Aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, daß die illegale Verbringung von Abfällen im Sinne des **Ausführungsgesetzes** in das Ausland europaweit unter Beachtung des Gefährlichkeitsaspektes angemessen verfolgt und geahndet wird. Ob und gegebenenfalls welche Änderungen im Strafgesetzbuch über die Empfehlung des Rechtsausschusses hinaus hierfür erforderlich sind, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend geprüft werden. Vor diesem Hintergrund sieht sich das Land Rheinland-Pfalz derzeit nicht in der Lage, der in Rede stehenden Empfehlung unter Ziffer 23 der Drucksache 268/1/94 zuzustimmen.

#### Anlage 8

##### Erklärung

von Minister **Walter Remmers** (Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Wolfgang Böhmer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit einer gemeinsamen Erklärung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vom 10. März 1994 ist der erste Schritt zur ganzjährigen Beschäftigung am Bau vollzogen worden.

In dieser Erklärung verpflichten sich die Tarifpartner, bis zum 1. Januar 1996 eine Regelung zu finden, die eine ganzjährige Arbeit am Bau und damit verbunden ein ganzjähriges abgesichertes Einkommen für die Bauarbeitnehmer gewährleistet.

Durch die angestrebte Regelung wird die Bauindustrie mit den anderen Tarifbereichen gleichgestellt. Dieses Ziel hatte die Bundesregierung bereits im Auge, als sie im Rahmen des 1. SKWPG die Abschaffung des Schlechtwettergeldes im **Arbeitsförderungsgesetz** vorantrieb. Berechtigt waren diese Erwägungen aber auch wegen der Sonderstellung, die die Schlechtwettergeld-Regelung im Katalog der Leistungen der Arbeitslosenversicherung einnimmt.

Das im Gesetzentwurf vorgesehene abrupte Auslaufen der geltenden Regelung stieß jedoch auf Kritik auch der Landesregierung in Sachsen-Anhalt, weil dadurch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer tarifvertraglichen Regelung unvermeidbare Belastungen auf die Bauarbeitnehmer zugekommen wären.

Aufgrund der auf breiter Basis vorgetragenen Bedenken wurde das später verabschiedete Gesetz schließlich durch die Einführung einer erträglichen Übergangsregelung korrigiert.

Das Land Sachsen-Anhalt begrüßt die Absicht der Bundesregierung, in Anerkennung der konstruktiven Haltung der Tarifvertragsparteien jetzt durch die Wiedereinbeziehung der Monate März und November in die Schlechtwettergeld-Regelung die Übergangsregelung noch einmal spürbar zu verbessern.

(C)

(D)

- (A) Mit der Forderung nach Wiederherstellung des alten Rechtszustandes gefährdet das Land Niedersachsen die bereits erreichten Fortschritte auf tariflicher Ebene. Der Gesetzesantrag wird daher von uns abgelehnt.

## Anlage 9

### Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)  
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Der von Niedersachsen eingebrachte Gesetzesantrag zur **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** würde im wesentlichen (ausgenommen sind die Absenkung des Leistungssatzes des Schlechtwettergeldes und die Zahlung des gesamten Rentenversicherungsbeitrages durch die Arbeitgeber) eine Rückkehr zu der Schlechtwettergeld-Regelung bedeuten, wie sie vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms bis zum 31. Dezember 1993 bestand. Dies lehnt Bayern als zu weitgehend ab.

Am 10. März diesen Jahres fand ein Gespräch zwischen Bundesarbeitsminister Dr. Norbert Blüm und Vertretern der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes sowie des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie statt. In diesem Gespräch sagten die Tarifpartner zu, nach Abschluß der Lohnrunde 1994 Verhandlungen über die Sicherung einer ganzjährigen Beschäftigung und die Zahlung eines vereinbarten Jahreslohns zu führen. Der Bundesarbeitsminister teilte hierauf mit, daß die Bundesregierung die Initiative ergreifen werde, um die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Schlechtwettergeld auch für März und November 1994 sowie für März 1995 gezahlt werden kann.

Nachdem die Verkürzung der Schlechtwetterperiode für 1994 und März 1995 zurückgenommen werden wird, haben die Tarifparteien des Baugewerbes genügend Spielraum, sich auf die veränderte Situation einzustellen und entsprechende Regelungen zu finden. Die Tarifparteien sind — entsprechend ihrer Zusage — aufgerufen, bis zum Auslaufen der Schlechtwettergeldregelung entsprechende Regelungen — wie Jahresarbeitsverträge — abzuschließen, die den Wegfall des Schlechtwettergeldes kompensieren. Durch Verteilung der Jahresarbeitszeit können Entlassungen während der Wintermonate und das Wiederaufleben des Saison-Charakters des Baugewerbes vermieden werden.

## Anlage 10

### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Über die **Besoldung** der nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebildeten **Lehrer** bestehen unterschiedliche Vorstellungen, die einerseits in den sogenannten Greifswalder Beschlüssen der Kultusmini-

sterkonferenz vom 7. Mai 1993 und andererseits in einem von einer Arbeitsgruppe der Besoldungsressorts des Bundes und der Länder erarbeiteten Referentenentwurf Ausdruck gefunden haben.

Während sich der Gesetzesantrag Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens den Besoldungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz anschließt und teilweise noch darüber hinausgeht, strebt der vorliegende Änderungsantrag eine Kompromißlösung an. Insbesondere zur besseren Übersichtlichkeit überträgt er die formale Struktur des Bund/Länder-Referentenentwurfs. In der Sache werden in Erweiterung der Vorschläge der Arbeitsgruppe der Besoldungsressorts folgende Anliegen Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens übernommen:

- Streichung der Begrenzungen für Leiter von Grundschulen, die als Lehrer für untere Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR ausgebildet sind,
- Streichung der Begrenzungen für die an Sonderschulen tätigen Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR,
- Einstufung des Diplomlehrers mit einem Fach in BesGr A 12 statt in BesGr A 11/A 12.

Auf der anderen Seite sieht der Antrag des Freistaates Sachsen sachliche Korrekturen insoweit vor, als der Gesetzentwurf Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens unvermeidbare Kostenfolgen auslöst und wesentliche Strukturen des geltenden Rechts der Lehrerbeseoldung unbeachtet läßt. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Regelungen:

1. Für die Lehrer für untere Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR — entsprechendes gilt für Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit Ergänzungs-ausbildung — sieht der Gesetzentwurf eine Einstufung in BesGr A 11 und nach achtjähriger Lehrtätigkeit in BesGr A 12 vor.

Die Lehrer für untere Klassen verfügen nicht über das Abitur und haben weder ein wissenschaftliches Studium noch einen Vorbereitungsdienst abgeleistet. Die vorgesehene Besoldung würde daher den Einstufungsmaßstäben des Bundesbesoldungsgesetzes deutlich widersprechen und das Prinzip der wissenschaftlichen Ausbildung der Grundschullehrer als grundsätzliche Voraussetzungen für eine Einstufung in BesGr A 12 in Frage stellen. Da der Gesetzentwurf zudem für den Fall einer achtjährigen Lehrtätigkeit das Eingangsamt der BesGr A 12 zuordnet und entsprechende Einstufungen mittelbar auch für Angestellte gelten, würde der größte Teil der nach altem DDR-Recht ausgebildeten und entsprechend geprägten Lehrer sofort in die höhere Bezahlung gelangen. Hierdurch würden Kosten für die neuen Länder in Höhe von schätzungsweise 600 Millionen DM jährlich ausgelöst. Folgeforderungen für bestimmte Gruppen im Angestelltenverhältnis tätiger Lehrer sowie von Fachlehrern in den alten Bundesländern wären vorprogrammiert. Andere Besoldungsbereiche würden ebenfalls präjudiziert. Mehrkosten dieses Umfangs sind in der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte nicht verantwortbar.

- (A) Der Änderungsantrag sieht daher eine der derzeitigen Regelung (2. BesÜV) entsprechende Einstufung in BesGr A 10/A 11 vor.

Es wird nicht verkannt, daß eine langjährige Tätigkeit als Lehrer unter den Bedingungen eines durch die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer geprägten Schulwesens die Ausbildungsdefizite teilweise ausgleichen kann. Die danach eventuell mögliche Einführung eines Beförderungsamtes in BesGr A 12 sollte jedoch künftiger Gesetzgebung (mit späterem Inkrafttreten) vorbehalten bleiben.

2. Der Gesetzentwurf Mecklenburg-Vorpommerns und Thüringens übernimmt als Quote für das Beförderungsamte in Besoldungsgruppe A 13 für die im Bereich der Sekundarstufe I tätigen neuen Lehrer (z. B. Regelschullehrer, Mittelschullehrer) die bundesgesetzliche Regelung für Stufenlehrer (40 v. H.). Eine gleichwertige Übernahme dieser Quote auf die zu regelnden neuen Lehrämter muß jedoch dazu führen, daß der Anteil der Beförderungsstellen auf nur 35 v. H. festgelegt wird. Das ergibt sich daraus, daß nach dem für die Lehrer der Sekundarstufe I geltenden Recht wegen der geringeren Quote für die Hauptschule (10 v. H.) die sich für die gesamte Sekundarstufe I ergebenden Beförderungsstellen schwerpunktmäßig bei den Realschulen und insbesondere bei den Gymnasien ausgebracht werden. Da die neuen Lehrämter nicht den Bereich des Gymnasiums abdecken, ist für den übrigen Bereich, der dem Haupt- und Realschulbereich entspricht, eine geringere Quote sachgerecht, um die Gleichgewichtigkeit zu bewahren. Andernfalls würde der unter Schwierigkeiten erreichte Kompromiß zur Stufenlehrerbesoldung wieder in Frage gestellt.

Ich darf Sie deshalb bitten, den vorliegenden sächsischen Antrag zu unterstützen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für das Land Berlin sind die Änderung von Vorschriften der **Lehrerbesoldung** und damit letztlich die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen von elementarer Bedeutung.

Das Erreichen eines gleichen Bildungssystems für ganz Berlin hängt letztlich von einem einheitlichen „Lehrermarkt“ ab. Die von den Kultusministerinnen und Kultusministern auf der 263. Plenarsitzung in Greifswald dazu getroffenen Vereinbarungen sind dazu die notwendige Voraussetzung, die es jetzt — ein Jahr danach — endlich umzusetzen gilt.

Berlin braucht für den Prozeß des Zusammenwachsens die Beseitigung dieser „Bildungsmauer“ quer durch das Stadtgebiet. Gleiches Lebensgefühl, Zusammengehörigkeit und Zukunftsperspektive machen die Schaffung gleicher, auf jeden Fall aber gerechter Lebensverhältnisse unabdingbar.

## Anlage 12

### Erklärung

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)  
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Christiane Krajewski gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Rentenreform 1992 wurde mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des SGB VI eine Regelung eingeführt, wonach das Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren nicht mehr automatisch das Ende des Arbeitsverhältnisses bedeutet. Vereinbarungen über das Ausscheiden, bei Anspruch auf Altersrente, sind nur wirksam, wenn die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt geschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.

Motiv für die durch das Rentenreformgesetz 1992 eingeführte Vorschrift war die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit sollten durch die demographische Entwicklung bedingte Belastungen der Rentenversicherung reduziert werden. Der arbeitsrechtlichen Flankierung dieser Anhebung der rentenrechtlichen Altersgrenzen diene die dargestellte eingeschränkte Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis wegen eines Rentenanspruches zu beenden.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 20. Oktober 1993, wonach eine generelle tarifliche Altersgrenze von 65 Lebensjahren gegen § 41 SGB VI verstößt, kann nun jeder Arbeitnehmer ohne irgendeine sachliche Vorgabe bestimmen, ob er mit 65 Jahren in Rente gehen oder weiterarbeiten will. Weiterarbeit ist unbegrenzt möglich, daneben besteht mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf volle Rente bei unbeschränktem Hinzuverdienst.

Dies bedeutet, daß sozial abgesicherte Arbeitnehmer neben dem Arbeitsentgelt volle Rente beziehen und auf Jahre hinaus Arbeitsplätze blockieren können. In den letzten Wochen konnte man Zeitungsmeldungen entnehmen, daß sich insbesondere Gutverdiener vom Arbeitgeber durch hohe Abfindungen aus dem Arbeitsverhältnis hinauskaufen lassen wollen, das alles bei annähernd 4 Millionen Arbeitslosen. Ich halte dies aus sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten für einen Skandal.

Der saarländische Antrag will diese untragbaren Auswirkungen beseitigen. Die Vorschrift des § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI hat arbeitsrechtliche Züge. Hier fließt Arbeitsrecht in **Sozialversicherungsrecht** ein. Dieser Grundgedanke wird durch unsere Initiative gewahrt. Durch eine Öffnungsklausel sollen tarifliche Altersgrenzenregelungen möglich und wirksam bleiben. Der Respekt vor der Tarifautonomie und der Sachverstand der Tarifpartner vor Ort gebieten es, daß die Tarifvertragsparteien in der Vorhand bleiben. Damit werden auch eine verlässliche Personalwirtschaft und eine überschaubare Personalplanung wieder möglich.

Eine rein rentenrechtliche Regelung im Wege einer Hinzuverdienstgrenze scheidet aus. Dies würde alle rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen in Frage



(A) stellen, ohne daß die Problematik durchgreifend gelöst würde.

In der Forderung nach einer dringlichen Änderung sind sich Gewerkschaft und Arbeitgeberverbände, Politik und Wirtschaft prinzipiell einig. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Saarlandes zu unterstützen.

### Anlage 13

#### Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)  
zu **Punkt 78** der Tagesordnung

Für Herrn Staatssekretär Alfred Sauter gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Aus den schrecklichen Erfahrungen des Dritten Reiches heraus ist in der Bundesrepublik Deutschland die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Instrument der Staatskontrolle und der Rechtsgewähr für den Bürger in den letzten Jahrzehnten planmäßig ausgebaut und in manchen Bereichen sogar überperfektioniert worden. Damit entstand geradezu ein Einfallstor für die Zweckentfremdung des Rechtsschutzes.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß wir uns die höchste Richterichte der Welt leisten: Bei uns kommen auf 100 000 Einwohner 28 Richter, Frankreich hat zehn, die Niederlande sechs und die Vereinigten Staaten fünf. Gleichzeitig wurden unsere Verwaltungsgerichte durch eine Flut von Asylklagen immer stärker belastet. Die Folge war und ist eine auch jetzt noch zunehmende Verzögerung der Nicht-asylverfahren. Die überlangen Verfahrenszeiten führen zu einer Verschleuderung volkswirtschaftlichen Vermögens und schrecken potentielle Investoren zu Lasten unseres Wirtschaftsstandortes und unserer Arbeitsplätze ab. Die Verkürzung und Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren ist deswegen ein wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb.

(B)

Die Bayerische Staatsregierung schlägt dem Bundesrat den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** vor. Er sieht folgende Vereinfachungen vor:

Die weitgefaßte Antragsbefugnis für Normenkontrollanträge wird an die Regelung der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO angepaßt. Der Kläger muß geltend machen, in seinen Rechten verletzt zu sein. Beim verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren soll damit künftig die Gewährleistung des Individualrechtsschutzes als Zulassungsvoraussetzung ein stärkeres Gewicht erhalten.

Weitere einschneidende Änderungen werden bei Massenverfahren vorgenommen. Ich halte es für einen Irrglauben, die Qualität hinge von der Dauer des Verfahrens ab. Die bestehenden Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung in Massenverfahren reichen nicht aus.

Wenn an einem Rechtsstreit mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt sind, kann eine zügige Abwicklung nur noch durch Verfahrenserleichterungen gewährleistet werden. Das Gericht muß aber auch in Verfahren mit weniger als 51 Klägern die Bestel-

lung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verlangen (C) können, wenn die Verfahren ähnlich komplex sind.

Zum anderen wird das Beweisantragsrecht, wenn im Rahmen von Massenverfahren schon Musterverfahren stattgefunden haben, im Nachverfahren eingeschränkt.

Dazu ein Beispiel: Die 5 274 Klagen gegen den Flughafen München II führten zu 40 Musterverfahren mit über 200 Beweisanträgen, die erst nach sieben Jahren abgeschlossen werden konnten. 13 Jahre nach Klageerhebung sind immer noch über 1 200 Verfahren anhängig. Daran wird erkennbar, daß die Nachverfahren strenger geregelt werden müssen. Die VwGO wird deshalb in § 93a durch die Möglichkeit für das Gericht ergänzt, Beweisanträge zu bereits im Musterverfahren erschöpften Beweisthemen abzulehnen, damit nicht mittels derartiger Beweisanträge eine mündliche Verhandlung erzwungen werden kann.

Weiterhin wird die Einlegung von Rechtsmitteln beschränkt. Die Berufung bedarf allgemein der Zulassung, die Beschwerde ist nur noch bei Erreichen einer Beschwerdesumme von 1 000 DM zulässig. Künftig sollen nur noch solche Fälle in die zweite Instanz gelangen, in denen eine Überprüfung der Entscheidung erster Instanz aus wichtigen Gründen notwendig ist.

Auch dazu ein Beispiel: Ein Beamter zog mit einer unzulässigen Klage wegen eines Essenzuschusses von täglich 2 DM während eines Lehrgangs bis vor das Oberverwaltungsgericht. Soll das weiter zulässig sein? Da insgesamt die Zahl der Verwaltungsrichter nicht beliebig vermehrbar ist, kommt die Entlastung der Berufungsinstanz auch den erstinstanzlichen Gerichten zugute. Die Zulassungsgründe, die § 124 Abs. 2 vorsieht, gewährleisten, daß nur die tatsächlich berufungswürdigen Streitfälle in die zweite Instanz gelangen können. Wegen der Überlastung der Verwaltungsgerichte und der geringen Erfolgsquote der Rechtsmittel vor dem VGH (13 %) spricht alles für eine Beschränkung.

(D)

Der Verwaltung sollen verstärkt Möglichkeiten zur Nachbesserung von Bescheiden eingeräumt werden. Zur beschleunigten Bereinigung eines Rechtsstreits und zur Vermeidung von mehrfachen gerichtlichen Auseinandersetzungen in derselben Sache kann das Gericht der Verwaltung Gelegenheit zur Behebung von Mängeln einerseits im vorbereitenden Verfahren geben, andererseits bei Spruchreife durch die Möglichkeit, den Rechtsstreit auszusetzen. Weiterhin soll der Verwaltung erlaubt werden, eine zwar vorhandene, aber fehlerhafte Begründung noch im gerichtlichen Verfahren zu ergänzen.

Schließlich soll auch die aufschiebende Wirkung beschränkt werden. Zum einen erfolgt dies durch die Möglichkeit, sie kraft Landesrechts für Landesrecht auszuschließen. Auch durch die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung in § 80b soll dem Anreiz entgegengewirkt werden, alle Rechtsmittel allein deshalb auszuschöpfen, um den Eintritt der Unanfechtbarkeit möglichst lange hinauszuzögern. Bei einer klageabweisenden Entscheidung soll deshalb künftig die aufschiebende Wirkung mit Beendigung des

- (A) erstinstanzlichen Verfahrens entfallen. Hat eine Anfechtungsklage im ersten Rechtszug keinen Erfolg, so ist es nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt, daß die aufschiebende Wirkung auch noch während des gesamten Rechtsmittelverfahrens fort-dauert.

Die von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung dienen der Lösung der Zukunftsaufgaben unseres Landes. Gleichzeitig wertet die Verschlan- kung der Verfahren die Funktion der Gerichte und die Stellung der Richter auf. Ihre Verfahrensherrschaft wird gestärkt. Sie müssen nicht mehr jedem Verzöge- rungsmanöver hilflos folgen, sondern werden in die Lage versetzt, durch zügigen Verfahrensablauf und zeitnahe Entscheidungen das Recht rascher und damit wirkungsvoller durchzusetzen.

#### Anlage 14

##### Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Monika Griefahn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es ist unbestritten, daß Quecksilber und fast alle seine Legierungen und Verbindungen für Mensch und Umwelt sehr gefährlich sind.

- (B) Wenn der menschliche Organismus größere Men- gen Quecksilber aufnimmt, kann das zu chronischen Nierenerkrankungen und irreversiblen Nervenschä- digungen führen. Ebenso gefährlich ist jedoch auch die Aufnahme kleinerer Mengen über längere Zeit- räume, die eine Schädigung zahlreicher Organe und eine Abnahme der Widerstandsfähigkeit des Körpers nach sich ziehen kann.

Besonders giftig wirken Quecksilberverbindungen auf Organismen, die im Wasser leben. Deshalb wer- den diese Verbindungen auch der höchsten Wasser- gefährdungsklasse 3 zugeordnet.

Dieses hohe Gefährdungspotential ist seit langem bekannt. Es hat dazu geführt, daß für zahlreiche Anwendungsgebiete der **Einsatz von Quecksilber** oder seiner Verbindungen rückläufig oder bereits ganz verboten ist.

Das Verbot gilt heute für Schiffsanstriche, für den Holzschutz, das Imprägnieren industrieller Textilien und das Aufbereiten von Wasser. Für Quecksilberver- bindungen existiert in Deutschland bereits ein voll- ständiges Anwendungsverbot im Pflanzenschutz. Und für quecksilberfreie Batterien wird bereits seit 1987 das Umweltzeichen vergeben.

Dennoch ist die Bevölkerung noch immer nicht ausreichend vor den Gefahren dieses Stoffes geschützt. Der Hauptgrund liegt darin, daß in Zahn- arztpraxen nach wie vor große Mengen von Quecksil- ber in Form von Amalgam eingesetzt werden. Amal- gamfüllungen gelten noch heute als zahnärztliche Regelversorgung.

Die Folge ist, daß pro Jahr und Zahnarztpraxis etwa ein Kilogramm Amalgam verwendet wird — eine Menge, die sich in Deutschland auf jährlich rund 20 Tonnen addiert, was etwa 10 Tonnen Quecksilber entspricht.

Durch diesen erheblichen Amalgam-Einsatz bei der Zahnbehandlung gelangt Quecksilber nicht nur direkt in den menschlichen Organismus, es belastet die Umwelt ebenso wie alle Personen, die aus beruf- lichen Gründen mit dem Material umgehen müs- sen.

Wir können heute davon ausgehen, daß die tatsäch- liche Quecksilberbelastung der Bevölkerung etwa zur Hälfte allein durch Amalgamfüllungen verursacht wird.

Ich halte es deshalb keinesfalls für ausreichend, nur bestimmte Amalgame zu verbieten oder die Verwen- dung bei besonderen Risikogruppen zu beschrän- ken.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag will Niedersachsen erreichen, daß der Quecksilbereinsatz aus Gründen des vorbeugenden Gesundheits- und Umweltschutzes generell erheblich reduziert wird. Gleichzeitig müssen quecksilberfreie Ersatzstoffe und Verfahren entwickelt werden.

Auch in anderen Ländern wird derzeit der Einsatz des Quecksilbers reduziert. So sind z. B. in Schweden Quecksilber und seine Verbindungen nicht mehr als Pflanzenschutzmittel zugelassen. Darüber hinaus sind dort schon die Herstellung und der Import quecksil- berhaltiger Thermometer, Relais und Schalter, elek- trischer Kontakte und sonstiger Meßgeräte verboten. Weitere Verbotsregelungen werden in Schweden vor- bereitet.

Wir bitten den Bundesrat daher, die Bundesregie- rung aufzufordern, sowohl im nationalen wie im europäischen Rahmen darauf hinzuwirken, daß die Verwendung von Quecksilber in technischen und medizinischen Anwendungen weiter verringert wird. Überall dort, wo Quecksilber als Folge der Anwen- dung vom Menschen aufgenommen wird, muß der Gebrauch auf das unbedingt notwendige Maß redu- ziert werden.

Wir fordern die Bundesregierung weiter auf, in allen Rechts- und Verwaltungsnormen, die den Schutz des Menschen und der Umwelt zum Ziel haben, die Grenzwerte für Quecksilber zu überprüfen.

#### Anlage 15

##### Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Monika Griefahn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Schutz des Menschen vor gefährlichen Chemi- kalien hat in der Umweltpolitik einen besonderen Rang. Trotz der Regelungen des **Chemikaliengeset- zes** bleibt hier noch viel zu tun, vor allem wenn wir darangehen, aus der Vielzahl der vorhandenen Chemi- kalien diejenigen Stoffe herauszufinden, von

- (A) denen eine besondere Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht.

Gerade die sogenannte Altstoffproblematik ist ungelöst. Ich appelliere an dieser Stelle an die Bundesregierung, das Verfahren der Prüfung und Bewertung der Altstoffe zu beschleunigen und insbesondere bei denjenigen Stoffen, die sich als problematisch herausgestellt haben, nicht zu zögern, Beschränkungen oder Verbote auszusprechen.

Selbstverständlich gilt das auch für solche Stoffe — insbesondere Pflanzenschutzmittel —, die in den Ländern der sogenannten Dritten Welt verwendet werden, ohne daß dort das Wissen um ihre Gefährlichkeit vorhanden ist. Eine Vorsorgepolitik mit dem Ziel, die Gefährdungen beim Transport und Einsatz von gefährlichen Chemikalien zu vermindern, heißt auch, daß insbesondere für den Export von gefährlichen Stoffen künftig strengere Maßstäbe gelten müssen.

Der Export von Pflanzenschutzmitteln ist bei uns und in der Europäischen Union nur unzureichend geregelt und von einer Zulassung noch ganz ausgenommen. Es kann nicht angehen, daß für exportierte Pflanzenschutzmittel geringere Anforderungen in bezug auf Gesundheits- und Umweltschutz gelten als für solche, die in Deutschland zugelassen sind und angewendet werden.

- (B) Die anstehende Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes muß deshalb unbedingt genutzt werden, um die Ausfuhrvorschriften (§ 23) für diejenigen Pflanzenschutzmittel zu verschärfen, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der EU wegen ihrer schädigenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verboten bzw. nicht zugelassen sind.

Ein besonderes Anliegen ist für mich in diesem Zusammenhang der Schutz der Meeresumwelt vor Chemikalien. In letzter Zeit haben die Schiffsunfälle mit Öl und Chemikalien deutlich zugenommen. Allein diese Zunahme belegt, daß zentrale Belange des Umweltschutzes zugunsten von kurzfristigen Wirtschafts- und Verkehrsinteressen vernachlässigt worden sind und weiter vernachlässigt werden.

Seeschiffe sind immer noch Stiefkinder bezüglich ihrer technischen Sicherheit. Verglichen mit den Anforderungen an Land hinken die technischen Standards der Seeschiffe um Jahrzehnte hinterher, und die Schere vergrößert sich! Es ist höchste Zeit, die Prinzipien der Hochsicherheitstechnik, wie sie sich z. B. aus der Luft- und Raumfahrttechnik oder der Chemieanlagentechnik entwickelt haben, auf Seeschiffe zu übertragen.

Die Fragen der Sicherheit im Seeverkehr werden von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) geregelt. Auch Deutschland ist Mitglied der IMO. Doch dieser Unterorganisation der UNO geht es ähnlich schlecht wie der UNO selbst. Sie hat wenig Durchsetzungskompetenz und ist letztlich auf den guten Willen aller Mitglieder angewiesen. Viele Mitgliedstaaten sind jedoch an Umweltfragen wenig interessiert und verschleppen Lösungen.

Dabei wird das Gefährdungspotential der Seeschiffe immer größer. Nach Untersuchungen des Bundesumweltamtes gibt es praktisch kein Seeschiff mehr

ohne Schadstoffe. Der Anteil der Ladung, der der Gefahrgutverordnung unterliegt, wird auf rund 30 % veranschlagt. Generell gilt, daß als Folge einer verfehlten Weltwirtschaftspolitik die Umweltrisiken des Seeverkehrs in einer Weise zugenommen haben, daß sie nicht mehr zu verantworten sind.

Nicht einmal mehr die Haftungsgrundlagen reichen aus, um größere Umweltschäden abzudecken. Ein hundertprozentig sicheres Seeschiff wäre zwar eine Illusion; das heißt aber nicht, daß das derzeitige Risiko aus der Seeschiffahrt nicht erheblich weiter gesenkt werden kann und gesenkt werden muß — hier ist noch längst nicht alles Notwendige getan worden! Der Kreis der Insider, die wissen, was hier wirklich geschieht, ist allerdings sehr klein und beschränkt sich fast ausschließlich auf die Verursacher selbst, die kein Interesse daran haben, daß ihre umweltschädigenden Praktiken bekannt werden.

Mit der niedersächsischen Initiative möchten wir gemeinsam mit den anderen Bundesländern die Bundesregierung auffordern, national und international deutlich mehr zu tun, um den Seeverkehr sicherer zu machen. Wir alle müssen uns dagegen wehren, daß Risikoschiffe ohne die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen vor unseren Küsten fahren und in unseren Häfen umgeschlagen werden.

Verglichen mit den Anforderungen, die wir an Land bei gleichen Risiken an Gewerbe- und Industriebetriebe stellen, ist es unverständlich, welche Risiken wir vor unseren Küsten zulassen. Denken wird doch nur einmal daran, wie viele schrottreife Öltanker vor unserer einzigartigen und ökologisch höchst sensiblen Wattenmeerküste fahren. (D)

Eine Änderung ist nur zu erreichen, wenn sich zunächst einmal die Hafenstaaten gegen das Anlaufen von Substandardschiffen wehren. Sie haben mit ihren Häfen letztlich die Schlüsselfunktion im Meeresschutz und dürfen sich nicht länger dieser Verantwortung entziehen.

Hierzu sollte als erstes kurzfristig — wie schon für den Bereich der Öltanker im vergangenen Jahr — ein interministerieller Ausschuß eingesetzt werden, in dem sich Fachleute aller betroffenen Sparten mit der Sicherheit des Chemikalientransportes auf See auseinandersetzen und Vorschläge erarbeiten, wie er sicherer und umweltfreundlicher gestaltet werden kann.

Mit dem vorgelegten Entschließungsantrag werden die aus meiner Sicht wichtigsten Initiativen angesprochen. Ich bin mir aber darüber im klaren, daß sich viele unserer Forderungen erst in Jahrzehnten umsetzen lassen, wenn dies im Rahmen von IMO-Empfehlungen erfolgen soll. Die IMO muß aufgrund ihrer Geschäftsordnung versagen, wenn es darum geht, kurzfristige Änderungen zu erreichen. Gerade im Umweltausschuß der IMO, dem MEPC-Ausschuß, werden Fortschritte nur sehr, sehr langsam erzielt, verglichen z. B. mit Umweltschutzanforderungen an Industrie und Gewerbe an Land.

Der Rückstand im Stand der Technik vergrößert sich hier von Jahr zu Jahr. Der Unfall der SHERBRO im vergangenen Dezember, der Anlaß für die Andriftung der Gifftüten an unserer Stränden war, hat gezeigt,

- (A) daß selbst Schiffe, die den modernen Standard erfüllen (die SHERBRO ist ein modernes Containerschiff unter französischer Flagge), keinesfalls so sicher sind, wie vor allem von den Interessenverbänden behauptet wird. Diese Sicherheitsdefizite müssen von Fachleuten kurzfristig aufgespürt und von den zuständigen Stellen behoben werden.

Auch im MEPC-Ausschuß würde manches sicherlich schneller gehen, wenn dort Vertreter des Umweltschutzes neben Vertretern der Wirtschafts- und Verkehrsressorts und der Handelsschifffahrt als Betroffene säßen.

Die Niedersächsische Landesregierung beobachtet mit großer Sorge die Zunahme an Meeresverschmutzungen. Sie hat deshalb in der letzten Legislaturperiode mehrere Entschließungen zum Thema „Meereschutz und Schiffssicherheit“ verabschiedet, die auch Eingang in die niedersächsische Bundesratsinitiative gefunden haben.

Ohne auf die Einzelheiten näher einzugehen — sie sprechen für sich — appelliere ich an Sie alle, die niedersächsische Entschließung zum **Schutz der Meeresumwelt für gefährliche Chemikalien** mitzutragen und sich mit uns gemeinsam dafür zu engagieren, daß die Bundesregierung sich stärker als bisher dafür einsetzt, daß die Seeschifffahrt sicherer und umweltfreundlicher wird.

- (B) Viele unserer Forderungen sind nicht neu; helfen Sie mit, daß sie endlich umgesetzt werden und daß wir vor allem erreichen, einen interministeriellen Ausschuß einzurichten, der objektiv die derzeitigen Sicherheitsdefizite aufarbeitet.

## Anlage 16

### Erklärung

von Staatsminister **Anton Pfeifer** (BK)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Manfred Carstens (BMV) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Grundforderungen des niedersächsischen Antrages werden von der Bundesregierung geteilt und befinden sich weitgehend bereits in der Umsetzung.

Die Bundesregierung hat am 4. Februar 1994 in Beantwortung der Fragen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ihre Zielsetzung zu diesem Punkt bereits ausführlich dargelegt. Des weiteren liegt dem Bundesrat mit Drucksache 874/93 ein umfangreicher Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Schiffssicherheit und zum Schutz der Meeresumwelt vor Tankerunfällen vor, der von einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Um hieraus einige wesentliche Elemente zu nennen:

- Ausdehnung der Hoheitsgewässer auf 12 Seemeilen,

- Einheitliche Durchführung der Hafenstaatkontrollen durch eine EU-Richtlinie, (C)  
— Festlegung von küstenfernen Schifffahrtsrouten.  
— Eine verbindliche Meldepflicht für Gefahrgutschiffe tritt 1995 in Kraft.

Weitgehend ist auch die Forderung des niedersächsischen Antrages nach einem Exportverbot für **Chemikalien** und Pflanzenschutzmitteln durch eine Anfang dieses Jahres geänderte EU-Verordnung umgesetzt. Die verbotenen Chemikalien und die den Import ablehnenden Staaten sind in einem laufend erweiterungsfähigen Anhang der Verordnung aufgeführt. Hiermit sind auch die FAO-Verhaltensnormen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich.

Die weitergehenden Vorschläge des Landes Bremen für den sicheren Seetransport halten wir nicht für notwendig.

1. Die Anwendung der Sicherheitstechnik aus der Luftfahrt auf den Seeverkehr ist wegen der Unterschiedlichkeiten der Verkehrsträger nicht gerechtfertigt. Der Seeverkehr fordert eigenständige Maßnahmen für Schiff, Schiffsführung und Weg, die seit Jahren in der IMO festgelegt werden.

2. Eine Überarbeitung der Staubestimmungen wird zur Zeit von einer Arbeitsgruppe des Gefahrgutverkehrsbeirates geprüft. Das Ergebnis soll voraussichtlich im Juli 1994 vorliegen. Wenn feststeht, daß Vorschriften für die Stauung bestimmter gefährlicher Güter zu ändern sind, werden entsprechende Anträge in der IMO eingebracht. (D)

3. Die Einrichtung störungsfreier Zonen wird in den deutschen Hoheitsgewässern durch die Wattenmeerbefahrens-Verordnung gewährleistet. Diese sieht Geschwindigkeitsbegrenzungen und zeitlich begrenzte Nutzungseinschränkungen für bestimmte Zonen vor. Im übrigen trägt die EU die ökologisch sensiblen Seegebiete auf Mitteilung der Mitgliedstaaten zusammen, um die notwendigen Schlußfolgerungen für den Verkehrsverlauf zu ziehen.

4. Eine obligatorische Lotsannahmepflicht für Gefahrguttransporte existiert bereits; alle Öl-, Chemikalien- und Gastanker sowie andere Seeschiffe ab einer bestimmten Größe sind bereits lotsannahmepflichtig.

5. Die Kosten einer staatlichen Zwangsbegleitung durch Bergungsschlepper stehen in keinem Verhältnis zum Unfallrisiko. Bergungsschlepper stehen allerdings im Vertragswege zur Verfügung. Im übrigen werden zur Zeit aufgrund des Sherbro-Unfalls die Verfügbarkeit von Bergungsschleppern in der Nordsee von den Nordseeanliegerstaaten untersucht.

6. Die Federführung für die IMO als Schifffahrtsorganisation und ihrer Fachausschüsse liegt beim BMV. Dieser stimmt die deutschen Stellungnahmen mit allen betroffenen Ressorts einschließlich des BMU ab. Eine Änderung ist unzumutbar.

- (A) 7. Die Bundesregierung hält eine Flaggenstaathaltung weder für zweckmäßig noch für durchführbar; sie würde die Staaten entgegen dem Verursacherprinzip für ein Geschehen finanziell haftbar machen, das eindeutig in den Verantwortungsbereich der Reeder, Kapitäne und Schiffsbesatzungen fällt.

#### Anlage 17

##### Erklärung

von Minister **Walter Remmers** (Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Hinter der unverfänglichen Bezeichnung „Erste Verordnung über die Änderung der Verordnung über **Kleinf Feuerungsanlagen**“ verbirgt sich ein Thema, das sowohl für Sachsen-Anhalt als auch für die übrigen braunkohlefördernden- und verarbeitenden neuen Länder von großer Bedeutung ist.

Es geht darum, den Einsatz der mitteldeutschen Braunkohle in Form von Additivbriketts auch nach dem 1. Januar 1995 zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt laufen nämlich die Übergangsregelungen nach dem Einigungsvertrag aus, die dies regeln. Die Verordnung, die wir jetzt beraten, muß also rechtzeitig vor dem 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten.

(B)

Mir ist natürlich bekannt, daß drei alte Bundesländer im Umweltausschuß beantragt haben, in diese Verordnung zusätzliche Regelungen aufzunehmen, die einem besseren Immissionsschutz dienen sollen. Sachsen-Anhalt ist keineswegs gegen eine Verbesserung des Immissionsschutzes. Wir möchten diese Regelungen aber einer Zweiten Änderungsverordnung überlassen, weil wir befürchten, daß bei ihrer Aufnahme in die jetzt vorliegende Verordnung deren Inkrafttreten rechtzeitig vor dem 1. Januar 1995 nicht mehr möglich wäre, u. a. auch deshalb, weil für die zusätzlichen Regelungen zum Immissionsschutz zeitraubende Notifizierungen gegenüber der Europäischen Union erforderlich sind.

Ich muß hier sehr nachdrücklich auf die äußerst negativen Folgen aufmerksam machen, die für unser Bundesland und die anderen betroffenen Länder entstünden, sollte die Änderungsverordnung nicht rechtzeitig vor dem 1. Januar 1995 in Kraft treten: Umfangreiche Investitionen, die getätigt wurden, um die mitteldeutschen Braunkohlenbriketts den strengen bundesdeutschen Bestimmungen anzupassen, wären umsonst gewesen. Die mitteldeutschen Braunkohlenbriketts wären vom Markt. Die letzten zwei Veredelungsstandorte müßten geschlossen werden. Und unserem Bundesland, das ohnehin die höchste Arbeitslosenrate der ganzen Bundesrepublik verzeichnet, entstünden 500 weitere Arbeitslose. Eine Politik, die solche verheerenden Resultate zeitigt, würde bei uns in Sachsen-Anhalt kein Bürger verstehen.

Ich bitte Sie deshalb, der Verordnung in der Form (C) des vorliegenden Entwurfs der Bundesregierung zuzustimmen.

Sachsen-Anhalt fordert die Bundesregierung gleichzeitig auf, unverzüglich eine Zweite Änderungsverordnung zur Kleinf Feuerungsanlagenverordnung vorzulegen, die der Verbesserung des Immissionsschutzes dient.

#### Anlage 18

##### Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)  
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Kleinf Feuerungsanlagen** die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß die in Mitteleuropa produzierten Braunkohlenbriketts in Form von Additivbriketts in Kleinf Feuerungsanlagen auch nach dem Auslaufen der entsprechenden Regelung im Einigungsvertrag zum Jahresende eingesetzt werden können. Dazu wird die in der 1. BImSchV bisher nur für Steinkohlenbriketts enthaltene Regelung auf Braunkohlenbriketts ausgedehnt.

Der Freistaat Sachsen hat zu dieser Verordnung am 15. April 1994 gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (D) den Antrag gestellt, die Verordnung in die Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung aufzunehmen, obwohl die Ausschußberatungen noch nicht abgeschlossen waren. Grund für diesen Antrag war die besondere Eilbedürftigkeit der Angelegenheit sowie der enge Zusammenhang mit dem Weiterbestehen sowie der Planungssicherheit von zwei Braunkohlenbrikettfabriken im mitteldeutschen Braunkohlerevier, in welchen ca. 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Wie die Beratungsergebnisse des am 27. April 1994 stattgefundenen Unterausschusses des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates zeigen, hat die überwältigende Mehrheit gegen diese Gleichstellung der Braunkohlenbriketts nichts einzuwenden.

Der heutige Sachentscheid dokumentiert insbesondere das große Verständnis der alten Bundesländer für die Probleme in Ostdeutschland.

#### Anlage 19

##### Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)  
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Das Land Berlin hat der 1. Änderungs-VO zur 1. BImSchV in der vorgelegten Form zugestimmt.

- (A) Berlin muß jedoch klarstellen, daß eine allgemeine Zulassung von Braunkohlenbriketts mit Additiven für den **Hausbrand** nicht gemeint sein darf.

Aufgrund der dichten Bebauung der Innenstadt und der zum Teil noch weitverbreiteten Beheizung auf der Basis von Kachelöfen, die betriebsbedingt fast ausschließlich mit Braunkohlenbriketts befeuert werden, ist ein Anstieg der Luftverschmutzung zu erwarten, da die Additiv-Braunkohlenbriketts höhere Emissionen verursachen werden, als die bekannten Braunkohlenbriketts aus dem Lausitzer- und rheinischen Revier (z. B. Union-Briketts 100 kg SO-2/TJ, Laubag-Briketts ~ 230 kg SO-2/TJ, Additiv-Briketts ~ 750 kg SO-21TJ, Steinkohle 500 kg SO-21TJ). Eine Einsatzbeschränkung ist zukünftig nicht mehr möglich. Berlin hatte schon in der Vergangenheit erreicht (Berliner Braunkohleverordnung von 1981), daß ausschließlich wenig emittierende Braunkohlenbriketts zum Einsatz kommen, die aus den Revieren der heutigen LAUBAG oder aus dem rheinischen Revier in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Diese gezielte Luftreinhaltepolitik hat zu einer erheblichen Entlastung der Stadtluft bei Schwefeldioxyd von weit über 50 % in den letzten Jahren geführt.

- (B) Das Land Berlin erwartet, daß die Additiv-Briketts deutlich gekennzeichnet werden und die tatsächlichen Emissionen dieser Briketts offengelegt werden, und das einschlägige Prüfverfahren nachvollziehbar definiert wird. Da die Winterbevorratung zur Zeit anläuft, sind dies wesentliche Voraussetzungen für eine gesicherte Überwachung der Bestimmungen.

Die Protokollerklärung Berlins zielt darauf ab, einen geordneten Vollzug sicherzustellen und dem Bürger die Entscheidung für bestimmte Brennstoffqualitäten zu erleichtern. Die Luftbelastung in der Stadt muß eher weiter sinken. Das Votum richtet sich nicht gegen die jungen Bundesländer, sondern dient zur Klarstellung des Ziels, die Luftverschmutzung — gerade auch aus dem Hausbrand — zu senken.

## Anlage 20

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Ulrich Klinkert** (BMU)  
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Die geltende Verordnung über **Kleinf Feuerungsanlagen** enthält für Steinkohlenbriketts die Möglichkeit, durch eine besondere Vorbehandlung (z. B. Zugabe bestimmter Additive wie Kalk) eine dem höchstzulässigen Schwefelgehalt von einem Gewichtsprozent gleichwertige Begrenzung der SO<sub>2</sub>-Emissionen im Abgas sicherzustellen. Die von der Bundesregierung vorgelegte Erste Änderungsverordnung erweitert diese Regelung auf Braunkohlenbriketts. Damit wird

der Einsatz von mitteldeutscher Braunkohle, deren natürlicher Schwefelgehalt mehr als ein Gewichtsprozent beträgt, in Form von Additivbriketts weiterhin in Kleinf Feuerungsanlagen ermöglicht. Dies ist eine sowohl für die Wirtschaft als auch die Menschen in den neuen Bundesländern sinnvolle Erweiterung, die im Ergebnis keine unvermeidbaren Auswirkungen auf die Luftreinhaltung nach sich zieht.

Die Neuregelung soll am 1. Januar 1995 wirksam werden. Damit wird ein übergangsloser Anschluß an die zum 31. Dezember 1994 auslaufende Übergangsfrist des Einigungsvertrages für die Zulassung von mitteldeutschen Braunkohlenbriketts geschaffen.

Bei nicht rechtzeitigem Inkrafttreten der Änderungsverordnung sind gravierende Einbrüche bei der mitteldeutschen Braunkohlenindustrie einschließlich der Veredelungsindustrie mit entsprechenden Verlusten an Arbeitsplätzen nicht auszuschließen. Im Hinblick darauf hat die Bundesregierung die Änderungsverordnung von dem übrigen umfassenden Novellierungsvorhaben zur Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung abgesondert. Damit soll zeitlich eine möglichst zügige Behandlung im Bundesrats- und EU-Notifizierungsverfahren erreicht werden.

Die Bundesregierung teilt nachdrücklich die Auffassung des Landes Sachsen, daß unbedingt eine Verabschiedung durch den Bundesrat ohne jegliche Änderungsmaßnahmen anzustreben ist.

Änderungsmaßnahmen würden eine erneute Befassung des Bundeskabinetts sowie eine Nachnotifizierung bei der Kommission der EU erforderlich machen. Wegen der dann neu anlaufenden Stillhaltefristen und möglicher Einwendungen der Kommission oder von Mitgliedstaaten zu den ergänzenden Regelungen würde der notwendige Inkrafttretungstermin zum 1. Januar 1995 gefährdet werden.

Ich habe großes Verständnis für die von mehreren Ländern auf der Sitzung des Umweltausschusses am 14. April vorgetragene Argumente nach einer grundlegenden Novellierung der geltenden Verordnung. Hierzu bereitet die Bundesregierung ein umfassendes Novellierungsvorhaben in Form einer 2. Änderungsverordnung vor. Diese 2. Änderungsverordnung sieht schwerpunktmäßig die folgenden Neuregelungen vor:

1. Die bisherige Abgasverlustregelung des § 11 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird verschärft. Für neue Anlagen werden die höchstzulässigen Abgasverluste um einen Prozentpunkt herabgesetzt. Der Anlagenbestand wird nach Übergangsfristen von fünf bis zehn Jahren an das Anforderungsniveau für Neuanlagen herangeführt. Die Übergangsfristen sind um so kürzer, je mehr die Abgasverluste einer Altanlage nach dem Ergebnis einer Einstufungsmessung die künftigen Grenzwerte überschreiten.

2. Für größere Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 Kilowatt wird ein Mindest-Nutzungsgrad eingeführt.

- (A) 3. Die im bisherigen § 7 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen enthaltene allgemeine Vorschrift zur Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird für neue, der Raumheizung dienende Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 70 Kilowatt durch Grenzwerte konkretisiert. (C)
- Die Verordnung ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Beschlüsse der Bundesregierung zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

(B)

(D)